



# Die Verfassung der Republik Namibia

(Kommentierte Auflage)



**Konrad-Adenauer-Stiftung und Namibia Wissenschaftliche Gesellschaft**  
Windhoek, Oktober 2021

# **Die Verfassung der Republik Namibia (Kommentierte Auflage)**

**Einschließlich**  
aller Verfassungsänderungen  
Änderungshinweise  
Namibias Nationalhymne und der  
Hymne der Afrikanischen Union  
Namibias Flaggen und Staatssiegel  
Resolution 435 von 1978 des UN-Sicherheitsrats  
Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung 1989-1990  
Die Verfassungsgrundsätze von 1982 (Constitutional Principles)

Diese Ausgabe basiert auf der ersten Ausgabe, zusammengestellt und bearbeitet von Erika von Wietersheim und 2015 gemeinsam von der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Namibia Wissenschaftlichen Gesellschaft herausgegeben.

**Konrad-Adenauer-Stiftung und Namibia Wissenschaftliche Gesellschaft  
Windhoek, Oktober 2021**

Namibia: 978-99945-76-75-3

© Kuiseb Verlag/Namibia Wissenschaftliche Gesellschaft und  
Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS)

Zweite Auflage, 2021

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung durch alle Verfahren, einschließlich elektronischer Speicherung und Herstellung von Mikrofilmen, sowie jede Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Tonbänder und andere Medien sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Copyright-Inhabers nicht gestattet.

Herausgeber Konrad-Adenauer-Stiftung Namibia-Angola  
P.O.Box 1145, Windhoek, Namibia  
info.namibia@kas.de  
www.kas.de/namibia

Verlag Kuiseb Verlag der Namibia Wissenschaftlichen Gesellschaft  
Postfach 67, Windhoek, Namibia  
info@namscience.com  
www.namscience.com

Umschlaggestaltung: Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS)

Satz: Kuiseb Verlag

Druckerei: John Meinert Printing

*Der in die deutsche Sprache übersetzte Text der Verfassung der Republik Namibia hat keine offizielle Gültigkeit. Der offizielle und einzig gültige Text der Verfassung der Republik Namibia ist die englische Version, wie sie aus dem Gesetzesanzeiger der Republik Namibia (Government Gazette) hervorgeht.*

Zur Vereinfachung wurde zum größten Teil darauf verzichtet, in der Übersetzung gleichzeitig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wurde nur eine der beiden Formen verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

**Kostenlose, unverkäufliche Publikation**



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Namibia Wissenschaftlichen Gesellschaft	11
Vorwort der Konrad-Adenauer-Stiftung	12
Die Verfassung der Republik Namibia – ein außergewöhnliches Dokument	13
Einleitung zu dieser kommentierten Auflage der Verfassung von Namibia	20
DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK NAMIBIA (einschließlich der Verfassungsänderungen 1998-2014)	21
PRÄAMBEL	24
<b>Kapitel 1 Die Republik</b>	<b>25</b>
Artikel 1 Die Gründung der Republik Namibia und die Festlegung ihres Hoheitsgebietes	25
Artikel 2 Nationale Symbole	25
Artikel 3 Sprache	25
<b>Kapitel 2 Staatsbürgerschaft</b>	<b>26</b>
Artikel 4 Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft	26
<b>Kapitel 3 Die grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten</b>	<b>30</b>
Artikel 5 Schutz der Grund- und Freiheitsrechte	30
Artikel 6 Schutz des Lebens	30
Artikel 7 Schutz der Freiheit	30
Artikel 8 Achtung der menschlichen Würde	30
Artikel 9 Sklaverei und Zwangsarbeit	30
Artikel 10 Gleichheit und Freiheit von Diskriminierung	31
Artikel 11 Verhaftung und Inhaftierung	31
Artikel 12 Faires Verfahren	32
Artikel 13 Privatsphäre	33
Artikel 14 Die Familie	33
Artikel 15 Die Rechte des Kindes	34
Artikel 16 Eigentum	34
Artikel 17 Politische Betätigung	34
Artikel 18 Verwaltungsgerichtsbarkeit	35
Artikel 19 Kultur	35
Artikel 20 Bildungswesen	35
Artikel 21 Grundfreiheiten	36
Artikel 22 Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten	37
Artikel 23 Apartheid und Förderungsmaßnahmen zur Antidiskriminierung („Affirmative Action“)	37

Artikel 24	Ausnahmeregelungen	38
Artikel 25	Die Durchsetzung von Grundrechten und -freiheiten	39
<b>Kapitel 4</b>	<b>Öffentlicher Notstand, Landesverteidigungszustand und Kriegsrecht</b>	<b>40</b>
Artikel 26	Öffentlicher Notstand, Landesverteidigungszustand und Kriegsrecht	40
<b>Kapitel 5</b>	<b>Der Präsident</b>	<b>42</b>
Artikel 27	Staats- und Regierungsoberhaupt	42
Artikel 27A	Aufbau des Präsidialamts	42
[Artikel 27A ist eingefügt durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]		
Artikel 28	Wahl des Präsidenten und Ernennung des Vizepräsidenten	42
[Die Überschrift des Artikels 28 wird ersetzt durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]		
Artikel 29	Amtszeit	44
Artikel 30	Amtseid oder Affirmation	45
Artikel 31	Immunität von Straf- und Zivilgerichtsbarkeit	46
Artikel 32	Funktionen, Befugnisse und Pflichten	46
Artikel 33	Bezüge	50
Artikel 34	Nachfolge	50
<b>Kapitel 6</b>	<b>Das Kabinett</b>	<b>51</b>
Artikel 35	Zusammensetzung	51
Artikel 36	Aufgaben des Ministerpräsidenten	52
Artikel 37	Stellvertretende Minister	52
Artikel 38	Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung	52
Artikel 39	Misstrauensvotum	52
Artikel 40	Pflichten und Aufgaben	53
Artikel 41	Rechenschaftspflicht der Minister	54
Artikel 42	Nebenbeschäftigungen	54
Artikel 42	Nebenbeschäftigungen	54
Artikel 43	Kabinettssekretär	54
<b>Kapitel 7</b>	<b>Die Nationalversammlung</b>	<b>55</b>
Artikel 44	Die legislative Gewalt	55
Artikel 45	Repräsentation	55

Artikel 46	Zusammensetzung	55
Artikel 47	Ausschluss von Mitgliedern des Parlaments	56
Artikel 48	Amtsniederlegung	57
Artikel 49	Wahlen	57
Artikel 50	Legislaturperiode	57
Artikel 51	Der Parlamentspräsident	57
Artikel 52	Parlamentssekretär und andere Amtsträger	58
Artikel 53	Beschlussfähigkeit	59
Artikel 54	Ausschlaggebende Stimme	59
Artikel 55	Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung	59
Artikel 56	Zustimmung zu Gesetzesvorlagen	59
Artikel 57	Auflösung	60
Artikel 58	Geschäftsführung nach der Auflösung	60
Artikel 59	Verfahrensordnung, Ausschüsse und Geschäftsordnung	61
Artikel 60	Pflichten, Privilegien und Immunität der Abgeordneten	61
Artikel 61	Zugang der Öffentlichkeit zu den Sitzungen	61
Artikel 62	Sitzungen	62
Artikel 63	Aufgaben und Befugnisse	62
Artikel 64	Zustimmungsverweigerung des Präsidenten	63
Artikel 65	Unterzeichnung und Registrierung der Gesetze	64
Artikel 66	Brauchtumsrecht (Customary Law) und nichtkodifiziertes Recht (Common Law)	64
Artikel 67	Erforderliche Mehrheit	65
<b>Kapitel 8</b>	<b>Der Nationalrat</b>	<b>65</b>
Artikel 68	Gründung	65
Artikel 69	Zusammensetzung	65
Artikel 70	Amtszeit der Mitglieder	65
Artikel 71	Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung	66
Artikel 72	Qualifizierung der Mitglieder	66
Artikel 73	Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender	66
Artikel 73A	Sekretär und andere Amtsträger	66
<b>[Artikel 73A ist eingefügt durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]</b>		
Artikel 74	Befugnisse und Aufgaben	67
Artikel 75	Überprüfung der Gesetzgebung	68
Artikel 76	Beschlussfähigkeit	70
Artikel 77	Abstimmung	70

<b>Kapitel 9</b>	<b>Die Rechtsprechung</b>	<b>71</b>
Artikel 78	Die Judikative	71
Artikel 79	Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court)	72
Artikel 80	Das Hohe Gericht (High Court)	72
Artikel 81	Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court)	73
Artikel 82	Ernennung der Richter	73
Artikel 83	Untergeordnete Gerichte (Lower Courts)	74
Artikel 84	Amtsenthebung von Richtern	75
Artikel 85	Die Rechtskommission (Judicial Service Commission)	76
Artikel 86	Der Generalanwalt (Attorney-General)	76
Artikel 87	Befugnisse und Aufgaben des Generalanwalts (Attorney-General)	76
Artikel 88	Der Generalstaatsanwalt (Prosecutor-General)	77
Artikel 88A	Die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts (Prosecutor-General)	77

[Artikel 88A ist eingefügt durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]

<b>Kapitel 10</b>	<b>Der Ombudsmann</b>	<b>78</b>
Artikel 89	Einrichtung und Unabhängigkeit	78
Artikel 90	Ernennung und Amtsdauer	78
Artikel 91	Aufgaben	78
Artikel 92	Untersuchungsbefugnisse	80
Artikel 93	Die Bedeutung des Begriffes „Beamter“ („Official“)	80
Artikel 94	Amtsenthebung	81

## **Kapitel 10A Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung 82**

[Kapitel 10A, bestehend aus Artikel 94A, ist eingefügt durch das Zweite Änderungsgesetz 7 von 2010 der Verfassung von Namibia.]

Artikel 94A	Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	82
-------------	-------------------------------------	----

## **Kapitel 10B Die Wahlkommission von Namibia 83**

[Kapitel 10B, bestehend aus Artikel 94B, ist eingefügt durch das Zweite Änderungsgesetz 7 von 2010 der Verfassung von Namibia.]

Artikel 94B	Die Wahlkommission (Electoral Commission) von Namibia	83
-------------	---	----

<b>Kapitel 11</b>	<b>Grundsätze der Staatspolitik</b>	<b>84</b>
Artikel 95	Förderung des Wohlergehens der Bevölkerung	84
Artikel 96	Auslandsbeziehungen	85
Artikel 97	Asylrecht	86
Artikel 98	Grundsätze der Wirtschaftsordnung	86
Artikel 99	Ausländische Investitionen	86
Artikel 100	Natürliche Ressourcen im Staatsbesitz	86
Artikel 101	Anwendung der Grundsätze in diesem Kapitel	86
<b>Kapitel 12</b>	<b>Regional- und Kommunalverwaltung</b>	<b>87</b>
Artikel 102	Regionale und kommunale Verwaltungsstrukturen	87
Artikel 103	Einrichtung der Regionalräte (Regional Councils)	87
Artikel 104	Die Abgrenzungs- und Demarkationskommission (Boundaries Delimitation and Demarcation Commission)	88
	<b>[Die Überschrift des Artikels 104 ist ersetzt durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]</b>	
Artikel 105	Zusammensetzung der Regionalräte (Regional Councils)	88
Artikel 106	Wahl der Regionalräte (Regional Councils)	89
Artikel 107	Vergütung und Aufwandsentschädigung und andere Zuschüsse für die Mitglieder der Regionalräte (Regional Councils)	89
	<b>[Die Überschrift des Artikels 107 ist ersetzt durch das Zweite Änderungsgesetz 7 von 2010 der Verfassung von Namibia.]</b>	
Artikel 108	Befugnisse der Regionalräte (Regional Councils)	89
Artikel 109	Verwaltungsausschüsse (Management Committees)	90
Artikel 110	Verwaltung und Aufgaben der Regionalräte	90
Artikel 110A	Regionalgouverneure (Regional Governors)	91
	<b>[Artikel 110A ist eingefügt durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]</b>	
Artikel 111	Kommunalbehörden (Local Authorities)	92
<b>Kapitel 13</b>	<b>Staatsdienstkommission (Public Service Commission)</b>	<b>92</b>
Artikel 112	Einrichtung	92
Artikel 113	Aufgaben	93



<b>Kapitel 14</b>	<b>Sicherheitskommission (Security Commission)</b>	<b>94</b>
Artikel 114	Einrichtung und Funktionen	94

<b>Kapitel 15</b>	<b>Die Streitkräfte, die Polizei, der Nachrichtendienst und der Strafvollzugsdienst</b>	<b>95</b>
-------------------	---	-----------

[Kapitel 15, bestehend aus den Artikeln 115-123, ist ersetzt durch das Zweite Änderungsgesetz 7 von 2010 der Verfassung von Namibia.]

Die Überschrift des Kapitels 15 ist ersetzt durch das Zweite Änderungsgesetz 7 von 2010 der Verfassung von Namibia und durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]

Artikel 115	Aufbau der Streitkräfte	95
Artikel 116	Der Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force)	95
Artikel 117	Entlassung des Oberbefehlshabers der Streitkräfte (Chief of the Defence Force)	96
Artikel 118	Aufbau der Polizei	96
Artikel 119	Der Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police)	96
Artikel 120	Die Entlassung des Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police)	96
Artikel 120A	Aufbau des Nachrichtendienstes (Intelligence Service)	97

[Artikel 120A ist eingefügt durch das Dritte Änderungsgesetz 8 von 2014 der Verfassung von Namibia.]

Artikel 121	Aufbau des Strafvollzugsdienstes	97
Artikel 122	Der Generalbeauftragte des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service)	98
Artikel 123	Entlassung des Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service)	98

<b>Kapitel 16</b>	<b>Finanzen</b>	<b>98</b>
Artikel 124	Übertragung von Vermögenswerten der Regierung (Government Assets)	98
Artikel 125	Der Staatsmittelfonds (State Revenue Fund)	99
Artikel 126	Mittelzuweisungen	100
Artikel 127	Der Präsident der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General)	100

<b>Kapitel 17</b>	<b>Zentralbank und Nationale Planungskommission (Central Bank and National Planning Commission)</b>	<b>101</b>
Artikel 128	Die Zentralbank	101
Artikel 129	Die Nationale Planungskommission (National Planning Commission)	101
<b>Kapitel 18</b>	<b>Inkrafttreten der Verfassung</b>	<b>102</b>
Artikel 130	Inkrafttreten der Verfassung	102
<b>Kapitel 19</b>	<b>Verfassungsänderungen</b>	<b>102</b>
Artikel 131	Verankerung der Grundrechte und -freiheiten	102
Artikel 132	Aufhebung oder Änderung der Verfassung	103
<b>Kapitel 20</b>	<b>Geltendes Recht und Übergangsregelungen</b>	<b>104</b>
Artikel 133	Die erste Nationalversammlung	104
Artikel 134	Wahl des ersten Präsidenten von Namibia	104
Artikel 135	Vollzug dieser Verfassung	104
Artikel 136	Befugnisse der Nationalversammlung vor der Wahl des Nationalrats	105
Artikel 137	Wahlen der ersten Regionalräte und des ersten Nationalrats	105
Artikel 138	Gerichte und schwebende Gerichtsverfahren	106
Artikel 139	Die Rechtskommission (Judicial Service Commission)	108
Artikel 140	Das am Datum der Unabhängigkeit geltende Gesetz	109
Artikel 141	Bereits bestehende Amtsernennungen	110
Artikel 142	Ernennung des ersten Befehlshabers der Streitkräfte (First Chief of the Defence Force), des ersten Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police) und des ersten Generalbeauftragten des Strafvollzugsdiensts (Commissioner-General of Correctional Service)	110
<b>[Die Überschrift des Artikels 142 ist verändert durch das Zweite Änderungsgesetz 7 von 2010 der Verfassung von Namibia.]</b>		
Artikel 143	Bestehende internationale Abkommen	110
<b>Kapitel 21</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>111</b>
Artikel 144	Internationales Recht/Völkerrecht	111
Artikel 145	Vorbehaltsklauseln	111
Artikel 146	Definitionen	111
Artikel 147	Aufhebung von Gesetzen	112
Artikel 148	Kurztitel	112

<b>Anhang 1</b>	<b>Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung der Richter</b>	<b>113</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Teil A: Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung des Vize-Präsidenten, Ministerpräsidenten und Vize-Ministerpräsidenten</b>	<b>113</b>
	<b>Teil B: Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung der Minister und Vize-Minister</b>	<b>114</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung der Mitglieder der Nationalversammlung und des Nationalrats</b>	<b>114</b>
<b>Anhang 4</b>	<b>Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung</b>	<b>115</b>
<b>Anhang 5</b>	<b>Der namibischen Regierung übertragenes Eigentum</b>	<b>116</b>
<b>Anhang 6</b>	<b>Die Nationalflagge der Republik Namibia</b>	<b>117</b>
<b>Anhang 7</b>	<b>Durchsetzung dieser Verfassung</b>	<b>117</b>
<b>Anhang 8</b>	<b>Aufgehobene Gesetze</b>	<b>118</b>
<b>Änderungsgesetze</b>		
	Das Erste Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia 34 von 1998	119
	Das Zweite Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia 7 von 2010	120
	Das Dritte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia 8 von 2014	129
<b>Zusätzliche Informationen</b>		
	Die Verfassungsgrundsätze von 1982 (1982 Constitutional Principles)	155
	Resolution 435 von 1978 des UN-Sicherheitsrats	157
	Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung (1989-1990)	159
	Namibias Nationalhymne	161
	Die Hymne der Afrikanischen Union (AU)	164
	Namibias Nationalflagge	166
	Die Präsidentenflagge	168
	Polizei- und Militärflaggen	169
	Staatswappen und Staatssiegel	170

## Vorwort der Namibia Wissenschaftlichen Gesellschaft

Die Verfassung der Republik Namibia existiert seit 1990. Sie ist somit seit über 30 Jahren die Grundlage all unserer bürgerlichen Rechte und Pflichten, unserer Gesetzgebung und der Regierungspolitik. Im Geiste ihrer Gründungseltern, der Mitglieder der gewählten Verfassungsgebenden Versammlung von 1989/1990, ist es wichtig, die Verfassung zu einem lebendigen Teil unseres Planens und Denkens zu machen – *to make it a living document*, wie oft zitiert wird. Um dies zu erreichen, muss sie allen Bürgern, Besuchern, Investoren und hier tätigen Ausländern zugänglich und verständlich gemacht werden; nur so kann sie Leitlinie und Grundlage unseres zivilgesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Lebens werden.

Diese deutsche Ausgabe der Verfassung von Namibia soll dazu beitragen, auch Deutschsprachigen ein Nachschlagewerk, Handbuch und eine Informationsquelle zur Verfügung zu stellen. Sie enthält nicht nur die Übersetzung der Verfassung einschließlich ihrer drei Änderungsgesetze, sondern umfassende Zusatzinformation sowohl für den praktischen Gebrauch als auch für ein besseres Verständnis einiger kontroversen Teile der Verfassung.

Für den praktischen Gebrauch sind die Texte der namibischen Nationalhymne sowie der AU Hymne auf Englisch mit deutscher Übersetzung abgedruckt sowie die Noten zur Nationalhymne; weiterhin enthält diese Publikation Information zur Nationalflagge und anderen namibischen Flaggen sowie zu Staatswappen und Staatssiegel.

Für das bessere Verständnis gibt es einen kurzen geschichtlichen Überblick über den Werdegang der Verfassung, eine Übersetzung der Resolution von 1978 des UN-Sicherheitsrats und der *Constitutional Principles* von 1982, die einen bedeutenden Einfluss auf den Inhalt der Verfassung für ein unabhängiges Namibia hatten, sowie ein paar Erläuterungen zu kontroversen Punkten in der Verfassung wie Landenteignung, Todesstrafe und die Amtszeit des Präsidenten.

Wir können zu Recht stolz auf unsere Verfassung sein. Für ihre praktische Umsetzung in allen Lebensbereichen ist jedoch eine gründliche Kenntnis ihres Inhalts und ihrer Grundlagen nötig. Es ist der Wunsch der Namibia Wissenschaftlichen Gesellschaft und der Konrad-Adenauer-Stiftung, dass diese Ausgabe dazu beiträgt, das demokratische Bewusstsein zu stärken und das Wissen um die Verfassung und ihre Bedeutung zu erweitern, sodass sie in allen Lebensbereichen zum Wohl unserer Gesellschaft praktisch angewandt wird.

*Oktober 2021*

## Vorwort der Konrad-Adenauer-Stiftung

Die Verfassung legt die grundlegende Rechtsordnung für die Republik Namibia fest. Sie bildet das Fundament unserer gemeinsamen gesellschaftlichen Werte, und als Verkörperung unserer obersten Rechtsstaatlichkeit ist sie die Richtschnur für die Ausübung der staatlichen Macht.

Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1990 wurde die namibische Verfassung nur dreimal mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit im Parlament geändert. Ziel der Änderungen war es, auf neue gesellschaftliche und politische Entwicklungen einzugehen oder Orientierung im Hinblick auf neue wichtige politische Themen zu geben.

Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind die Leitprinzipien für die Arbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS/KAF), und im Zentrum unserer Aktivitäten stehen die einzigartige Würde des Menschen und seine grundlegenden Rechte und Pflichten. Eine unserer Hauptaufgaben ist es daher, Demokratisierungsprozesse zu fördern und zu konsolidieren, indem wir den Menschen die Verfassung u.a. durch regelmäßige gesellschaftspolitische Bildungsangebote näherbringen. Die Verfassung bildet das Fundament unseres friedlichen Zusammenlebens. Sie legt die Grundstruktur unserer politischen Ordnung fest und bestimmt zugleich den Alltag jedes Einzelnen.

Mit der Veröffentlichung dieser aktualisierten Version der namibischen Verfassung in deutscher Sprache möchte die Konrad-Adenauer-Stiftung das Wissen und Bewusstsein namibischer Bürger und Bürgerinnen und der in Namibia lebenden internationalen Gemeinschaft über grundlegende demokratische Rechte und Pflichten erweitern und vertiefen. Wir hoffen, dass sich somit auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit eine Art „Verfassungspatriotismus“ entwickelt, um den Herausforderungen unserer Gesellschaft im Geiste der Solidarität und Gerechtigkeit und unter Beachtung der demokratischen Spielregeln zu begegnen. Demokratie braucht das Engagement aller Bürgerinnen und Bürger und hier ansässigen Menschen, um die Werte der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Toleranz im täglichen Leben umzusetzen; dies ist jedoch nur möglich, wenn alle die Verfassung kennen und verstehen.

Es ist uns daher ein besonderes Anliegen, die Verfassung – 31 Jahre nach dem Tag der Unabhängigkeit – in verschiedenen namibischen Sprachen zur Verfügung zu stellen, damit die gesamte Bevölkerung erreicht werden kann. Neben der originalen englischen und dieser deutschen Version sind auch Übersetzungen in Oshivambo und Otjiherero erhältlich.

*Oktober 2021*

## **Die Verfassung der Republik Namibia – ein außergewöhnliches Dokument**

Im November 1989, nach einem mehr als 30 Jahre währenden Freiheitskriegs, wählte Namibia unter Aufsicht der Vereinten Nationen eine Verfassungsgebende Versammlung. Ihre 72 Mitglieder traten am 21. November 1989 zum ersten Mal unter dem Vorsitz von Dr Hage Geingob, der 2015 Namibias dritter Präsident wurde, zusammen und nahmen am 9. Februar die Verfassung einstimmig an. Am 21. März, am Tag der namibischen Unabhängigkeit, trat sie in Kraft.

Die Unabhängigkeit Namibias kam in einer turbulenten Zeit zustande, in einem Zeitraum voller Umbrüche in der westlichen Welt sowie im südlichen Afrika. In Europa begann mit dem Fall der Berliner Mauer im November 1989 das Ende des Kalten Krieges, in Südafrika wurde im Februar 1990 Nelson Mandela nach 23-jähriger Haft entlassen und somit das Ende der Apartheid eingeläutet. Beide Ereignisse hatten einen einschneidenden Einfluss auf den Unabhängigkeitsprozess in Namibia.

Die namibische Verfassung, die genau zwischen diesen beiden Ereignissen geschrieben wurde, ist in vieler Hinsicht ein außergewöhnliches Dokument. In Namibia wurde zum ersten Mal eine ehemalige afrikanische Kolonie auf der Grundlage einer Verfassung unabhängig, die Teil und Kompromiss eines internationalen Prozesses war und kein einseitiger Akt auf Seiten des afrikanischen Staates. Verschiedene Vorschläge zur Verfassung wurden diskutiert und integriert, einschließlich des Verfassungsvorschlags der South West Africa People's Organisation (SWAPO) und der „Verfassungsgrundsätze von 1982“ der sogenannten Kontaktgruppe der Westlichen Fünf, und der Inhalt der Verfassung spiegelt diese Kompromisse wider. In ihr findet man Elemente des internationalen Rechts und die Verankerung der allgemeinen Menschenrechte, aber auch Bezüge zu der leidvollen Geschichte des afrikanischen Landes, das 31 Jahre lang deutsche Kolonie war und anschließend von 1915 bis 1990, also 75 Jahre lang, unter südafrikanischer Fremdherrschaft stand. Grundlegend war der Wunsch nach Versöhnung und Toleranz sowie nach Einigkeit, Gerechtigkeit und Freiheit.

Die 72 namibischen Volksvertreter gehörten sieben verschiedenen Parteien an, deren Mitglieder sich während des Befreiungskampfes und Bürgerkriegs als Feinde gegenübergestanden hatten. Dennoch schrieben sie diese Verfassung in einer Atmosphäre, die von gegenseitigem Respekt, Offenheit und politischer Toleranz und Großzügigkeit geprägt war. Nach nur achtzig Tagen wurde die Verfassung schließlich nicht nur mehrheitlich, sondern einstimmig angenommen. Seitdem ist es das oberste Gesetz der namibischen Nation, nach dem sich alle anderen Gesetze sowie die Politik und die Strukturen der Regierung zu richten haben.

Es folgt eine Zusammenfassung einiger Charakteristika dieses außerordentlichen Dokuments.

## **EINIGE CHARAKTERISTIKA DER VERFASSUNG**

### **Grundrechte und Menschenrechte**

Die Verfassung enthält in Kapitel 3 einen umfassenden Katalog von garantierten Grund- und Menschenrechten, die auch durch eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden dürfen. Dazu gehören Menschenrechte wie Rede-, Presse-, Religions- und Versammlungsfreiheit - Rechte, die jahrzehntelang namibischen Bürgern unter dem Apartheidsstaat Südafrika verwehrt waren. Auch die Benachteiligung und menschenunwürdige Behandlung von Personen aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Glauben, Rasse, ethnischer Herkunft oder ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Stellung ist verfassungsgemäß verboten (Artikel 10).

### **Todesstrafe**

Zu den Grundrechten der Verfassung gehört auch die Achtung des „Rechts auf Leben“ (Artikel 6). Dies hatte zunächst zu einer langen und kontroversen Diskussion über das Verbot der Todesstrafe in der Verfassungsgebenden Versammlung geführt. Viele Mitglieder plädierten für den Erhalt der Todesstrafe, doch schließlich setzte sich die Meinung derjenigen durch, die dagegen argumentierten; die Todesstrafe sei in der Vergangenheit unter einem repressiven System als ein Instrument zur Beseitigung politischer Gegner missbraucht worden und in einem neuen, freien Namibia wolle man diesem Machtmissbrauch von Anfang an entgegenwirken. Daher ist die Einführung der Todesstrafe, auch wenn sie immer wieder aufgrund der zahlreichen Fälle von Mord, Vergewaltigung und Todesfällen infolge von häuslicher Gewalt öffentlich gefordert wird, verfassungsgemäß nicht erlaubt.

### **Eigentumsverhältnisse und Landreform**

Laut Verfassung gibt es in Namibia ein Grundrecht auf Privatbesitz einschließlich des Besitzes von Land. Nach Artikel 16 (1) hat „jede Person in allen Teilen Namibias ... das Recht, jede Art von unbeweglichem und beweglichem Eigentum als Individuum oder gemeinsam mit anderen zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern und dieses Eigentum an seine Erben oder Vermächtnisnehmer zu vererben ...“. Andererseits darf nach Artikel 16 (2) der Staat im öffentlichen Interesse Eigentum enteignen, vorbehaltlich der Entrichtung einer angemessenen Entschädigung.

In der namibischen Verfassung gibt es keinen Artikel, der eine Landumverteilung fordert oder beschreibt und somit auch kein Recht, auf vorkoloniale Eigentumsrechte zurückzugreifen. Dies war enttäuschend für viele Namibier, die mit irgendeiner Form der Kompensation für Landenteignungen während der Kolonialzeit gerechnet hatten. Dennoch hat Artikel 16 insbesondere Bedeutung für die angestrebte Landreform in Namibia, da er die verfassungsrechtlichen Richtlinien für eine Landumverteilung vorgibt. Gleichzeitig hat jedoch die Regierung im Sinne der nationalen Versöhnung nach der Apartheid

kaum von dem Recht auf Enteignung Gebrauch gemacht hat, sondern stattdessen andere Instrumente für eine Umverteilung von Land gebraucht.

### **Sexuelle Orientierung**

Während es in der südafrikanischen Verfassung ausdrücklich bestimmt wird, dass Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nicht benachteiligt werden dürfen, ist dies in der namibischen Verfassung nicht der Fall. 1999 wurde jedoch dem Fall eines lesbischen Paares, das geklagt hatte, dass es aufgrund seiner sexuellen Orientierung benachteiligt worden war, stattgegeben und somit ein Präzedenzfall geschaffen.

### **Umweltschutz**

Weltweit beispielhaft ist, dass die namibische Verfassung den Umweltschutz als vorrangiges Staatsziel mit aufgenommen hat. Zu diesem Ziel gehören auch ausdrücklich entsprechende Maßnahmen gegen die Lagerung ausländischen Atommülls. Artikel 95 (1) der Verfassung sagt unter anderem, dass der Staat „seine natürlichen Rohstoffe für eine nachhaltige Nutzung und zum Wohle aller Namibier, der jetzigen wie auch der zukünftigen Generationen, zu nutzen (habe); insbesondere ergreift die Regierung Maßnahmen gegen das Lagern und Wiederaufbereiten von ausländischen atomaren und giftigen Abfällen auf namibischem Boden.“

### **Gleichstellungspolitik**

Die namibische Verfassung schreibt die Gleichberechtigung von Mann und Frau vor und verpflichtet die Regierung zu einer aktiven Gleichstellungspolitik („Affirmative Action“) für Frauen (Artikel 95 (a)). Sie verpflichtet die Regierung weiterhin zu einer Gleichstellungspolitik („Affirmative Action“) für Personen, „die sozial, wirtschaftlich oder im Bildungsbereich durch frühere diskriminierende Gesetze oder Praktiken benachteiligt waren“ (Artikel 23(2)). Dies beinhaltet eine „ausgewogene Zusammensetzung des öffentlichen Dienstes, der Verteidigungskräfte, der Polizei und des Justizvollzugswezens“ (ibid.).

### **Bildung für alle und Armutsbekämpfung**

Artikel 20 der Verfassung verweist auf das Recht auf kostenlose Grundschulbildung für alle sowie auf die Schulpflicht entweder bis zum 16. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der Grundschule – je nachdem, was zuerst eintritt. Es besteht auch das Recht, auf eigene Kosten Privatschulen, Colleges oder andere Hochschuleinrichtungen zu gründen und zu unterhalten.

Aufgrund der dünnen Besiedlung großer Teile Namibias, der hohen HIV/AIDS Rate, der Armut vor allem unter der ländlichen Bevölkerung und anderer Faktoren hat die Regierung bis heute Schwierigkeiten, den Artikeln 20 und 95 in vollem Ausmaß gerecht zu werden. Dabei ist der namibische Staat laut Artikel 95 auch verfassungsgemäß verpflichtet, die Armut aktiv zu bekämpfen, unter anderem, indem er sicherstellt, dass Seni-



oren regelmäßige Rentenzahlung erhalten, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen, und dass Arbeitslose, Arbeitsunfähige, Bedürftige und Benachteiligte soziale Unterstützung erhalten.

2015 schuf der neu gewählte Präsident ein neues Ministerium, das Ministerium für Armutsbekämpfung und Soziale Versorgung, um die Armut gezielter zu bekämpfen. Im März 2020 wurde es mit dem Ministerium für Gleichberechtigung und Kinderwohlfahrt (Ministry of Gender Equality and Child Welfare) zusammengelegt.

### **Säkularer Staat**

Nach Ende der Apartheid sollte Namibia ausdrücklich ein säkularer Staat ohne eine Staatsreligion werden. Die Trennung von Staat und Kirche war den Mitgliedern der Verfassungsgebenden Versammlung wichtig, da in der Vergangenheit die Nationale Partei der Apartheidsregierung und die weißen afrikaanschen Kirchen eng zusammengearbeitet hatten. Die Kirche hatte nicht nur großen Einfluss auf die Staatsschulen und auf die politische Ausrichtung der Regierung, sondern hatte auch die Politik der Apartheid ideologisch-religiös untermauert. Die Vorgabe der Säkularisierung führte unter anderem dazu, dass der christliche Religionsunterricht an namibischen Staatsschulen sowie das bislang übliche Gebet vor öffentlichen Veranstaltungen abgeschafft wurden. Letzteres wurde zum Teil auf freiwilliger Basis wieder eingeführt, und der namibische Kirchenrat (Council of Churches in Namibia, CCN) setzt sich seit langem für die Wiedereinführung des Religionsunterrichts an den Schulen ein.

### **Die Macht des Präsidenten**

Laut Verfassung (Kapitel 5) ist Namibias Präsident „Staats- und Regierungsoberhaupt“ (Artikel 27) und wird alle fünf Jahre direkt vom Volk gewählt (Artikel 28 und 29(1) (a)). Die Verfassung verleiht ihm umfassende Exekutivbefugnisse. Um jedoch zu vermeiden, dass er wie in zahlreichen anderen afrikanischen Staaten jahrzehntelang und bis in ein sehr hohes Alter im Amt bleibt, beschloss die Verfassungsgebende Versammlung einstimmig, dem Staatspräsidenten verfassungsgemäß nur zwei Amtszeiten von je fünf Jahren zu erlauben.

Für den ersten Staatspräsidenten Namibias, Sam Nujoma, gab es allerdings eine Ausnahmeregelung. Da er für die erste Amtszeit als Folge der Übergangsregelung in die Unabhängigkeit nicht direkt vom Volke gewählt worden war, erlaubte ihm die erste Verfassungsänderung 1998 nach zwei Amtszeiten die erneute Wiederwahl für eine dritte Legislaturperiode. Diese Verfassungsänderung von 1998 ist jedoch keine grundsätzliche Veränderung, sondern gilt nur für den besonderen Fall des ersten Staatpräsidenten. Er wurde folglich von einer großen Mehrheit des Volkes wiedergewählt.

Nach einer dritten Verfassungsänderung im Oktober 2014 gibt es seit 2015 auch einen vom Präsidenten ernannten Vizepräsidenten. Seine Ernennung soll dazu beitragen, der Vielfalt der namibischen Bevölkerung Rechnung zu tragen oder, wie es in der Verfassung (Artikel 32(3A)) heißt: „Bei der Ernennung des Vizepräsidenten trägt der Präsident

der Notwendigkeit Rechnung, ein ausgewogenes Bild des nationalen Charakters des namibischen Volkes zu schaffen.“

Die dritte Verfassungsänderung (2014) beinhaltet auch einige wichtige Kompetenzerweiterungen des Präsidenten. So werden zum Beispiel der Leiter des Nachrichtendienstes und alle Regionalgouverneure (die politischen Leiter der 14 Regionen des Landes) nun direkt vom Präsidenten ernannt sowie die Mitglieder der Wahlkommission, die anschließend von der Nationalversammlung gebilligt werden.

### **Exekutive und Legislative – eine echte Gewaltenteilung?**

Die laut Verfassung vorgesehene Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive funktioniert in Namibia in der Praxis nur eingeschränkt. Verfassungsgemäß darf nämlich der Präsident bei der Ernennung des Premierministers und aller Minister und Vizeminister (und seit 2015 auch des Vizepräsidenten) nur auf Mitglieder der Nationalversammlung zurückgreifen. Dies hatte ursprünglich einen durchaus demokratischen Grund: Man wollte verhüten, dass das Kabinett aus dem Präsidenten nahestehenden, nicht-gewählten und nicht qualifizierten Kandidaten zusammengestellt werden konnte. Außerdem wollte man die Minister in die Nationalversammlung einbinden, so dass sie jederzeit und direkt durch die Abgeordneten zur Rechenschaft gezogen werden können.

Während solch eine Regelung an sich keine ungewöhnliche Einrichtung in Parlamenten weltweit ist, wurde sie jedoch in Namibia zu einem Hindernis für die effektive Ausübung der legislativen Funktion der Nationalversammlung gegenüber der Exekutive. Grund ist, dass die namibische Nationalversammlung mit (bis 2015) 72 Mitgliedern zahlenmäßig sehr klein, das namibische Kabinett dagegen mit seinen über 40 Ministern und Vizeministern außergewöhnlich umfangreich ist. Als Folge waren weit über die Hälfte aller Parlamentsabgeordneten gleichzeitig Mitglieder der Exekutive, wodurch es möglich war, dass die Exekutive im Parlament einen Mehrheitsbeschluss gegen die Legislative durchsetzen kann. Aus diesem Grund erhöhte das Dritte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia von 2014 die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Nationalversammlung auf 96 Mitglieder.

### **Verfassungsänderungen**

Kapitel 19 der Verfassung gibt die Bedingungen für eine Verfassungsänderung vor. Demnach sind die Grundrechte und -freiheiten wie in Kapitel 3 aufgeführt verfassungsgemäß so verankert, dass sie weder aufgehoben noch verändert werden können, insoweit solche Aufhebung oder Änderung eines dieser Grundrechte und -freiheiten schmälert oder beeinträchtigt (Artikel 131).

Andere Verfassungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel des Parlaments *und* zwei Drittel des Nationalrats dafür oder wenn zwei Drittel der Nationalversammlung und zwei Drittel der Bevölkerung in einem Referendum der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

## Einige Charakteristika der Verfassung

In den ersten 28 Jahren gab es in Namibia nur zwei Änderungsgesetze. Das erste, von 1998, gilt der verlängerten Amtszeit des ersten Präsidenten. Auch das Zweite Änderungsgesetz von 2010 sieht keine grundlegenden Änderungen vor und bezieht sich unter anderem auf die Bedingungen für den Erhalt der namibischen Staatsbürgerschaft, auf die Beschränkung der Legislaturperiode des Nationalrats von sechs auf fünf Jahre, auf zusätzliche Anti-Korruptionsmaßnahmen, sowie auf einige Namensänderungen wie „*prison service*“ in „*correctional service*“.

Im August 2014 wurde nach heftigen Kontroversen in und außerhalb der Nationalversammlung das Dritte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia verabschiedet und am 3. Oktober 2014 rechtskräftig. Dieses Änderungsgesetz enthält eine Reihe struktureller und zum Teil tiefgreifender inhaltlicher Veränderungen.

Neben der Vergrößerung der Nationalversammlung von 72 auf 96 wahlberechtigte Mitglieder, der Machterweiterung der Exekutive und vor allem des Präsidenten und die Ernennung (anstatt der Wahl) von Regionalgouverneuren wurden auch die Sitze im Nationalrat von 26 auf 42 Sitze erhöht, und zwar aufgrund der gestiegenen Zahl der Regionen von 13 auf 14 (als die Kavango Region in Kavango Ost und Kavango West geteilt wurde) und die Erhöhung der Wahlkreise von 95 auf 121. Während der Nationalrat ursprünglich 26 Mitglieder hatte (2 Vertreter für jede der 13 Regionen), hat er nun 42 Mitglieder (3 Vertreter für jede der 14 Regionen).

Zu weiteren bemerkenswerten Änderungen gehört die Einrichtung des Nachrichtendienstes Namibias als ein verfassungsmäßiges Organ, dessen Leiter der Präsident ernannt. Außerdem sieht die dritte Verfassungsänderung zahlreiche administrative Veränderungen vor wie zum Beispiel die Reform der Judikative, um sie zu einem finanziell und administrativ unabhängigen Staatsorgan unter der Aufsicht des Oberrichters anstatt des Justizministeriums zu machen, die Einrichtung einer ständigen Kommission zur Grenzziehung und Demarkation (*Boundaries Delimitation and Demarcation Commission*) und die Aufnahme der Wahlkommission (*Electoral Commission of Namibia, ECN*) in die Verfassung.

Die heftige Kritik an der dritten Verfassungsänderung richtete sich vor allem gegen die mangelnde Aufklärung und Beteiligung der Öffentlichkeit im Vorfeld der Verfassungsnovelle. Nichtregierungsorganisationen führten an, dass eine Verfassungsänderung ohne Beteiligung der Bürger gegen Artikel 17 (1) der Verfassung verstoße, nach dem „alle Bürger das Recht (haben) auf Teilnahme an friedlichen politischen Aktivitäten mit der Absicht, die Zusammensetzung und die Politik der Regierung zu beeinflussen.“ Weiterhin gab es Kritik an den erheblichen Kosten, die allein für die Gehälter der zahlreichen zusätzlichen Abgeordneten für die Steuerzahler entstehen werden.

Namibier sind zu Recht stolz auf ihre demokratische Verfassung. Doch sie ist kein in Stein gemeißeltes Gesetz, sondern ein lebendes Dokument, das den Alltag aller Einwohner sowie das politische Geschehen bestimmt oder bestimmen sollte. Damit sie immer wieder aufs Neue von der nächsten Generation interpretiert, angewendet und gestaltet

werden kann, muss die Verfassung allerdings allen Einwohnern des Landes zugänglich gemacht und erklärt werden. Denn letztendlich wird die Verfassung nur durch ihre aktive und konkrete Umsetzung zu einem echten Ausdruck des Volkswillens.

*Erika von Wietersheim*

Oktober 2015 (und 2021 für diese Kommentierte Auflage aktualisiert)

## **Einleitung zu dieser kommentierten Auflage der Verfassung von Namibia**

Das namibische Parlament in Zusammenarbeit mit der Nationalen Planungskommission und der Delegation der Europäischen Union in der Republik Namibia implementierte von 2013 bis 2015 ein dreijähriges Parliamentary Support Programme (Parlamentarisches Unterstützungsprogramm), das vom 10. Europäischen Entwicklungsfonds finanziert und von der Konrad-Adenauer-Stiftung und Transtec Project Management implementiert wurde. Ein Ziel dieser Initiative war es, den öffentlichen Zugang zu den in Namibia geltenden Gesetzen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verbessern. Dieses Ziel wurde durch die Erstellung eines vollständigen, genauen und aktuellen Archivs aller namibischen Gesetze vorangebracht. Das Projekt wurde vom Parlamentarischen Unterstützungsprogramm (Johan C. De Waal, Doris Kellner und Sonja Poller) betreut. Die kommentierte Verfassung wurde für dieses Projekt vom Legal Assistance Centre (gemeinnütziges Rechtshilfezentrum mit Sitz in Windhoek) erstellt.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung ist ein internationaler politischer Think Tank mit Grundsätzen, die unter anderem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Gleichheit fördern. Auch in Namibia unterstützt die KAS diese Vorgaben, denn wir sind überzeugt, dass Rechtsstaatlichkeit die Grundlage für eine starke Demokratie ist. Die Verfassung ist das oberste Gesetz in Namibia, deshalb ist es wichtig, dass die Bürger sie kennen und verstehen. Die Bereitstellung und Verteilung der Verfassung ist eine teure und aufwendige Aufgabe und sollte nicht allein der Regierung überlassen werden. Die KAS erkennt daher die Notwendigkeit, dabei zu helfen, die Verfassung weithin verfügbar zu machen sowie das Verständnis für sie zu verbessern - als eine Geste der Solidarität an die Menschen in Namibia.

Das Archiv der kommentierten Gesetze und Verordnungen ist für die Öffentlichkeit sowohl auf einer eigenen Website des Parlaments (<https://laws.parliament.na>) als auch auf der Website des Legal Assistance Centre (Rechtshilfezentrums) ([www.lac.org.na](http://www.lac.org.na)) frei zugänglich.

Alle Änderungen der Verfassung, die durch das Erste, Zweite und Dritte Änderungs-gesetz vorgenommen wurden, sind in den Text dieses Bandes eingearbeitet worden, wobei die Anmerkungen direkt unter dem jeweiligen Kapitel/Artikel/Absatz eingefügt wurden.

Die Anmerkungen in diesem Band sind die gleichen wie in den archivierten Versionen, mit der Ausnahme, dass dieser Band die Anmerkungen zu den wenigen offensichtlichen Fehlern in der Nummerierung in den entsprechenden Regierungsblättern nicht enthält. Solche Fehler sind in diesem Band einfach korrigiert worden.

Wie in den archivierten Fassungen sind die Anmerkungen in diesem Band anders formatiert als der Haupttext, so dass sie auf den ersten Blick deutlich zu erkennen sind.

# **DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK NAMIBIA**

**(einschließlich der Änderungen von 1998 bis 2014)**

*Government Gazette (Amtsblatt) No. 2 of 1990*

**Die Verfassung von Namibia wurde veröffentlicht und trat am Tag der Unabhängigkeit in Kraft: am 21. März 1990 (Artikel 130).**

**geändert durch**

## **Gesetz 34 von 1998 Erste Änderung der Verfassung Namibias**

*Government Gazette (Amtsblatt) No. 2014 of 1998*

Dieses Änderungsgesetz trat am Tag seiner Veröffentlichung, dem 24. Dezember 1998, in Kraft.

## **Gesetz 7 von 2010 Zweite Änderung der Verfassung Namibias**

*Government Gazette No. 4480 of 2010*

**Dieses Änderungsgesetz trat am Tag seiner Veröffentlichung, dem 7. Mai 2010, in Kraft, mit einigen Ausnahmen (Abschnitt 17 des Gesetzes 7 von 2010):**

Die Abschnitte 6 und 12 begannen „mit dem Tag, an dem die Amtszeit der bestehenden Mitglieder des Nationalrats endet“, was sich auf die Mitglieder des Nationalrats bezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 7 von 2010 im Amt waren.

Es besteht eine gewisse Unsicherheit über das tatsächliche Datum. Artikel 70(1) der namibischen Verfassung, wie er vor der Änderung durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia 7 von 2010 bestand, besagt, dass die Mitglieder des Nationalrates „ihr Mandat für sechs (6) Jahre ab dem Datum ihrer Wahl“ haben. Dies steht in gewissem Widerspruch zu 26(2) des Regional Councils Act 22 von 1992, der besagt, dass ein in den Nationalrat gewähltes Mitglied des Regionalrates „ein Mitglied des Nationalrates ... mit Wirkung von dem Datum wird, das

auf das Datum folgt, an dem die Amtszeit der bestehenden Mitglieder abläuft“. Auch bei der Zählung der „Jahre“ gibt es unterschiedliche Methoden.

## **Gesetz 8 von 2014 Dritte Änderung der Verfassung Namibias**

### *Government Gazette No. 5589 of 2014*

Dieses Änderungsgesetz trat am Tag seiner Veröffentlichung, dem 13. Oktober 2014, in Kraft, mit einigen Ausnahmen (Abschnitt 46 des Gesetzes 8 von 2014):

Die Abschnitte 1, 2(a), (b) und (d), 4(a) und (b), 5, 6, 7, 8, 9, 41 und 43 begannen „nach dem Ablauf“ der Amtszeit des Präsidenten der Republik Namibia, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 8 von 2014 im Amt war.

Die Abschnitte 4(d), 10, 12 und 44 begannen „nach dem Ablauf“ der Amtszeit der Mitglieder der Nationalversammlung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 8 von 2014 im Amt waren.

Die Abschnitte 14 und 18 begannen „nach Ablauf“ der Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Nationalrates, als das Gesetz 8 von 2014 in Kraft trat.

Die Verweise auf Bestimmungen, die „nach Ablauf“ bestimmter Amtszeiten in Kraft treten, geben kein genaues Anfangsdatum für die betreffenden Bestimmungen an. Die Absicht könnte eher gewesen sein, dass die fraglichen Bestimmungen „nach Ablauf“ oder „am Tag des Ablaufs“ dieser Amtszeiten in Kraft treten sollten. Artikel 29(1) (a) der namibischen Verfassung besagt: „Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf (5) Jahre, es sei denn, er oder sie stirbt oder tritt vor der Beendigung des genannten Zeitraumes Zeit zurück oder wird aus dem Amt entlassen.“

Artikel 50 der namibischen Verfassung sieht vor, dass jede Nationalversammlung „höchstens fünf (5) Jahre lang“ besteht, was eine gewisse Flexibilität zulässt. Artikel 70(1) der namibischen Verfassung, nach der Änderung im Jahr

2010, besagt, dass „Mitglieder des Nationalrates ihr Mandat für fünf (5) Jahre ab dem Datum ihrer Wahl“ halten. Dies steht in gewissem Widerspruch zu 26(2) des Regional Councils Act 22 von 1992, der besagt, dass ein in den Nationalrat gewähltes Regionalratsmitglied „mit Wirkung von dem Datum, das auf das Datum folgt, an dem die Amtszeit der bestehenden Mitglieder abläuft, Mitglied des Nationalrats wird“. Auch bei der Zählung der „Jahre“ gibt es unterschiedliche Methoden.

\*\*\*

Das Inhaltsverzeichnis in der *Government Gazette* (Amtsblatt) enthält Seitenzahlen. Aufgrund der Änderungen und Anmerkungen sind die ursprünglichen Seitenzahlen für diese Version der namibischen Verfassung nicht korrekt und wurden entsprechend überarbeitet.

Die Großschreibung wird in diesem Band so wiedergegeben, wie sie in den Amtsblättern (*Government Gazettes*) erscheint, mit Ausnahme der wenigen offensichtlichen Fehler, die hier ohne Anmerkungen korrigiert wurden.

Die Änderungsgesetze beziehen sich auf „Paragraphen“ („paragraphs“) und „Unterparagraphen“ („subparagraphs“), aber die Verfassung selbst bezieht sich nur auf „Absätze der Artikel“ („Sub-Articles“), unabhängig davon, ob die Abschnitte nummeriert ((1), (2), (3), usw.), mit Buchstaben ((a), (b), (c), usw.) oder mit zwei Buchstaben ((aa), (bb), (cc), usw.) versehen sind.

Im Dritten Änderungsgesetz sind nicht alle Änderungen durch Änderungsmarkierungen gekennzeichnet. Um das Lesen zu erleichtern, wurden in diesem Band alle im Gesetz fehlenden Änderungsmarkierungen entsprechend der ursprünglichen Kommentierung ergänzt und die Anmerkungen gestrichen.



## PRÄAMBEL

**Im Bewusstsein**, dass die Anerkennung der dem Menschen innewohnenden Würde und dass die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft unabdingbar sind für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden;

**im Bewusstsein**, dass diese Rechte das Recht des Einzelnen auf Leben, Freiheit und Streben nach Glück einschließen, ungeachtet seiner Rasse, Hautfarbe und Abstammung, seines Geschlechts, seiner Religion, seines Glaubens oder seiner sozialen oder wirtschaftlichen Stellung;

**im Bewusstsein**, dass diese Rechte am effektivsten in einer demokratischen Gesellschaft gewahrt und geschützt werden, unter einer Regierung, die frei gewählten Volksvertretern gegenüber verantwortlich ist und deren Handlungsrahmen von einer souveränen Verfassung und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit bestimmt wird;

**im Bewusstsein**, dass diese Rechte dem namibischen Volk lange durch Kolonialismus, Rassismus und Apartheid vorenthalten wurden;

**im Bewusstsein**, dass wir, das Volk von Namibia, schließlich siegreich aus dem Kampfe gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid hervorgegangen sind;

entschlossen sind, uns eine Verfassung zu geben, die für uns und unsere Nachkommen zum Ausdruck bringt, dass wir die Errungenschaften unseres langjährigen Kampfes hochhalten und schützen werden;

bestrebt sind, die Würde des Einzelnen sowie die nationale Einheit und Integrität Namibias zu fördern, sowohl untereinander als auch gemeinsam mit den Staaten der Welt;

uns für nationale Aussöhnung einsetzen sowie für die Förderung von Frieden, Einheit und Treue zu einem gemeinsamen Staat;

diesen Grundsätzen verpflichtet, beschlossen haben, die Republik Namibia als einen souveränen, säkularen und demokratischen Einheitsstaat zu gründen, der allen Staatsbürgern Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zusichert;

**Haben wir**, das Volk von Namibia, uns diese Verfassung gegeben und erkennen sie als das grundlegende Gesetz unserer souveränen und unabhängigen Republik an.

## Kapitel 1

### DIE REPUBLIK

#### **Artikel 1 Die Gründung der Republik Namibia und die Festlegung ihres Hoheitsgebietes**

- (1) Die Republik Namibia wird hiermit als ein souveräner, säkularer, demokratischer Einheitsstaat gegründet, der sich auf die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit für alle stützt.
- (2) Die Staatsgewalt geht vom Volk von Namibia aus, das seine Souveränität mittels demokratischer staatlicher Institutionen ausübt.
- (3) Die Hauptorgane des Staates sind die Exekutive, die Legislative und die Judikative.
- (4) Das nationale Hoheitsgebiet Namibias besteht aus dem gesamten Territorium, das von der internationalen Gemeinschaft durch die Organe der Vereinten Nationen als Namibia anerkannt wird, einschließlich der Enklave, des Hafens und der Hafenanlagen von Walvis Bay, wie auch der der namibischen Küste vorgelagerten Inseln; die südliche Grenze erstreckt sich bis zur Mitte des Oranje.
- (5) Windhoek ist der Sitz der Zentralregierung.
- (6) Diese Verfassung ist das oberste Gesetz Namibias.

#### **Artikel 2 Nationale Symbole**

- (1) Namibia hat eine Nationalflagge, die in Anhang 6 dieser Verfassung beschrieben ist.
- (2) Namibia hat ein Staatswappen, eine Nationalhymne und ein Staatssiegel, welche durch ein Parlamentsgesetz bestimmt werden und deren Annahme beziehungsweise Änderung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung beschlossen werden muss.
  - (a) Das Staatssiegel der Republik Namibia zeigt ein Wappen mit der Umschrift „NAMIBIA“ und dem Motto des Landes, das durch ein Parlamentsgesetz wie oben beschrieben bestimmt wird.
  - (b) Das Staatssiegel befindet sich im Gewahrsam des Präsidenten oder einer Person, die der Präsident zu diesem Zweck bestimmt, und wird in vom Präsidenten zu bestimmenden amtlichen Unterlagen gebraucht.

#### **Artikel 3 Sprache**

- (1) Die Amtssprache Namibias ist Englisch.

- (2) Nichts in dieser Verfassung untersagt den Gebrauch einer anderen Sprache als Unterrichtssprache an Privatschulen sowie Schulen, die vom Staat finanziert oder unterstützt werden, solange dies in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Bestimmungen zur Sicherung der Kenntnisse der Amtssprache oder aus pädagogischen Gründen geschieht.
- (3) Absatz (1) dieses Artikels steht einer Parlamentsgesetzgebung nicht entgegen, die den Gebrauch einer anderen Sprache als Englisch für rechtliche, administrative und juristische Zwecke erlaubt, in Regionen oder Gegenden, in denen diese andere Sprache oder andere Sprachen von einem wesentlichen Teil der Bevölkerung gesprochen wird bzw. werden.

## Kapitel 2

### STAATSBÜRGERSCHAFT

#### Artikel 4 Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft

- (1) Folgende Personen sind Staatsbürger von Namibia durch Geburt:
  - (a) Personen, die vor dem Unabhängigkeitsdatum in Namibia geboren wurden und deren Väter oder Mütter zur Zeit der Geburt der entsprechenden Person namibische Staatsangehörige gewesen wären, wenn diese Verfassung zu der Zeit in Kraft gewesen wäre; und
  - (b) Personen, die vor dem Unabhängigkeitsdatum in Namibia geboren wurden, aber nicht namibische Staatsangehörige gemäß Absatz (a) dieses Artikels sind, und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Väter oder Mütter zur Zeit der Geburt der entsprechenden Person in Namibia war, vorausgesetzt, dass ihre Väter oder Mütter zu der Zeit nicht Personen waren:
    - (aa) die aufgrund eines Gesetzes in Bezug auf diplomatische Privilegien diplomatische Immunität in Namibia genossen haben; oder
    - (bb) die berufliche Vertreter eines anderen Landes waren; oder
    - (cc) die Mitglieder einer Polizei-, Militär- oder Sicherheitseinheit waren, die von der Regierung eines anderen Landes zum Dienst innerhalb Namibias abgeordnet war, mit der Einschränkung, dass Absatz (cc) dieses Artikels nicht auf Personen zutrifft, die Anspruch auf die Staatsbürgerschaft Namibias aufgrund ihrer Geburt erheben, wenn diese Person zum Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung und für eine ununter-

brochene Zeitspanne von fünf (5) Jahren vor diesem Datum ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Namibia hatte, oder wenn der Vater oder die Mutter dieser Person, die Anspruch auf die Staatsbürgerschaft erhebt, zum Zeitpunkt der Geburt der Person und für eine Zeitspanne von mindestens fünf (5) Jahren vor diesem Datum ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen in Namibia hatte;

- (c) Personen, die in Namibia nach dem Unabhängigkeitsdatum geboren sind, deren Väter und Mütter namibische Staatsangehörige zum Zeitpunkt der Geburt dieser Personen sind;
  - (d) Personen, die in Namibia nach dem Unabhängigkeitsdatum geboren sind und keine Berechtigung auf Staatsbürgerschaft gemäß Absatz (c) dieses Artikels haben und deren Väter oder Mütter zum Zeitpunkt der Geburt der Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Namibia haben; vorausgesetzt, dass ihre Väter oder Mütter zu der Zeit nicht Personen sind:
    - (aa) die aufgrund eines Gesetzes in Bezug auf diplomatische Privilegien diplomatische Immunität in Namibia genießen; oder
    - (bb) die beruflichen Vertreter eines anderen Landes sind; oder
    - (cc) die Mitglieder einer Polizei-, Militär- oder Sicherheitseinheit sind, die von der Regierung eines anderen Landes zum Dienst innerhalb Namibias abgeordnet sind; oder
    - (dd) die illegale Einwanderer sind:  
mit der Einschränkung, dass die Absätze (aa), (bb), (cc) und (dd) dieses Artikels nicht auf Kinder angewendet werden, die andernfalls staatenlos wären.
- (2) Die folgenden Personen sind namibische Staatsbürger durch Abstammung:
- (a) Personen, die keine namibischen Staatsbürger aufgrund Absatzes (1) dieses Artikels sind und deren Väter oder Mütter zum Zeitpunkt der Geburt dieser Personen Bürger Namibias sind, oder deren Väter oder Mütter, die gemäß Absatz (1) namibische Staatsbürger aufgrund ihrer Geburt wären, wenn diese Verfassung zu der Zeit in Kraft gewesen wäre; und
  - (b) Personen, die die Voraussetzungen für die Staatsbürgerschaft durch Registration erfüllen, wie sie durch ein Parlamentsgesetz erforderlich sind: vorausgesetzt, dass nichts in dieser Verfassung das Parlament daran hindert, Rechtsverordnungen zu erlassen, die vorschreiben, dass die Geburt solcher Personen, die nach dem Unabhängigkeitsdatum geboren werden, innerhalb einer festgesetzten Zeit entweder in Namibia oder bei einer Botschaft, einem Konsulat oder der Dienst-

stelle einer Handelsvertretung der namibischen Regierung registriert werden muss.

- (3) Die folgenden Personen sind Bürger von Namibia durch Eheschließung:
- (a) Personen, die keine namibischen Staatsangehörige gemäß Absatz (1) oder (2) dieses Artikels sind, und die:
    - (aa) in gutem Glauben einen namibischen Bürger heiraten oder die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in gutem Glauben eine Person geheiratet haben, die Anspruch auf die namibische Staatsbürgerschaft hätte, wenn dieses Gesetz in Kraft gewesen wäre; und
    - (bb) die nach einer solchen Eheschließung als Ehepartner dieser Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt für nicht weniger als zehn (10) Jahre in Namibia haben; und

**[Absatz (3)(a)(bb) wird geändert durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010.]**

- (cc) einen Antrag auf namibische Staatsbürgerschaft stellen.
  - (b) Im Rahmen dieses Absatzes (und ohne beeinträchtigende Auswirkung, die er für einen anderen Zweck haben mag) wird eine Heirat nach Brauchtumsrecht als Heirat betrachtet, vorausgesetzt, dass nichts in dieser Verfassung das Parlament daran hindert, eine Gesetzgebung durchzuführen, die Voraussetzungen festlegt, die erfüllt sein müssen, damit eine Eheschließung nach Gewohnheitsrecht als Eheschließung für die Zwecke dieses Absatzes anerkannt wird.
- (4) Einen Antrag auf Anerkennung der Staatsbürgerschaft durch Registration kann von Personen gestellt werden, die keine namibischen Staatsbürger gemäß Absatz (1), (2) oder (3) dieses Artikels sind, und die zum Zeitpunkt des Unabhängigkeitstages ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Namibia gehabt haben und dort für nicht weniger als fünf (5) Jahre vor diesem Datum ununterbrochen gewohnt haben, vorausgesetzt, dass der Antrag auf namibische Staatsbürgerschaft gemäß dieses Absatzes innerhalb eines Zeitraumes von zwölf (12) Monaten nach dem Unabhängigkeitsdatum gestellt wird, und dass diese Personen die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes, dessen Staatsangehöriger sie sind, aufgeben.
- (5) Die Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung kann von Personen beantragt werden, die nicht namibische Staatsbürger infolge Absatzes (1), (2), (3) oder (4) dieses Artikels sind, und die
- (a) zur Zeit des Antrags auf namibische Staatsbürgerschaft, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Namibia haben; und

- (b) in Namibia für einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht weniger als zehn (10) Jahren gewohnt haben (entweder vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung); und

**[Absatz (5)(b) wird geändert durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010].**

- (c) alle anderen Kriterien betreffend Gesundheit, Moral, Sicherheit oder rechtmäßigen Aufenthalt, wie es durch ein Gesetz vorgeschrieben sein mag, erfüllen.
- (6) Nichts hierin hindert das Parlament daran, per Gesetz die namibische Staatsbürgerschaft an eine geeignete Person zu verleihen, aufgrund besonderer Fähigkeiten oder Erfahrungen, eines außergewöhnlichen Engagements oder anderer Dienstleistungen für die namibische Nation, entweder vor oder nach der Unabhängigkeit.
  - (7) Der Verlust der namibischen Staatsbürgerschaft tritt ein, wenn Personen ihre namibische Staatsbürgerschaft durch die freiwillige Unterzeichnung einer offiziellen Erklärung zu diesem Zwecke aufgeben.
  - (8) Nichts in dieser Verfassung hindert das Parlament daran, Rechtsvorschriften zu erlassen, die den Verlust der namibischen Staatsbürgerschaft von Personen regelt, die nach dem Datum der Unabhängigkeit:
    - (a) durch einen freiwilligen Akt die Staatsbürgerschaft eines anderen Landes erworben haben; oder
    - (b) in den Streit- und Sicherheitskräften eines anderen Landes ohne schriftliche Genehmigung der namibischen Regierung gedient haben oder sich angeboten haben zu dienen; oder
    - (c) ständigen Aufenthalt in einem anderen Lande haben und von sich aus für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Jahren ohne schriftliche Genehmigung der namibischen Regierung außerhalb von Namibia gelebt haben: unter der Auflage, dass keiner Person, die durch Geburt oder Abstammung namibischer Staatsangehöriger ist, durch diese Gesetzgebung ihre namibische Staatsbürgerschaft entzogen wird.
  - (9) Das Parlament hat das Recht, weitere Gesetze zu erlassen, die den Erwerb und den Verlust der namibischen Staatsbürgerschaft regeln, sofern diese nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

## Kapitel 3

# DIE GRUNDLEGENDE MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

### **Artikel 5 Schutz der Grund- und Freiheitsrechte**

Die Grund- und Freiheitsrechte, die in diesem Kapitel verankert sind, sind von der Legislative, der Exekutive und der Judikative sowie von allen Staatsorganen und ihren Behörden und, wo zutreffend, von allen natürlichen und juristischen Personen in Namibia zu respektieren und zu wahren, und sie können vor Gericht eingeklagt werden wie im Folgenden beschrieben.

### **Artikel 6 Schutz des Lebens**

Das Recht auf Leben wird geachtet und geschützt. Kein Gesetz darf die Todesstrafe als rechtmäßige Strafe vorschreiben. Kein Gericht oder Tribunal ist befugt, über eine Person die Todesstrafe zu verhängen. In Namibia finden keine Hinrichtungen statt.

### **Artikel 7 Schutz der Freiheit**

Niemand kann seiner persönlichen Freiheit beraubt werden, es sei denn in Übereinstimmung mit gesetzlich festgelegten Verfahren.

### **Artikel 8 Achtung der menschlichen Würde**

- (1) Die Würde aller Menschen ist unantastbar.
- (2)
  - (a) In jedem Gerichtsverfahren oder in anderen Verfahren vor irgendwelchen Staatsorganen sowie während der Vollstreckung einer Strafe ist die Achtung der menschlichen Würde zu gewährleisten.
  - (b) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden.

### **Artikel 9 Sklaverei und Zwangsarbeit**

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangsarbeit zu verrichten.
- (3) Im Rahmen dieses Artikels bedeutet der Ausdruck „Zwangsarbeit“ nicht:
  - (a) Arbeit, die infolge eines Urteils oder der Anordnung eines Gerichts ausgeführt werden muss;
  - (b) jegliche Arbeit, die von einer rechtmäßig inhaftierten Person verlangt wird, auch wenn der Inhaftierung kein Urteil oder keine Anordnung eines Gerichts zu Grunde liegt, wenn die Arbeit im Interesse der Gesundheitspflege notwendig ist;

- (c) Arbeit, die von Mitgliedern der Verteidigungskräfte, der Polizei und des Strafvollzugsdienstes in der Ausübung ihrer Pflicht verlangt wird; oder, im Falle von Personen, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigern, irgendwelche Arbeiten, die an Stelle eines solchen Dienstes zu verrichten von ihnen gesetzlich verlangt wird;

**[Absatz (3)(c) wird geändert durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010.]**

- (d) Arbeit, die während der Dauer eines öffentlichen Notstandes oder im Falle einer anderen Notlage oder einer Katastrophe, die das Leben und das Wohl der Gemeinschaft bedroht, nötig ist, insofern, als dass diese Arbeit angemessen gerechtfertigt wird durch die Umstände jeglicher Situation, die besteht oder sich ergibt entweder während der Dauer des öffentlichen Notstandes oder aus der Folge einer anderen Notlage oder Katastrophe und dass sich die Arbeit auf diese Situation bezieht;
- (e) Arbeit, die begründeterweise als Teil einer angemessenen und normalen gemeinschaftlichen und staatsbürgerlichen Verpflichtung erforderlich ist.

#### **Artikel 10 Gleichheit und Freiheit von Diskriminierung**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seiner ethnischen Herkunft, seiner Religion, seines Glaubens oder seiner sozialen oder wirtschaftlichen Stellung benachteiligt werden.

#### **Artikel 11 Verhaftung und Inhaftierung**

- (1) Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden.
- (2) Keine festgenommene Person darf in Haft gehalten werden, ohne dass sie unverzüglich in einer für sie verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Verhaftung informiert wird.
- (3) Personen, die festgenommen und inhaftiert worden sind, werden innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach ihrer Verhaftung oder, wenn dies begründeterweise nicht möglich ist, so schnell wie möglich vor den nächsten Richter (Magistrat) oder einen anderen Gerichtsbeamten gebracht, und keine solche Person bleibt ohne Ermächtigung durch einen Richter oder Gerichtsbeamten länger als diese Zeit in Haft.
- (4) Absatz (3) dieses Artikels, bezieht sich nicht auf illegale Einwanderer, die aufgrund eines Gesetzes gegen illegale Einwanderung in Haft sind; solche Personen dürfen nicht aus Namibia ausgewiesen werden, es sei denn,



dass diese Ausweisung von einem Tribunal erteilt wird, das für solch eine Anordnung gesetzlich bevollmächtigt worden ist.

- (5) Niemandem, der als illegaler Einwanderer verhaftet wurde und sich in Haft befindet, kann das Recht vorenthalten werden, sich vertraulich mit Rechtsanwältinnen seiner Wahl zu beraten. In dieses Recht darf nicht eingegriffen werden, ausgenommen dann, wenn es in Übereinstimmung mit dem Gesetz geschieht und wenn es in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit notwendig ist.

## **Artikel 12      Faires Verfahren**

- (1)
- (a) Alle Personen haben bei der Bestimmung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten oder bei strafrechtlichen Vorwürfen gegen sie das Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung durch ein unabhängiges zuständiges Gericht oder Tribunal, das auf gesetzlicher Grundlage geschaffen wurde. Solch ein Gericht oder Tribunal darf die Presse und/oder die Öffentlichkeit von dem gesamten oder von Teilen des Gerichtsverfahrens aus Gründen der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ausschließen, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist.
  - (b) Das in Absatz (a) geregelte Verfahren muss innerhalb einer angemessenen Zeit stattfinden. Wenn ein solches nicht zustande kommt, muss der Angeklagte entlassen werden.
  - (c) In Strafverfahren müssen die Urteile öffentlich verkündet werden, sofern nicht das Interesse von Jugendlichen oder die Moral etwas anderes erfordern.
  - (d) Alle Personen, die eines Vergehens beschuldigt werden, sollen als unschuldig gelten bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld, nachdem sie die Gelegenheit gehabt haben, Zeugen zu benennen und gegen sie benannte Belastungszeugen einem Kreuzverhör zu unterziehen.
  - (e) Allen Personen muss vor und während des Prozesses eine angemessene Zeit und Möglichkeiten für die Vorbereitung und zum Vortrag ihrer Verteidigung gegeben werden, und sie haben das Recht, sich von einem Rechtsanwalt ihrer Wahl verteidigen zu lassen.
  - (f) Niemand kann gezwungen werden, gegen sich selbst oder den Ehepartner auszusagen, wobei Partner aus einer Eheschließung kraft Gewohnheitsrechtes eingeschlossen sind, und kein Gericht kann in der Beweisführung gegen diese Personen Zeugenaussagen zulassen, die unter Verletzung des Artikels 8 (2) (b) erlangt worden sind.
- (2) Niemand kann angeklagt, verurteilt oder bestraft werden wegen einer Straftat, derer er bereits verurteilt oder nach dem Gesetz freigesprochen wurde:

dieser Absatz soll nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Bestimmungen der Verteidigung im Wohnheitsrecht in Bezug auf einen vorherigen Freispruch oder eine Verurteilung geändert werden.

- (3) Niemand kann angeklagt oder verurteilt werden für eine Straftat oder wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit ihres Begehens keine Straftat darstellte; ebenso soll keine Strafe verhängt werden, die das übersteigt, was zum Zeitpunkt der Straftat maßgeblich gewesen wäre.

### **Artikel 13      Privatsphäre**

- (1) Niemand wird einem Eingriff in die Privatsphäre der Wohnung, der Korrespondenz oder der Kommunikation ausgesetzt, außer in Übereinstimmung mit dem Gesetz, und, sofern notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit oder des wirtschaftlichen Wohls des Landes, zum Schutz der Moral und Gesundheit, zur Verhütung von Straftaten und zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
- (2) Durchsuchungen von Personen oder der Wohnungen von Individuen sind nur rechtmäßig:
  - (a) wenn die Ermächtigung dazu durch einen zuständigen Gerichtsbeamten vorliegt;
  - (b) wenn die Verzögerung des Erlassens einer solchen rechtlichen Ermächtigung die Gefahr mit sich bringt, dass die Durchsuchungsobjekte beeinträchtigt werden oder dem öffentlichen Interesse geschadet wird, und diese Vorgehensweise, wie sie durch ein parlamentarisches Gesetz zur Verhinderung des Missbrauchs bestimmt wird, eingehalten werden.

### **Artikel 14      Die Familie**

- (1) Volljährige Männer und Frauen haben ohne Einschränkung aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, ihres ethnischen Ursprungs, ihrer Nationalität, Religion, ihres Glaubens oder ihres sozialen oder wirtschaftlichen Status das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Männer und Frauen sind gleichberechtigt bezüglich der Eheschließung, während der Ehe und bei ihrer Auflösung.
- (2) Eine Eheschließung kann nur mit der freien und vollen Zustimmung der zukünftigen Ehepartner stattfinden.
- (3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

**Artikel 15 Die Rechte des Kindes**

- (1) Kinder haben von Geburt an das Recht auf einen Namen, das Recht eine Staatsangehörigkeit zu erlangen, und, gemäß einer Gesetzgebung im besten Interesse der Kinder, soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen versorgt zu werden.
- (2) Kinder haben das Recht, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden und Kinder sollen nicht angestellt oder angewiesen werden, Arbeiten zu verrichten, die gefährlich sein können oder ihre Schulbildung beeinträchtigen oder die ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen, geistigen, spirituellen, moralischen oder sozialen Entwicklung schaden. Kinder für den Zweck dieses Artikels sind Personen unter sechzehn (16) Jahren.
- (3) Kinder unter vierzehn (14) Jahren werden nicht in Fabriken und Bergwerken beschäftigt, es sei denn unter Bedingungen und Umständen, die durch ein Parlamentsgesetz geregelt werden. Nichts in diesem Absatz ist als eine Abweichung von Absatz (2) auszulegen.
- (4) Regelungen und Maßnahmen, die auf einer Farm oder in einem Unternehmen angewendet werden mit dem Ziel oder der Wirkung, dass die minderjährigen Kinder eines Arbeitnehmers gezwungen werden, für den Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers oder im Interesse des Arbeitgebers zu arbeiten, werden im Sinne des Artikels 9 der Verfassung ausgelegt und gelten als ein Vertrag oder eine Maßnahme zur Ausführung von Zwangsarbeit.
- (5) Kein Gesetz, das die Sicherheitsverwahrung von Personen gestattet, erlaubt, dass Kinder unter sechzehn (16) Jahren in Haft gehalten werden.

**Artikel 16 Eigentum**

- (1) Jede Person in allen Teilen Namibias hat das Recht, jede Art von unbeweglichem und beweglichem Eigentum als Individuum oder gemeinsam mit anderen zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern und dieses Eigentum an seine Erben oder Vermächtnisnehmer zu vererben, insofern das Parlament nicht durch Gesetzgebung das Recht zum Erwerb von Eigentum für Personen, die keine namibischen Staatsbürger sind, aufhebt oder beschränkt, wo es sinnvoll erscheint.
- (2) Der Staat oder eine zuständige gesetzlich autorisierte Instanz oder Behörde dürfen im öffentlichen Interesse Eigentum enteignen, vorbehaltlich der Entrichtung einer angemessenen Entschädigung, in Übereinstimmung mit Vorschriften und Verfahrensregeln, die durch ein Parlamentsgesetz bestimmt werden.

**Artikel 17 Politische Betätigung**

- (1) Alle Bürger haben das Recht auf Teilnahme an friedlichen politischen Aktivitäten mit der Absicht, die Zusammensetzung und die Politik der Regie-

zung zu beeinflussen. Alle Bürger haben das Recht, politische Parteien zu gründen oder ihnen beizutreten und das Recht durch direkte oder freige-wählte Vertreter an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten teilzuha-ben sofern die Voraussetzungen, die in einer demokratischen Gesellschaft durch das Gesetz vorgeschrieben und notwendig sind, erfüllt sind.

- (2) Jeder Bürger über 18 Jahre hat das Recht zu wählen. Jeder Bürger über 21 Jahre kann in öffentliche Ämter gewählt werden, sofern nichts Gegenteili-ges in der Verfassung bestimmt ist.
- (3) Die Rechte, die durch Absatz (2) dieses Artikels garantiert werden, können vom Parlament für bestimmte Personengruppen nur außer Kraft gesetzt, aufgehoben oder eingeschränkt werden auf Grund eines Gebrechens oder aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Moral wie es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erscheint.

#### **Artikel 18      Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Verwaltungsorgane und Verwaltungsbeamte sollen fair und angemessen handeln und in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die diesen Organen und Beamten aufgrund von Gewohnheitsrecht und anderer relevanter Gesetzgebung gestellt werden. Personen, denen durch die Ausführung solcher Handlungen und Entscheidungen geschadet wird, haben das Recht, Wiedergutmachung vor einem zuständigen Gericht oder Tribunal zu verlangen.

#### **Artikel 19      Kultur**

Jede Person hat das Recht, jegliche Kultur, Sprache, Tradition oder Religion zu prakti-zieren, sich zu ihr zu bekennen, sie zu erhalten und zu fördern, und zwar im Rahmen der Verfassung und unter der Bedingung, dass die durch diesen Artikel geschützten Rechte nicht mit den Rechten anderer oder dem nationalen Interesse kollidieren.

#### **Artikel 20      Bildungswesen**

- (1) Alle Menschen haben das Recht auf Bildung.
- (2) Grundschulbildung soll verpflichtend sein und der Staat hat dafür zu sorgen, dass dieses Recht für alle Einwohner Namibias gewährleistet ist, indem er öffentliche Schulen einrichtet und unterhält, an denen die Grundschulaus-bildung kostenlos verfügbar ist.
- (3) Kindern soll nicht gestattet werden, die Schule zu verlassen, bevor sie ihre Grundschulausbildung abgeschlossen oder das Alter von sechzehn (16) Jahren erreicht haben, je nachdem, was früher eintritt; es sei denn, ein Par-lamentsgesetz genehmigt dies aus Gesundheitsgründen oder aus anderen Überlegungen in Bezug auf das öffentliche Interesse.

- (4) Jeder soll das Recht haben, auf eigene Kosten Privatschulen, Colleges oder andere Hochschuleinrichtungen zu gründen und zu unterhalten; vorausgesetzt, dass:
- (a) diese Schulen, Colleges oder Institutionen der tertiären Bildung bei einer Regierungsstelle eingetragen sind, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, das solche Eintragungen autorisiert und regelt;
  - (b) die Anforderungen in diesen Schulen, Colleges oder Institutionen der tertiären Bildung nicht niedriger sind als die Anforderungen in vergleichbaren Schulen, Colleges oder Institutionen der tertiären Bildung, die vom Staat finanziert werden;
  - (c) keinerlei Beschränkungen auferlegt werden bezüglich der Zulassung von Schülern aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe oder ihres Glaubensbekenntnisses;
  - (d) keinerlei Beschränkungen auferlegt werden im Hinblick auf die Auswahl der Angestellten aufgrund ihrer Rasse oder Hautfarbe.

**Artikel 21 Grundfreiheiten**

- (1) Jeder hat das Recht:
- (a) auf Rede- und Meinungsfreiheit, welches die Presse- und Medienfreiheit einschließt;
  - (b) auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, was die akademische Freiheit in Institutionen der höheren Bildung einschließt;
  - (c) auf Freiheit, jede Religion auszuüben und sich zu seiner Religionszugehörigkeit zu bekennen;
  - (d) darauf, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln;
  - (e) auf Vereinigungsfreiheit, inklusive der Freiheit, Vereine und Verbände zu gründen oder ihnen beizutreten, einschließlich Gewerkschaften und politischen Parteien;
  - (f) darauf, seine Arbeit zu verweigern, ohne strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein;
  - (g) sich in ganz Namibia frei bewegen zu können;
  - (h) darauf, irgendwo in Namibia zu wohnen und sich niederzulassen;
  - (i) darauf, frei ein- und ausreisen zu können;
  - (j) auf Ausübung eines Berufes, einer Beschäftigung, eines Gewerbes oder Geschäftes.
- (2) Die Grundfreiheiten, auf die in Absatz (1) dieses Artikels verwiesen wird, unterliegen dem namibischen Recht, soweit dieses Recht der Ausübung von Rechten und Freiheiten, wie in dem genannten Absatz bestimmt, angemessene Beschränkungen auferlegt, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und erforderlich sind und im Interesse der Souveränität und der Unversehrtheit Namibias, der Staatssicherheit, der öffentlichen Ord-

nung, des Anstands und der Moral sind oder in Bezug auf Missachtung des Gerichts, der Verleumdung oder der Anstiftung zu einer Straftat.

**Artikel 22 Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten**

Wann oder wo auch immer nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Einschränkung eines Grundrechtes oder einer Grundfreiheit, wie in diesem Kapitel ausgeführt, genehmigt wird, muss jedes Gesetz, das solch eine Einschränkung vorsieht:

- (a) allgemein gültig sein und es soll nicht den Wesensgehalt antasten, und soll nicht auf eine bestimmte Einzelperson bezogen sein;
- (b) das feststellbare Ausmaß einer solchen Einschränkung festlegen und den oder die Artikel benennen, von denen die Berechtigung, solch eine Einschränkung in Kraft zu setzen, abgeleitet wird.

**Artikel 23 Apartheid und Förderungsmaßnahmen zur Antidiskriminierung („Affirmative Action“)**

- (1) Die Praxis der Rassendiskriminierung und die Praxis und Ideologie der Apartheid, unter der die Mehrheit des Volkes von Namibia so lange gelitten hat, ist verboten. Durch ein Gesetz des Parlaments können solche Praktiken und ihre Propagierung durch ordentliche Gerichte strafrechtlich verfolgt werden durch Strafmaßnahmen, die das Parlament für nötig erachtet, um die Ablehnung des namibischen Volkes solchen Praktiken gegenüber zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Nichts in Artikel 10 dieser Verfassung kann das Parlament daran hindern, Rechtsvorschriften zu erlassen, die direkt oder indirekt der Förderung von Personen in Namibia zugute kommen, die sozial, wirtschaftlich oder im Bildungsbereich durch frühere diskriminierende Gesetze oder Praktiken benachteiligt waren, oder eine Politik oder Programme durchzuführen, die darauf abzielen, soziale, wirtschaftliche oder bildungsbezogene Ungleichheiten, die ihren Ursprung in früheren diskriminierenden Gesetzen und Praktiken haben, in der namibischen Gesellschaft zu beseitigen oder darauf abzielen, eine ausgewogene Zusammensetzung des öffentlichen Dienstes, der Polizei, der Verteidigungskräfte und des Strafvollzugswesens zu schaffen.

**[Absatz (2) wird geändert durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010.]**

- (3) Bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften und der Anwendung etwaiger Praktiken und Verfahren gemäß Absatz (2) dieses Artikels, ist es erlaubt, die Tatsache zu berücksichtigen, dass Frauen in Namibia in der Vergangenheit unter besonderer Diskriminierung gelitten haben und dass

sie daher ermutigt und in die Lage versetzt werden müssen, eine eigene gleichberechtigte und wirkungsvolle Rolle im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Nation zu spielen.

**Artikel 24      Ausnahmeregelungen**

- (1) Nichts in Artikel 26 und nichts, was gemäß diesem Artikel ausgeführt wird, soll als unvereinbar mit oder als Verletzung dieser Verfassung ausgelegt werden, insofern der Artikel Maßnahmen zulässt in Zeiten, in denen Namibia sich in einem Verteidigungszustand befindet oder ein Notstand kraft dieser Verfassung besteht.
- (2) Für alle Personen, die aufgrund der Ermächtigung wie in Absatz (1) dieses Artikels dargestellt, in Haft gehalten werden, sollen die folgenden Bestimmungen gelten:
  - (a) Ihnen soll, so bald wie möglich, aber auf jeden Fall vor Ablauf von fünf (5) Tagen nach Beginn ihrer Inhaftierung, eine schriftliche Erklärung in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt werden, die im Einzelnen die Gründe für ihre Verhaftung darlegt. Sofern die Inhaftierten darum bitten, soll ihnen diese Erklärung vorgelesen werden;
  - (b) Spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Beginn einer Haft soll eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht werden, in der erklärt wird, dass diese Personen verhaftet worden sind und in der angegeben wird, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen ihre Verhaftung legitimiert wurde;
  - (c) Vor Ablauf eines (1) Monats nach Beginn ihrer Inhaftierung und danach während ihrer Haft in Abständen von nicht mehr als drei (3) Monaten werden ihre Fälle vom Beratungsausschuss (Advisory Board) nach Artikel 26 (5) dieser Verfassung überprüft. Dieser Ausschuss ordnet ihre Entlassung aus der Haft an, wenn er überzeugt davon ist, dass die Fortsetzung der Haft, unter dem Gesichtspunkt des Notstandes, unangemessen ist;
  - (d) Ihnen soll die Gelegenheit gegeben werden, wenn unter diesen Umständen zweckdienlich und wünschenswert, eine Stellungnahme abzugeben, diese muss unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der sich in Haft befindlichen Personen geschehen.
- (3) Dieser Artikel erlaubt keine Beeinträchtigung der Grundrechte und Freiheiten oder keine Aufhebung der Grundrechte oder Freiheiten, die in den Artikeln 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 18, 19 und 21 (1)(a), (b), (c) und (e) erwähnt werden, er erlaubt auch nicht die Verweigerung, mit Rechtsanwälten oder einem Gericht in Verbindung zu treten.

**Artikel 25 Die Durchsetzung von Grundrechten und -freiheiten**

- (1) Mit Ausnahme der Fälle, die diese Verfassung genehmigen kann, erlassen weder das Parlament noch eine andere untergeordnete gesetzgebende Instanz Gesetze, und die Exekutive und die Organe der Regierung unternehmen nichts, das die Grundrechte und -freiheiten, die in diesem Kapitel gewährt werden, aufhebt oder einschränkt, und jedes Gesetz oder jede Maßnahme im Widerspruch hierzu ist für die Reichweite des Verstoßes ungültig, es sei denn:
- (a) ein zuständiges Gericht hat, anstatt ein solches Gesetz oder eine solche Handlung für ungültig zu erklären, die Möglichkeit und verfügt über das Ermessen, im gegebenen Fall dem Parlament, jeder untergeordneten gesetzgebenden Instanz oder der Exekutive und den Organen der Regierung zu erlauben, gegebenenfalls gesetzliche Mängel in dem angefochtenen Gesetz oder der angefochtenen Maßnahme, innerhalb einer festgelegten Zeit und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beheben. In einem solchen Fall ist das angefochtene Gesetz bzw. die angefochtene Maßnahme so lange als gültig anzusehen, bis die Korrektur vorgenommen ist oder bis zum Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist, wobei die kürzere Zeitspanne gilt;
  - (b) jedes Gesetz, das unmittelbar vor dem Datum der Unabhängigkeit in Kraft war, bleibt so lange in Kraft, bis es geändert, widerrufen oder für verfassungswidrig erklärt wird. Wenn ein zuständiges Gericht der Meinung ist, dass ein solches Gesetz verfassungswidrig ist, kann es das Gesetz entweder außer Acht lassen oder dem Parlament gestatten, die gesetzlichen Mängel eines solchen Gesetzes zu beheben, wobei die Bestimmungen des Absatzes (a) dieses Artikels zur Anwendung kommen.
- (2) Geschädigte Personen, die behaupten, dass Grundrechte oder Grundfreiheiten, die durch diese Verfassung garantiert sind, verletzt oder bedroht werden, haben das Recht, sich an das zuständige Gericht zu wenden, um einem solchen Recht oder einer solchen Freiheit Geltung zu verschaffen oder es zu schützen, und sie dürfen den Ombudsmann um nötigen Rechtsbeistand und Rat ersuchen. Es liegt im Ermessen des Ombudsmanns, in Erfüllung des Ersuchens für solchen Rechts- oder anderen Beistand zu sorgen, wie er es für zweckdienlich erachtet.
- (3) Wenn das Gericht zu dem Ergebnis kommt, dass diese Rechte und Freiheiten unrechtmäßig vorenthalten oder verletzt wurden oder dass Gründe für den besonderen Schutz solcher Rechte und Freiheiten etwa durch ein gerichtliches Verbot gegeben sind, dann ist das Gericht im Sinne von Absatz (2) dieses Artikels befugt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verfassung die notwendigen und angemessenen Anordnungen zu treffen,



um den Antragstellern das Anrecht auf die ihnen übertragenen Rechte und Freiheiten zu sichern, die ihnen aufgrund dieser Verfassung zustehen.

- (4) Das Gericht ist auch befugt, für die Schäden, die den betroffenen Personen durch ungesetzliche Vorenthaltung oder Verletzung ihrer Grundrechte und -freiheiten zugefügt wurden, finanzielle Entschädigungen zu zahlen, wenn es der Ansicht ist, dass eine solche Zahlung angebracht ist.

## Kapitel 4

# ÖFFENTLICHER NOTSTAND, LANDESVERTEIDIGUNGSZUSTAND UND KRIEGSRECHT

### Artikel 26 Öffentlicher Notstand, Landesverteidigungszustand und Kriegsrecht

- (1) Zum Zeitpunkt einer nationalen Katastrophe oder während eines Verteidigungszustands oder eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation oder die verfassungsrechtliche Ordnung bedroht, kann der Präsident durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt erklären, dass ein Ausnahmezustand in Namibia oder einem Teil Namibias besteht.
- (2) Eine Erklärung nach Absatz (1) dieses Artikels gilt, falls nicht früher widerrufen, als aufgehoben:
- (a) im Falle einer Erklärung, die während einer Sitzung der Nationalversammlung oder nach Einberufung einer solchen abgegeben wurde, nach Ablauf eines Zeitraumes von sieben (7) Tagen nach Veröffentlichung der Erklärung; oder
  - (b) in allen anderen Fällen nach Ablauf von dreißig (30) Tagen nach der Veröffentlichung der Erklärung; es sei denn, die Erklärung wird vor Ablauf dieses Zeitraumes durch einen Beschluss der Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gebilligt.
- (3) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes (4) dieses Artikels bleibt eine Erklärung, die durch einen Beschluss der Nationalversammlung gemäß Absatz (2) dieses Artikels gebilligt ist, in Kraft bis zum Ablauf eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten nach ihrer Billigung oder bis zu einem früheren Datum, wenn es in dem Beschluss bestimmt ist: vorausgesetzt, dass die Nationalversammlung durch einen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder die Billigung der Erklärung für Zeiträume von höchstens sechs (6) Monaten verlängern kann.

- (4) Die Nationalversammlung kann eine Erklärung, die sie aufgrund dieses Artikels gebilligt hat, jederzeit durch Beschluss widerrufen.
- (5) (a) Während eines Ausnahmezustandes gemäß den Bestimmungen dieses Artikels oder wenn der Landesverteidigungszustand herrscht, hat der Präsident die Macht, durch Proklamation solche Rechtsverordnungen zu erlassen, wie sie seiner Meinung nach nötig sind zum Schutz der nationalen und öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung.
- (b) Die Machtbefugnisse des Präsidenten, solche Rechtsverordnungen zu erlassen, schließen die Befugnis ein, die Anwendung von Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes oder des Gesetzes oder irgendeines von der Verfassung geschützten Grundrechts oder einer Grundfreiheit aufzuheben, für einen Zeitraum und unter Bedingungen, die angemessen gerechtfertigt sind, um derjenigen Situation abzuhelfen, die Ursache des Notstandes war: sofern nichts in diesem Absatz den Präsidenten ermächtigt, gegen die Bestimmungen des Artikels 24 in diesem Kapitel zu handeln.
- (c) Wenn eine Regelung, die unter Absatz (b) dieses Artikels erlassen ist, eine Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren ermöglicht, wird eine Regelung für einen Beratungsausschuss („Advisory Board“) getroffen, der vom Präsidenten auf Empfehlung der Rechtskommission („Judicial Service Commission“) ernannt wird und aus höchstens fünf (5) Personen besteht, von denen mindestens drei (3) Personen Richter des Obersten Gerichts („Supreme Court“) oder des Hohen Gerichtes („High Court“) sind oder die entsprechende Qualifikation für diese Richterämter haben. Der Beratungsausschuss („Advisory Board“) erfüllt die Aufgaben, die in Artikel 24 (2) (c) dieses Kapitels dargelegt sind.
- (6) Alle Rechtsverordnungen, die vom Präsidenten gemäß den Bestimmungen des Absatzes fünf (5) dieses Artikels erlassen sind, verlieren ihre Gesetzeskraft, wenn sie nicht durch einen Beschluss der Nationalversammlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Termin, an dem die Nationalversammlung zum ersten Mal nach dem Inkrafttreten solcher Rechtsverordnungen eine Sitzung abhält, genehmigt werden.
- (7) Der Präsident hat die Macht, das Kriegsrecht zu verhängen oder zu beenden. Das Kriegsrecht darf nur verhängt werden, wenn der Verteidigungszustand gegenüber einem anderen Land besteht oder wenn Bürgerkrieg in Namibia herrscht: unter der Voraussetzung, dass jede Verhängung des Kriegsrechtes ungültig wird, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durch einen Beschluss der Nationalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder genehmigt wurde.

## **Kapitel 5**

### **DER PRÄSIDENT**

#### **Artikel 27      Staats- und Regierungsoberhaupt**

- (1) Der Präsident ist Staats- und Regierungsoberhaupt sowie Oberbefehlshaber der Streitkräfte.
- (2) Die Exekutivgewalt der Republik Namibia geht vom Präsidenten und vom Kabinett aus.
- (3) Sofern nicht anderweitig in dieser Verfassung oder durch das Gesetz bestimmt, ist der Präsident in der Ausübung seiner Funktionen verpflichtet, in Beratung mit dem Kabinett zu handeln.

#### **Artikel 27A      Aufbau des Präsidialamts**

Das Präsidialamt besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten; sie werden unterstützt von Ministern, speziellen Beratern, von anderen vom Präsidenten ernannten Personen sowie von Angestellten des Staatsdiensts, die zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Gesetzen für Anstellungen im Staatsdienst ernannt werden.

[Artikel 27A wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]

#### **Artikel 28      Wahl des Präsidenten und Ernennung des Vizepräsidenten**

[Die Überschrift des Artikels 28 wird durch das Dritte  
Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014  
ersetzt.]

- (1) Der Präsident wird in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen dieser Verfassung gewählt und ist dieser verpflichtet.
- (1A) Ein Vizepräsident wird vom Präsidenten aus den gewählten Mitgliedern der Nationalversammlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verfassung ernannt.

[Absatz (1A) wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]

- (2) Die Wahl des Präsidenten erfolgt:
  - (a) durch direkte, allgemeine und gleiche Wahl; und

- (b) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Verfahren, die durch ein Parlamentsgesetz bestimmt werden: mit der Auflage, dass niemand zum Präsidenten gewählt wird, wenn er nicht mehr als (50) Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat und, wenn kein Kandidat mehr als (50) Prozent der Stimmen erhalten hat, ein zweiter Wahlgang durchgeführt wird, an dem die beiden (2) Kandidaten, die die meisten Stimmen im vorhergehenden Wahlgang erhalten haben, teilnehmen und der Kandidat, der die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang erhält, ordnungsgemäß gewählt ist.

**[Absatz (2)(b) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2A) Der Vizepräsident:
  - (a) übt sein Amt im Ermessen des Präsidenten aus;
  - (b) vertritt, unterstützt und berät den Präsidenten in der Ausübung seiner Pflichten nach Vorschrift des Präsidenten, dem gegenüber er rechenschaftspflichtig ist;
  - (c) legt nach seiner Ernennung sein Amt als Mitglied der Nationalversammlung nieder in Übereinstimmung mit Artikel 48(1)(c);
  - (d) ist nicht gleichzeitig der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident, ein Minister oder ein anderer Amtsträger in der Regierung von Namibia;
  - (e) ist den Vergütungs- und Arbeitsbedingungen unterworfen, wie sie von einem Parlamentsgesetz vorgesehen werden können;
  - (f) besitzt, in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, die gleiche Immunität wie in Artikel 31 vorgesehen und besitzt nach Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten die gleiche Immunität wie der Präsident nach Niederlegung seines Amtes; und
  - (g) wird, im Fall seines Rücktritts, seiner Entlassung, seines Todes oder seiner Geschäftsunfähigkeit durch eine vom Präsidenten ernannte Person ersetzt im Sinne dieser Verfassung.

**[Absatz (2A) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

- (2B) Bevor der Vize-Präsident offiziell sein Amt antritt, legt er den folgenden Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung vor dem Obergericht, dem Stellvertreter des Obergerichters oder einem vom Obergericht zu diesem Zweck bestimmten Richter ab, nach Maßgabe wie in Anhang 2 vorgesehen.

**[Absatz (2B) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

- (2C) Wenn der designierte Präsident unfähig ist, sein Amt auszuüben aufgrund von Tod, Geschäftsunfähigkeit, Disqualifizierung oder aus anderen Gründen legt der vom Präsidenten ernannte Vize-Präsident den Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung ab wie in Artikel 30 dieser Verfassung bestimmt, und zwar vor dem Oberrichter, dem Vertreter des Oberrichters oder einem vom Oberrichter zu diesem Zweck bestimmten Richter und wird das Amt des Präsidenten kommissarisch übernehmen bis zur Übernahme des Amtes durch den Präsidenten, der in einer folgenden Präsidentschafts-Nachwahl gewählt wird wie in Artikel 29(4)(b) vorgesehen.

**[Absatz (2C) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

- (3) Jeder Staatsbürger Namibias durch Geburt oder Abstammung, der älter ist als fünfunddreißig (35) Jahre und berechtigt ist, in das Amt eines Mitglieds der Nationalversammlung gewählt zu werden, ist wählbar für das Amt des Präsidenten.
- (4) Die Verfahren, die für die Nominierung von Kandidaten für die Präsidentschaftswahl eingehalten werden müssen sowie für die Ermöglichung einer freien, gerechten und gültigen Wahl des Präsidenten, werden durch ein Parlamentsgesetz bestimmt: vorausgesetzt ist, dass jede registrierte politische Partei das Recht hat, einen Kandidaten zu nominieren, und jede Person, die von einer Mindestzahl registrierter Wähler, die durch ein Parlamentsgesetz festgelegt wird, unterstützt wird, ist berechtigt als Kandidat nominiert zu werden.

**Artikel 29      Amtszeit**

- (1) (a) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf (5) Jahre, es sei denn, er stirbt oder tritt vor der Beendigung des genannten Zeitraumes zurück oder wird aus dem Amt entlassen.
- (b) Im Falle der Auflösung der Nationalversammlung, wie unter den in Artikel 57 (1) dieser Verfassung beschriebenen Umständen, ist damit auch die Amtszeit des Präsidenten beendet.
- (2) Ein Präsident wird seines Amtes enthoben, wenn eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung, bestätigt durch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Nationalrates, eine Resolution verabschiedet, den Präsidenten seines Amtes zu entheben, weil er oder sie sich eines Verstoßes gegen die Verfassung oder eines ernsten Verstoßes gegen die

- Gesetze des Landes oder sonst eines schweren Vergehens schuldig gemacht hat oder unfähig ist, und damit untauglich, das Amt des Präsidenten mit Würde und Ehre auszuüben.
- (3) Niemand soll das Amt des Präsidenten länger als zwei Amtsperioden ausüben.
  - (4) Wenn ein Präsident stirbt, zurücktritt oder gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung seines Amtes enthoben wird, wird das freigewordene Amt des Präsidenten für den Rest seiner Amtszeit wie folgt besetzt:
    - (a) Wird das Amt nicht weniger als ein (1) Jahr vor dem Datum, an dem Präsidentschaftswahlen vorgeschrieben sind, frei, wird das unbesetzte Amt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 34 der Verfassung besetzt;
    - (b) Wird das Amt mehr als ein (1) Jahr vor dem Datum, an dem Präsidentschaftswahlen vorgeschrieben sind, frei, findet eine Präsidentschaftswahl in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 28 statt, innerhalb eines Zeitraumes von höchstens neunzig (90) Tagen von dem Tag an, an dem das Amt frei geworden ist. Bis zu der anstehenden Wahl wird das freigewordene Amt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 34 dieser Satzung besetzt.
  - (5) Wenn der Präsident die Nationalversammlung nach Artikeln 32(3)(a) und 57(1) dieser Verfassung auflöst, wird eine Neuwahl des Präsidenten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 28 innerhalb von neunzig (90) Tagen durchgeführt. Bis zu der anstehenden Wahl bleibt der Präsident im Amt und die Bestimmungen des Artikels 58 dieser Verfassung werden angewandt.
  - (6) Wenn jemand gemäß Absatz (4) dieses Artikels Präsident wird, wird der Zeitraum, in dem er das Amt als Folge dieser Wahl oder Nachfolge innehält, nicht als Amtszeit im Sinne des Absatzes (3) dieses Artikels betrachtet.

### **Artikel 30      Amtseid oder Affirmation**

Bevor der designierte Präsident offiziell sein Amt antritt, legt er den folgenden Eid oder die folgende Affirmation vor dem Oberrichter (Chief Justice), dem Stellvertretenden Oberrichter (Deputy-Chief Justice) oder einem vom Oberrichter zu diesem Zweck bestimmten Richter ab:

*„Ich ..., schwöre/erkläre feierlich,  
dass ich mich nach besten Kräften bemühen werde, die Verfassung der  
Republik Namibia als oberstes Gesetz zu wahren, zu schützen und zu  
verteidigen, und die Gesetze der Republik Namibia getreulich zu befolgen,  
auszuführen und anzuwenden;  
dass ich die Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und die  
materiellen und geistigen Ressourcen der Republik Namibia schützen*

*werde;  
und dass ich mich nach besten Kräften bemühen werde, Gerechtigkeit für  
alle Einwohner der Republik zu gewährleisten.  
(Im Falle eines Eides mit religiöser Beteuerung)  
So helfe mir Gott.“*

**[Artikel 30 wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

**Artikel 31 Immunität von Straf- und Zivilgerichtsbarkeit**

- (1) Gegen niemanden, der das Amt des Präsidenten bekleidet oder die Aufgaben des Präsidenten ausführt, darf ein Zivilverfahren eingeleitet werden, es sei denn, dass dieses Verfahren in Zusammenhang mit einer Handlung steht, die der Präsident in seiner offiziellen Eigenschaft als Präsident ausgeführt hat.
- (2) Niemand, der das Präsidentenamt bekleidet, wird wegen einer Straftat angeklagt oder ist der Gerichtsbarkeit irgendeines Gerichts unterworfen in Bezug auf eine angeblich verübte Handlung oder Unterlassung einer Handlung während seiner Amtszeit als Präsident.
- (3) Nachdem der Präsident sein Amt niedergelegt hat:
  - (a) darf kein Gericht eine Klage gegen ihn in einem Zivilverfahren erheben bezüglich einer Handlung, die er während der Amtszeit als Präsident begangen hat;
  - (b) darf ein Zivil- oder Strafgericht nur ein Verfahren gegen ihn durchführen hinsichtlich eines angeblichen Handelns oder Unterlassens, das er in seiner persönlichen Eigenschaft während des Präsidentenamts ausgeführt hat, wenn das Parlament durch einen Beschluss den Präsidenten aus Gründen, die in dieser Verfassung festgelegt sind, abgesetzt hat, und wenn ein Beschluss im Parlament angenommen ist, der bestimmt, dass solch ein Verfahren im öffentlichen Interesse ist, ohne Rücksicht auf den Schaden, der durch solch ein Verfahren für die Würde des Präsidentenamtes entstehen könnte.

**Artikel 32 Funktionen, Befugnisse und Pflichten**

- (1) Als Staatsoberhaupt hat der Präsident die Verfassung als oberstes Gesetz zu wahren, zu schützen und zu verteidigen und mit Würde eine führende Rolle einzunehmen bei allen notwendigen, sachgerechten, angemessenen und anfallenden Handlungen, die mit der Exekutivfunktion der Regierung verbunden sind, vorbehaltlich der absoluten Vorrangigkeit dieser Verfassung und der Gesetze Namibias, denen gegenüber er oder sie verfassungsgemäß verpflichtet ist, sie zu schützen, anzuwenden und auszuführen.

- (2) In Übereinstimmung mit der Verantwortung der Exekutive der Regierung gegenüber der Legislative haben der Präsident und das Kabinett jedes Jahr während der Haushaltsdebatte im Parlament anwesend zu sein. Während dieser Sitzung spricht der Präsident zum Parlament zur Lage der Nation und über die zukünftige Politik der Regierung, legt einen Bericht vor über die Politik des vergangenen Jahres und steht für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.
- (3) Ohne die grundsätzliche Gültigkeit der Funktionen und Machtbefugnisse des Präsidenten zu beschränken, wie sie in Absatz (1) dieses Artikels festgelegt sind, leitet der Präsident die Kabinettsitzungen und ist bevollmächtigt im Einklang mit der Verfassung:
- (a) die Nationalversammlung per Proklamation aufzulösen unter Voraussetzungen wie in Artikel 57(1) dieser Verfassung festgelegt;
  - (b) die Zeiten für Sondersitzungen der Nationalversammlung festzulegen und solche zu vertagen;
  - (c) Botschafter zu akkreditieren, zu empfangen und anzuerkennen, und Botschafter, Generalbevollmächtigte, diplomatische Vertreter und andere diplomatische Beamte, Konsuln und Konsularbeamte zu ernennen;
  - (d) Straftäter zu begnadigen oder ihnen Strafaufschub zu gewähren, entweder als bedingungslosen Straferlass oder unter Bedingungen, die der Präsident für angemessen hält;
  - (e) internationale Verträge auszuhandeln und zu unterzeichnen und Befugnisse dafür zu delegieren;
  - (f) das Kriege recht zu erklären, oder, falls es für die Verteidigung der Nation notwendig ist, den Verteidigungszustand zu erklären: vorausgesetzt, dass dieses Recht im Einklang mit Artikel 26(7) dieser Verfassung ausgeübt wird;
  - (g) Regierungsabteilungen und Ministerien zu schaffen und abzuschaffen, wie es der Präsident für eine gute Regierungsführung Namibias für notwendig oder zweckmäßig hält;
  - (h) Staatsbürgern, Einwohnern und Freunden Namibias in Absprache mit interessierten Personen und relevanten Institutionen Ehrungen auszusprechen, die er als Präsident für angebracht hält;
  - (i) folgende Personen zu ernennen:
    - (aa) den Vizepräsidenten;
    - (bb) den Ministerpräsidenten (Prime Minister);
    - (cc) den stellvertretenden Ministerpräsidenten;
    - (dd) die Minister und stellvertretenden Minister;
    - (ee) den Generalanwalt (Attorney General);



- (ff) den Generaldirektor für Planung (Director-General of Planning);
- (gg) den Leiter des Nachrichtendienstes (Head of the Intelligence Service);
- (hh) jede andere Person oder Personen, die infolge einer anderen Bestimmung dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes vom Präsidenten ernannt werden müssen.

**[Absatz (3)(i) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

- (3A) Bei der Ernennung des Vize-Präsidenten berücksichtigt der Präsident die Notwendigkeit, ein ausgewogenes Bild des nationalen Charakters der Bevölkerung von Namibia zu schaffen.

**[Absatz (3A) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

- (4) Der Präsident ist ebenfalls im Einklang mit dieser Verfassung befugt folgende Person zu ernennen:
  - (a) auf Empfehlung der Rechtskommission (Judicial Service Commission):
    - (aa) den Obergericht (Chief Justice), den Gerichtspräsidenten des Hohen Gerichts (High Court) und andere Richter des Obersten Gerichts (Supreme Court) und des Hohen Gerichts (High Court);
    - (bb) den Ombudsmann;
    - (cc) den Generalstaatsankläger (Prosecutor-General);
  - (b) auf Empfehlung der Kommission für den Öffentlichen Dienst (Public Service Commission):
    - (aa) den Generalrechnungsprüfer (Auditor-General);
    - (bb) den Direktor (Governor) und den stellvertretenden Direktor der Zentralbank;

**[Absatz (4)(b)(bb) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (c) auf Empfehlung der Sicherheitskommission (Security Commission):
  - (aa) den Befehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force);
  - (bb) den Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police);

- (cc) den Bevollmächtigten für den Strafvollzugsdienst (Comissioner-General of Correctional Service).

**[Absatz (4)(c)(cc) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

- (5) Im Einklang mit dieser Verfassung hinsichtlich der Unterzeichnung von Gesetzen, die vom Parlament verabschiedet wurden, sowie hinsichtlich der Verkündung und Proklamation dieser Gesetze im Amtsblatt, hat der Präsident die Macht:
  - (a) jede Proklamation zu unterzeichnen und zu verkünden, die er oder sie als Präsident per Gesetz berechtigt ist zu proklamieren;
  - (b) aus seiner Sicht notwendige und zweckmäßige Gesetze zur Vorlage und Besprechung in der Nationalversammlung vorzuschlagen;
  - (c) höchstens acht (8) Personen aufgrund ihrer besonderen Expertise, ihres besonderen Status oder ihrer speziellen Fähigkeiten und Erfahrungen als Mitglieder der Nationalversammlung, ohne Stimmrecht in der selbigen, zu ernennen.

**[Absatz (5)(c) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (6) Unter dem Vorbehalt dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes kann jede Person vom Präsidenten gemäß der ihm übertragenen Befugnisse aufgrund dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes nach dem gleichen Verfahren entlassen werden, nach dem diese Person ernannt wurde.
- (7) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verfassung oder irgendeines anderen anwendbaren Gesetzes darf der Präsident nach Beratung mit dem Kabinett und auf Empfehlung der Kommission für den Öffentlichen Dienst (Public Service Commission):
  - (a) irgendein Amt im Öffentlichen Dienst Namibias schaffen, sofern ein solches nicht durch ein anderes Gesetz vorgesehen ist;
  - (b) eine Person in ein solches Amt berufen;
  - (c) die Amtszeit der so ernannten Person sowie ihr Dienstverhältnis bestimmen.
- (8) Alle unter Absatz (3), (4), (5), (6) und (7) dieses Artikels erfolgten Ernennungen und Maßnahmen durch den Präsidenten werden vom Präsidenten durch Verkündung im Amtsblatt (Gazette) bekannt gegeben.
- (9) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verfassung und sofern die Verfassung nichts anderes festlegt, kann jede Maßnahme, die vom Präsidenten aufgrund der Befugnisse, die er durch die Bestimmungen dieses Artikels

hat, überprüft, aufgehoben oder korrigiert werden, unter solchen Bedingungen, die als zweckmäßig und ordnungsgemäß gesehen werden, falls ein Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der Nationalversammlung gestellt wird und von einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung angenommen wird, die solch eine Maßnahme ablehnt und beschließt, diese zu überprüfen, aufzuheben oder zu korrigieren.

- (10) Ungeachtet der Überprüfung, Aufhebung oder Korrektur einer Maßnahme nach Bestimmung des Absatzes (9) dieses Artikels gelten alle Handlungen, egal ob abgeschlossen oder andauernd, während des Zeitraums einer solchen Überprüfung, Aufhebung oder Korrektur als gültig und rechtswirksam, bis das Parlament anderweitig verfügt.

### **Artikel 33      Bezüge**

Ein Parlamentsgesetz wird erlassen in Bezug auf die Vergütung und Zuwendungen aus dem Fonds der Staatseinnahmen (State Revenue Fund) des Präsidenten sowie für die Pensionszahlungen ehemaliger Präsidenten und im Falle ihres Todes an ihre überlebenden Ehepartner.

### **Artikel 34      Nachfolge**

- (1) Wenn das Amt des Präsidenten frei wird oder wenn der Präsident nicht in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen, sollen die folgenden Personen in der Reihenfolge, wie sie in diesem Artikel bestimmt ist, die Präsidentschaft für den nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit des Präsidenten übernehmen, oder bis der Präsident in der Lage ist, sein Amt wieder aufzunehmen, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt:
- (a) der Vizepräsident;
  - (b) der Ministerpräsident (Prime Minister);
  - (c) der stellvertretende Ministerpräsident;
  - (d) eine vom Präsidenten aus den Mitgliedern des Kabinetts im Sinne von Absatz (2) ernannte Person.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

- (2) In Abwesenheit des Vize-Präsidenten, des Ministerpräsidenten oder stellvertretenden Ministerpräsidenten und falls es als notwendig oder zweckdienlich erachtet wird, dass jemand den Präsidenten wegen dessen vorübergehender Abwesenheit von Namibia oder wegen Arbeitsdrucks vertritt, hat der Präsident das Recht, eine der Personen, die im vorhergehenden Absatz (1) genannt sind, zu bestimmen, um für bestimmte Anlässe,

Angelegenheiten oder für spezielle Zeiträume an seine Stelle zu treten, so wie es ihm nach eigenem Ermessen sinnvoll und zweckdienlich erscheint.

[Absatz (2) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]

## Kapitel 6

### DAS KABINETT

#### Artikel 35      **Zusammensetzung**

- (1) Ungeachtet des Artikels 29(2A)(c) besteht für die Verwaltung und Durchführung der Regierungsaufgaben das Kabinett aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Vize-Ministerpräsidenten und weiteren Ministern aus den Mitgliedern der Nationalversammlung, einschließlich der unter Artikel 46(1)(b) ernannten Mitglieder.

[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]

**Nicht alle Änderungen sind durch Änderungsmarkierungen gekennzeichnet. Neben anderen nicht markierten Änderungen wurden die Worte „as the President may appoint“ (die der Präsident ernennen kann) aus dem ursprünglichen Satz „as the President may appoint from the members of the National Assembly“ (die der Präsident aus den Mitgliedern der Nationalversammlung ernennen kann) gestrichen. Da diese Streichung nicht gekennzeichnet ist, könnte sie unbeabsichtigt sein – zumal sie ein wesentliches Element des Absatzes zu entfernen scheint. Der Querverweis auf Artikel 29(2A)(c) ist fehlerhaft, da es eine solche Bestimmung in der namibischen Verfassung nicht gibt; die Absicht muss gewesen sein, auf Artikel 28(2A)(c) zu verweisen.**

- (2) Der Präsident kann, wenn er es als notwendig oder zweckdienlich erachtet, auch einen stellvertretenden Ministerpräsidenten ernennen, um die

Funktionen zu erfüllen, die ihm vom Präsidenten, dem Vize-Präsidenten oder Ministerpräsidenten übertragen werden.

**[Absatz (2) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (3) Der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident, der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident oder ein anderer Minister, der zu diesem Zweck vom Präsidenten bestimmt wird, führt bei Kabinettsitzungen den Vorsitz.

**[Absatz (3) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

### **Artikel 36 Aufgaben des Ministerpräsidenten**

Der Ministerpräsident leitet die Regierungsgeschäfte im Parlament, koordiniert die Arbeit des Kabinetts als Verwaltungsleiter, und führt andere Aufgaben aus, die ihm vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten übertragen werden.

**[Artikel 36 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

### **Artikel 37 Stellvertretende Minister**

Der Präsident kann nach Gutdünken und Zweckmäßigkeit von den Mitgliedern der Nationalversammlung, einschließlich der in Artikel 46(1)(b) genannten Mitglieder, sowie des Nationalrates, stellvertretende Minister ernennen, die im Namen der Minister Funktionen und Pflichten ausüben, die diesen Ministern zugewiesen worden sind.

### **Artikel 38 Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung**

Vor seiner formellen Amtsübernahme unterzeichnet und leistet ein Minister oder ein stellvertretender Minister vor dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder vor einer Person, die vom Präsidenten zu diesem Zweck ernannt ist, einen Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung, wie im Anhang 2 dieser Verfassung festgelegt.

**[Artikel 38 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

### **Artikel 39 Misstrauensvotum**

Der Präsident ist verpflichtet, ein Kabinettsmitglied zu entlassen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung beschließt, diesem Mitglied das Vertrauen zu entziehen.

**Artikel 40 Pflichten und Aufgaben**

Die Mitglieder des Kabinetts haben die folgenden Aufgaben:

- (a) die Tätigkeiten der Ministerien und Regierungsstellen einschließlich der halbstaatlichen Unternehmen zu leiten, zu koordinieren und zu beaufsichtigen sowie den Präsidenten und die Nationalversammlung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit nachrangig geltender Gesetze, Regulierungen oder Anordnungen, die die halbstaatlichen Unternehmen betreffen, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses entsprechend zu beraten und diese zu prüfen;
- (b) Gesetze zur Vorlage in der Nationalversammlung vorzuschlagen;
- (c) für die Nationalversammlung den Staatshaushalt und die staatlichen Wirtschaftsentwicklungspläne zu formulieren, zu erklären und zu beurteilen und der Nationalversammlung darüber zu berichten;
- (d) Aufgaben auszuführen, die ihnen per Gesetz zugewiesen sind und die im Zusammenhang damit anfallen;
- (e) an den Sitzungen der Nationalversammlung teilzunehmen und für alle Anfragen und Debatten in Bezug auf die Legitimität, den Sinn, die Effektivität und die Ausrichtung der Regierungspolitik zur Verfügung zu stehen;
- (f) gesetzlich zugelassene Schritte zu unternehmen, um wirtschaftliche Organisationen, Institutionen und halbstaatliche Unternehmen im Interesse des Staates zu schaffen, wie sie gesetzlich geregelt oder genehmigt sind;
- (g) für die Mitglieder der Nationalversammlung die Ziele der namibischen Außenpolitik und Namibias Beziehungen mit anderen Staaten zu formulieren, zu erklären und zu analysieren und der Nationalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
- (h) für die Mitglieder der Nationalversammlung die Anweisungen und Inhalte der Außenhandelspolitik zu formulieren, zu erklären und zu analysieren und der Nationalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
- (i) den Präsidenten bei der Entscheidung zu beraten welche internationalen Verträge abgeschlossen werden sollen, welchen beigetreten werden soll und welche weitergeführt werden sollen und der Nationalversammlung darüber Bericht erstatten;
- (j) den Präsidenten bezüglich des nationalen Verteidigungszustandes und der Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung zu beraten und die Nationalversammlung darüber zu informieren;
- (k) Mitteilungen, Vorschriften und Richtlinien zu erlassen, um die Durchführung und Verwaltung von Gesetzen, die von der Exekutive ausgeführt werden, in Übereinstimmung mit dieser Verfassung oder einem anderen Gesetz zu ermöglichen;
- (l) aufmerksam und aktiv sicherzustellen, dass sich die Missstände der Apartheid, des Tribalismus und des Kolonialismus nicht wieder in irgendeiner

Form in einem freien und unabhängigen Namibia einstellen und benachteiligte Staatsbürger Namibias, die in der Vergangenheit Opfer dieser Missstände waren, zu schützen und zu unterstützen.

**Artikel 41      Rechenschaftspflicht der Minister**

Alle Minister sind persönlich rechenschaftspflichtig für die Verwaltung ihrer eigenen Ministerien und kollektiv rechenschaftspflichtig für die Verwaltung der Kabinettsarbeit sowohl gegenüber dem Präsidenten als auch gegenüber dem Parlament.

**Artikel 42      Nebenbeschäftigungen**

- (1) Während ihrer Amtsperiode als Mitglieder des Kabinetts dürfen Minister keine andere bezahlte Beschäftigung annehmen und weder Tätigkeiten ausüben, die unvereinbar sind mit ihrer Stellung als Minister, noch sich selbst einer Situation aussetzen, die das Risiko mit sich bringt, dass ein Konflikt entsteht zwischen ihren Interessen als Minister und ihren privaten Interessen.
- (2) Kein Mitglied des Kabinetts nutzt seine Stellung als solche oder gebraucht Information, die es aufgrund seiner Stellung als Kabinettsmitglied vertraulich erhalten hat, um sich direkt oder indirekt zu bereichern.

**Artikel 43      Kabinettssekretär**

- (1) Das Kabinett hat einen Sekretär, der vom Präsidenten ernannt wird und Aufgaben ausführt, die gesetzlich festgelegt sind, sowie solche Aufgaben, die der Präsident, Vizepräsident oder Ministerpräsident von Zeit zu Zeit dem Sekretär überträgt. Bei Ernennung durch den Präsidenten gilt der Sekretär als in sein Amt ernannt auf Empfehlung der Kommission des Öffentlichen Dienstes (Public Service Commission).

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Der Kabinettssekretär dient auch als Verwalter von Unterlagen, Protokollen und dazugehörigen Dokumenten des Kabinetts.

## Kapitel 7

### DIE NATIONALVERSAMMLUNG

#### **Artikel 44 Die legislative Gewalt**

Die legislative Gewalt Namibias wird der Nationalversammlung verliehen mit der Befugnis, Gesetze mit Zustimmung des Präsidenten zu verabschieden, wie in dieser Verfassung vorgesehen. Sie untersteht, wo zutreffend und wie in dieser Verfassung festgelegt, der Macht und den Aufgaben des Nationalrates.

#### **Artikel 45 Repräsentation**

Die Abgeordneten der Nationalversammlung repräsentieren das gesamte Volk, und sie unterstehen bei der Ausübung ihrer Pflichten den Zielsetzungen der Verfassung, dem öffentlichen Interesse und ihrem Gewissen.

#### **Artikel 46 Zusammensetzung**

- (1) Die Zusammensetzung der Nationalversammlung ist wie folgt:
  - (a) sechshundneunzig (96) Abgeordnete werden von den registrierten Wählern in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt. Jeder namibische Staatsbürger, der sich nach Artikel 17 dieser Verfassung qualifiziert, ist berechtigt, an der Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung teilzunehmen und kann, vorbehaltlich Artikel 47 der Verfassung als Mitglied der Nationalversammlung kandidieren;
  - (b) höchstens acht (8) Personen dürfen vom Präsidenten benannt werden gemäß Artikel 32(5)(c) aufgrund ihrer besonderen Kenntnis, Stellung, Fähigkeiten oder Erfahrung mit der Auflage, dass solche Mitglieder keine Stimme in der Nationalversammlung haben und sie außer Betracht gelassen werden, wenn durch einen Mehrheitsbeschluss Entscheidungen getroffen werden, wie in dieser Verfassung oder in einem anderen Gesetz bestimmt.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Im Einklang mit den Grundsätzen, auf die in Artikel 49 dieser Verfassung verwiesen wird, werden die Abgeordneten der Nationalversammlung auf die in Absatz (1)(a) verwiesen wird, in Übereinstimmung mit Verfahren, die durch ein Parlamentsgesetz bestimmt werden, gewählt.



**Artikel 47      Ausschluss von Mitgliedern des Parlaments**

- (1) Niemand kann Abgeordneter der Nationalversammlung werden, wenn er oder sie:
- (a) nach der Unabhängigkeit in Namibia aufgrund einer Straftat verurteilt wurde oder, außerhalb Namibias, wenn seine Handlung eine Straftat in Namibia dargestellt hätte, und wofür er zum Tode oder zu einer Gefängnisstrafe von mehr als zwölf (12) Monaten ohne die Option einer Geldstrafe verurteilt wurde; es sei denn, er ist begnadigt worden oder seine Haft war wenigstens zehn (10) Jahre vor dem Datum der Wahl beendet; oder
  - (b) vor der Unabhängigkeit eines Vergehens überführt worden ist, das in Namibia nach der Unabhängigkeit eine Straftat wäre und wofür er zum Tode oder zu Gefängnis für mehr als zwölf (12) Monate ohne die Option einer Geldstrafe verurteilt worden ist; es sei denn, er ist begnadigt worden oder die Haft war wenigstens zehn (10) Jahre vor dem Datum seiner Wahl beendet: mit der Auflage, dass niemand, der zum Tode oder zu Gefängnis verurteilt worden ist für eine Handlung, die er im Zusammenhang mit dem Kampf für die Unabhängigkeit Namibias begangen hat, ausgeschlossen werden soll, als Abgeordneter der Nationalversammlung gewählt zu werden; oder
  - (c) eine nicht rehabilitierte zahlungsunfähige Person ist; oder
  - (d) geistesgestört und durch eine gerichtliche Verfügung als geistesgestört erklärt wurde; oder
  - (e) Gehaltsempfänger im öffentlichen Dienst ist; oder
  - (f) Mitglied des Nationalrates, der Regionalräte (Regional Council) oder Kommunalbehörde (Local Authorities).
- (2) Im Rahmen von Absatz (1) dieses Artikels gilt:
- (a) keine Person wird als durch ein Gericht verurteilt angesehen, bevor nicht über das Rechtsmittel, das gegen das Urteil oder die Strafe eingelegt worden ist, entschieden worden ist, oder bevor die Zeit zum Einlegen eines Rechtsmittels gegen eine solche Verurteilung erloschen ist;
  - (b) der Staatsdienst schließt die Verteidigungskräfte, die Polizei, den Strafvollzugsdienst, halbstaatliche Unternehmen, Regionalräte (Regional Councils) und Kommunalbehörden (Local Authority) ein.

**[Absatz (2)(b) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

**Artikel 48      Amtsniederlegung**

- (1) Abgeordnete der Nationalversammlung legen ihr Amt nieder:
  - (a) wenn sie nicht mehr über die Qualifikationen verfügen, die sie als Abgeordnete der Nationalversammlung wählbar machen;
  - (b) wenn die politische Partei, die sie als Abgeordnete der Nationalversammlung nominiert hat, den Parlamentspräsidenten in Kenntnis setzt, dass diese Abgeordneten nicht länger Mitglieder dieser politischen Partei sind;
  - (c) wenn sie ihre Mandate durch ein an den Parlamentspräsidenten gerichtetes Schreiben aufgeben;
  - (d) wenn sie von der Nationalversammlung entlassen werden in Übereinstimmung mit den Regeln und der Geschäftsordnung, die diese Entlassung aus guten und hinreichenden Gründen erlauben oder erfordern;
  - (e) wenn sie während einer Sitzung der Nationalversammlung an zehn (10) aufeinanderfolgenden Sitzungstagen abwesend sind, ohne dass sie eine Dienstbefreiung von der Nationalversammlung erhalten haben aus Gründen, die in den Regeln und in der Geschäftsordnung bestimmt sind.
- (2) Wenn ein Abgeordneter der Nationalversammlung sein Mandat niederlegt in Übereinstimmung mit Absatz (1) dieses Artikels, ist die politische Partei, die diesen Abgeordneten als Mitglied der Nationalversammlung nominiert hat, berechtigt, den vakanten Sitz durch die Nominierung einer Person auf der Wahlliste der Partei zu füllen, die für die vorhergehende allgemeine Wahl erstellt worden ist, oder wenn es eine solche Person nicht gibt, durch die Nominierung irgendeines Mitglieds der Partei.

**Artikel 49      Wahlen**

Die Wahl der Abgeordneten im Sinne des Artikel 46(1)(a) dieses Kapitels findet auf Grund von Parteilisten statt und entspricht den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts, wie es in Anhang 4 dieser Verfassung geregelt ist.

**Artikel 50      Legislaturperiode**

Die Legislaturperiode der Nationalversammlung ist höchstens fünf (5) Jahre lang, kann jedoch vor ihrer Beendigung vom Präsidenten durch Proklamation wie in Artikeln 32(3) (a) und 57(1) dieser Verfassung bestimmt, beendet werden.

**Artikel 51      Der Parlamentspräsident**

- (1) In der ersten Sitzung einer neu gewählten Nationalversammlung wählt die Versammlung unter dem Vorsitz des Parlamentssekretärs einen Abgeordneten zum Parlamentspräsidenten. Die Nationalversammlung wählt dann

einen anderen Abgeordneten zum stellvertretenden Parlamentspräsidenten. Der stellvertretende Parlamentspräsident tritt als Parlamentspräsident auf, wenn der Parlamentspräsident nicht verfügbar ist.

- (2) Der Parlamentspräsident und der stellvertretende Parlamentspräsident scheiden aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr Abgeordnete der Nationalversammlung sind. Der Parlamentspräsident sowie der stellvertretende Parlamentspräsident können ihres Amtes durch einen Mehrheitsbeschluss der Nationalversammlung enthoben werden, und sie können von ihrem Amt zurücktreten oder aus der Nationalversammlung durch eine schriftliche Erklärung an den Sekretär der Nationalversammlung ausscheiden.
- (3) Wenn das Amt des Parlamentspräsidenten oder des stellvertretenden Parlamentspräsidenten frei wird, wählt die Nationalversammlung einen Abgeordneten, um das freigewordene Amt zu besetzen.
- (4) Wenn weder der Parlamentspräsident noch der stellvertretende Parlamentspräsident für ihre Amtspflicht verfügbar sind, wählt die Nationalversammlung unter dem Vorsitz des Sekretärs einen Abgeordneten, der als Parlamentspräsident auftritt.

#### **Artikel 52      Parlamentssekretär und andere Amtsträger**

- (1) Nach den Gesetzen Namibias, die die Einstellung von Parlamentsmitarbeitern regeln, sowie nach den Anordnungen der Nationalversammlung, ernennt der Parlamentspräsident eine Person falls diese Gesetze einen anderen Vorgang für die Ernennung des Sekretärs vorschreiben, oder bestimmt die Person, die das entsprechende Amt inne hat, als Sekretär der Nationalversammlung, der die Funktionen und Pflichten ausführt, die diesem Sekretär durch diese Verfassung oder den Parlamentspräsidenten der Nationalversammlung übertragen wurden.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Gemäß den Gesetzen, die die Kontrolle der öffentlichen Mittel regeln, führt der Sekretär seine oder ihre Funktionen und Pflichten unter der Kontrolle des Parlamentspräsidenten aus.
- (3) Der Parlamentssekretär wird von Mitgliedern der Nationalversammlung unterstützt, die in Übereinstimmung mit den in Absatz (1) erwähnten Gesetzen ernannt werden.

**[Absatz (3) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (4) Durch die in Absatz (1) und Artikel 73A(1) genannten Gesetze wird eine Kommission für den Parlamentsdienst (Parliamentary Service Commission) geschaffen, die so zusammengesetzt ist und Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, wie sie durch diese Gesetze vorgeschrieben werden.

**[Absatz (4) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingesetzt.]**

**Artikel 53      Beschlussfähigkeit**

- (1) Gemäß Absatz (2) ist die Anwesenheit von mindestens neunundvierzig (49) stimmberechtigten Abgeordneten der Nationalversammlung außer dem Parlamentspräsidenten und dem sitzungsleitenden Mitglied notwendig, um eine Sitzung der Nationalversammlung zu konstituieren für den Fall, dass eine Abstimmung vorgesehen ist.
- (2) Die Anwesenheit von mindestens sechsundzwanzig (26) stimmberechtigten Abgeordneten der Nationalversammlung außer dem Parlamentspräsidenten und dem sitzungsleitenden Mitglied ist ausreichend, um eine Sitzung der Nationalversammlung zu konstituieren, wenn keine Abstimmung über irgendeine Angelegenheit erforderlich ist.

**[Artikel 53 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

**Artikel 54      Ausschlaggebende Stimme**

Im Falle einer Stimmgleichheit in der Nationalversammlung hat der Parlamentspräsident oder der stellvertretende Parlamentspräsident oder der die Sitzung leitende Abgeordnete eine ausschlaggebende Stimme und kann sie ausüben.

**Artikel 55      Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung**

Jeder Abgeordnete der Nationalversammlung hat vor dem Oberrichter (Chief Justice), dem stellvertretenden Oberrichter oder einem Richter, der vom Oberrichter (Chief Justice) zu diesem Zweck bestimmt ist, einen Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung abzulegen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang 3 dieser Verfassung.

**[Artikel 55 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

**Artikel 56      Zustimmung zu Gesetzesvorlagen**

- (1) Jede Gesetzesvorlage, die vom Parlament nach den Vorschriften dieser Verfassung angenommen ist, muss, um den Status eines Parlamentsgesetzes zu bekommen, die Zustimmung des Präsidenten erhalten, in dem dieser

die Gesetzesvorlage unterzeichnet und die Veröffentlichung des Gesetzes in dem Amtsblatt (Gazette) veranlasst.

- (2) Wenn eine Gesetzesvorlage von einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung angenommen und vom Nationalrat bestätigt wurde, ist der Präsident verpflichtet, seine oder ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage zu geben.
- (3) Wenn eine Gesetzesvorlage von einer Mehrheit der Abgeordneten der Nationalversammlung angenommen ist, diese Mehrheit aber aus weniger als Zweidrittel aller Mitglieder der Nationalversammlung besteht und vom Nationalrat bestätigt wurde, der Präsident aber seine Zustimmung zu einer solchen Gesetzesvorlage verweigert, teilt der Präsident die Meinungsverschiedenheit dem Parlamentspräsidenten mit.
- (4) Wenn der Präsident sich weigert, einer Gesetzesvorlage nach Absatz (3) dieses Artikels zuzustimmen, kann sich die Nationalversammlung über die Gesetzesvorlage nochmals beraten und sich entscheiden, die Gesetzesvorlage in der Form anzunehmen, in der sie zurückverwiesen ist oder in einer abgeänderten Form, oder sie kann es ablehnen, die Gesetzesvorlage anzunehmen. Sollte die Gesetzesvorlage dann durch die Mehrheit der Nationalversammlung angenommen werden, bedarf es keiner weiteren Bestätigung durch den Nationalrat; wenn aber die Mehrheit aus weniger als Zweidrittel der Mitglieder der Nationalversammlung besteht, hat der Präsident das Recht, die Zustimmung zur Gesetzesvorlage zu versagen. Wenn der Präsident entscheidet, der Gesetzesvorlage nicht zuzustimmen, ist sie hinfällig.

### **Artikel 57      Auflösung**

- (1) Die Nationalversammlung kann von dem Präsidenten auf Empfehlung des Kabinetts aufgelöst werden, wenn die Regierung unfähig ist, effektiv ihre Regierungsgeschäfte auszuüben.
- (2) Im Falle der Auflösung der Nationalversammlung findet eine Nationalwahl für eine neue Nationalversammlung und einen neuen Präsidenten innerhalb eines Zeitraumes von neunzig (90) Tagen nach der Auflösung statt.

### **Artikel 58      Geschäftsführung nach der Auflösung**

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 57 dieser Verfassung:

- (a) bleibt jede Person, die am Tage der Auflösung Mitglied der Nationalversammlung war, Mitglied der Nationalversammlung und steht weiterhin zur Verfügung, um die Aufgaben eines Mitgliedes auszuüben bis zu dem Tag vor dem ersten Tag der Neuwahl, die infolge der Auflösung durchgeführt wird;
- (b) hat der Präsident die Macht, das Parlament einzuberufen, um die Geschäfte für die Zeit nach der Auflösung bis einschließlich des Tages, der dem Tag

der Wahl, die in Folge der Auflösung durchgeführt werden muss, vorangeht, in derselben Weise und in jeder Hinsicht so zu führen, als ob die Auflösung nicht stattgefunden hätte.

**Artikel 59      Verfahrensordnung, Ausschüsse und Geschäftsordnung**

- (1) Die Nationalversammlung kann eine Verfahrensordnung für ihre Geschäftsführung erlassen sowie Regeln für die Gründung, Aufgaben und Verfahrensweise von Ausschüssen aufstellen, und sie kann eine für sie zweckmäßige und notwendige Geschäftsordnung formulieren.
- (2) Die Nationalversammlung sieht in ihrer Verfahrensordnung angemessene Bestimmungen vor hinsichtlich der Offenlegung der finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder.
- (3) Für den Zweck der Ausübung ihrer Befugnisse und Aufgaben hat jeder Ausschuss der Nationalversammlung, der nach Absatz (1) dieses Artikels geschaffen wurde, die Vollmacht, eine Person vorzuladen, um vor dem Ausschuss unter Eid Aussagen zu machen und angeforderte Unterlagen vorzulegen.

**Artikel 60      Pflichten, Privilegien und Immunität der Abgeordneten**

- (1) Die Pflichten der Abgeordneten der Nationalversammlung beinhalten das Folgende:
  - (a) Alle Abgeordneten der Nationalversammlung wahren die Würde und das Ansehen der Nationalversammlung während der Sitzungen der Nationalversammlung sowie in ihren Handlungen und Tätigkeiten außerhalb der Nationalversammlung;
  - (b) Alle Abgeordneten der Nationalversammlung sehen sich als Diener des Volkes von Namibia und unterlassen Handlungsweisen, die zu unrechtmäßiger Bereicherung führen oder zu der Entfremdung von ihren Mitmenschen.
- (2) Der Gesetzesvorschlag eines Abgeordneten darf der Nationalversammlung vorgelegt werden, wenn er von einem Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung unterstützt wird.
- (3) Regeln, die die Privilegien und die Immunität der Abgeordneten der Nationalversammlung betreffen, werden durch ein Parlamentsgesetz geschaffen, und alle Mitglieder haben Anspruch auf diesen Schutz ihrer Privilegien und auf Immunität.

**Artikel 61      Zugang der Öffentlichkeit zu den Sitzungen**

- (1) Außer wie in Absatz (2) dieses Artikels vorgesehen, werden alle Sitzungen der Nationalversammlung öffentlich abgehalten, und Mitglieder der Öffentlichkeit haben Zugang zu solchen Sitzungen.

- (2) Mitgliedern der Öffentlichkeit kann der Zugang im Sinne von Absatz (1) verweigert werden, wenn die Nationalversammlung einen Antrag annimmt, der von zwei Dritteln aller ihrer Mitglieder unterstützt wird und der den Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang für festgesetzte Zeiten oder hinsichtlich bestimmter Diskussionspunkte untersagt. Solch ein Antrag wird nur erwogen, wenn er von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder der Nationalversammlung unterstützt wird. Die Debatte über einen solchen Antrag ist nicht öffentlich.

### **Artikel 62      Sitzungen**

- (1) Die Nationalversammlung tagt:
  - (a) an ihrem gewöhnlichen Sitzungsort, der von der Nationalversammlung bestimmt ist, es sei denn, der Parlamentspräsident gibt aus Gründen des öffentlichen Interesses, der Sicherheit und Zweckmäßigkeit andere Anweisungen;
  - (b) für mindestens zwei (2) Sitzungsperioden im Jahr. Den Zeitpunkt und die Dauer der Sitzungsperioden legt die Nationalversammlung zu gegebener Zeit fest;
  - (c) in Sondersitzungen, die der Präsident von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachungen anordnet.
- (2) Innerhalb der Sitzungsperioden tritt die Nationalversammlung an den Tagen und zu den Zeiten (tags oder nachts) zusammen, die die Nationalversammlung durch ihre Regeln und Geschäftsordnung vorschreibt.
- (3) Der Tag des Beginns jeder Sitzungsperiode der Nationalversammlung kann vom Präsidenten durch Bekanntmachung geändert werden, wenn der Präsident vom Parlamentspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Zweckmäßigkeit dazu aufgefordert wird.

### **Artikel 63      Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Nationalversammlung, als Hauptinstanz für die Gesetzgebung in und über Namibia, hat unter dieser Verfassung die Vollmacht, im besten Interesse des namibischen Volkes Gesetze zu erlassen und zu widerrufen, um Frieden, Ordnung und eine gute Regierungsführung im Land zu sichern.
- (2) Die Nationalversammlung hat ferner die Befugnisse und die Aufgabe, vorbehaltlich dieser Verfassung:
  - (a) Haushaltspläne für eine effektive Regierungsführung und Verwaltung des Landes zu genehmigen;
  - (b) für Staatseinnahmen und Besteuerung zu sorgen;
  - (c) Schritte zu unternehmen, die sie für geeignet hält, die Verfassung und die Gesetze Namibias aufrechtzuerhalten und zu verteidigen und die Ziele der namibischen Unabhängigkeit zu fördern;

- (d) zu prüfen und zu entscheiden, ob man internationale Übereinkommen, die vor der Unabhängigkeit von Behörden geschlossen wurden, in denen die Mehrheit des namibischen Volkes historisch nicht das Recht der demokratischen Vertretung und Teilnahme hatte, übernimmt oder nicht;
- (e) der Ratifizierung von oder dem Beitritt zu internationalen Vereinbarungen zuzustimmen, die aufgrund des Artikels 32(3)(e) dieser Verfassung verhandelt und unterzeichnet sind;
- (f) Berichte über die Aktivitäten der Exekutive einschließlich der halbstaatlichen Unternehmen zu erhalten, und von Zeit zu Zeit einen leitenden Beamten der Exekutive aufzufordern, vor einem der Ausschüsse der Nationalversammlung zu erscheinen und Rechenschaft über ihre Aktivitäten und Programme abzulegen und sie zu erläutern;
- (g) eine Volksabstimmung über Angelegenheiten von nationalem Interesse vorzuschlagen, zu genehmigen oder über ihre Durchführung zu entscheiden;
- (h) Themen, die verfassungsgemäß unter die Zuständigkeit des Präsidenten fallen, zu diskutieren und den Präsidenten entsprechend zu beraten;
- (i) Aufmerksam und energisch sicherzustellen, dass sich die Missstände der Apartheid, des Tribalismus und des Kolonialismus nicht wieder in irgendeiner Form in einem freien und unabhängigen Namibia einstellen und benachteiligte Staatsbürger Namibias, die in der Vergangenheit Opfer dieser Missstände waren, zu schützen und zu unterstützen;
- (j) alle anderen Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, die ihr durch diese Verfassung oder irgendein anderes Gesetz übertragen werden, sowie alle anderen Aufgaben, die damit verbunden sind.

**Artikel 64      Zustimmungsverweigerung des Präsidenten**

- (1) Gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung ist der Präsident berechtigt, seine Zustimmung zu einem von der Nationalversammlung gebilligten Gesetzesentwurf zu verweigern, wenn nach Meinung des Präsidenten ein solcher Entwurf im Falle seiner Annahme in Konflikt mit den Vorschriften dieser Verfassung stehen würde.
- (2) Sollte der Präsident entschieden haben, die Zustimmung zu verweigern, hat er den Parlamentspräsidenten zu informieren, der dann die Nationalversammlung und den Generalanwalt (Attorney-General) in Kenntnis setzt, damit dieser angemessene Schritte unternehmen kann, um in der Angelegenheit durch ein zuständiges Gericht entscheiden zu lassen.



- (3) Sollte das Gericht entscheiden, dass der Gesetzesentwurf nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen dieser Verfassung steht, gibt der Präsident diesem Gesetzesentwurf seine Zustimmung, wenn er zuvor von der Nationalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder angenommen worden ist. Wenn der Gesetzesentwurf nicht mit einer solchen Mehrheit angenommen wurde, kann der Präsident seine Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf verweigern, mit der Folge, dass die Vorschriften des Artikels 56(3) und (4) dieser Verfassung anzuwenden sind.
- (4) Sollte das Gericht entscheiden, dass der strittige Gesetzesentwurf im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verfassung steht, wird dieser Gesetzesentwurf als nichtig angesehen, und der Präsident ist nicht berechtigt, ihm zuzustimmen.

**Artikel 65      Unterzeichnung und Registrierung der Gesetze**

- (1) Wenn eine Gesetzesvorlage durch Beschluss des Parlaments, durch Zustimmung und Unterzeichnung des Präsidenten und Veröffentlichung im Amtsblatt ein Parlamentsgesetz geworden ist, veranlasst der Parlamentssekretär umgehend, dass zwei (2) Reinschriften des Gesetzes in englischer Sprache im Büro des Leiters der Geschäftsstelle (Office of the Registrar) des Obersten Gerichts (Supreme Court) von Namibia hinterlegt werden. Diese Abschriften gelten als zwingender Beweis (conclusive evidence) für die Vorschriften des Gesetzes.
- (2) Die Öffentlichkeit hat Zugangsrecht zu diesen Abschriften vorbehaltlich solcher Verordnungen des Parlaments zum Schutz der Haltbarkeit dieser Abschriften und Berücksichtigung der Arbeit des Personals in der Geschäftsstelle des Gerichts.

**Artikel 66      Brauchtumsrecht (Customary Law) und nichtkodifiziertes Recht (Common Law)**

- (1) Sowohl das Brauchtumsrecht (Customary Law) als auch das nichtkodifizierte Recht (Common Law) von Namibia, das zur Zeit der Unabhängigkeit in Kraft war, bleibt so lange und in dem Maße gültig, wie das Brauchtumsrecht oder das nichtkodifizierte Recht nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung oder einem anderen Gesetz stehen.
- (2) Gemäß den Bedingungen dieser Verfassung kann durch ein Parlamentsgesetz jeder Teil des nichtkodifizierten Rechts oder des Brauchtumsrechts abgeschafft oder abgeändert werden, oder kann seine Anwendung auf bestimmte Teile Namibias oder für einen besonderen Zeitraum beschränkt werden.

**Artikel 67      Erforderliche Mehrheit**

Soweit nicht anders in dieser Verfassung bestimmt, ist eine einfache Mehrheit der Stimmen, die in der Nationalversammlung abgegeben werden, ausreichend für die Verabschiedung eines Gesetzentwurfes oder eines Beschlusses.

## **Kapitel 8**

### **DER NATIONALRAT**

**Artikel 68      Gründung**

Es besteht ein Nationalrat mit Befugnissen und Aufgaben wie in dieser Verfassung festgelegt.

**Artikel 69      Zusammensetzung**

- (1) Der Nationalrat besteht aus drei (3) Abgeordneten aus jeder Region wie in Artikel 102 der Verfassung verwiesen, welche von den Mitgliedern des Regionalrats der Region gewählt werden.

[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]

- (2) Die Wahlen für die Mitglieder des Nationalrats werden gemäß den Bestimmungen abgehalten, die durch ein Parlamentsgesetz festgelegt werden.

**Artikel 70      Amtszeit der Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Nationalrates haben ihr Mandat für fünf (5) Jahre ab dem Datum ihrer Wahl und können wieder gewählt werden.

[Absatz (1) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]

- (2) Wenn der Sitz eines Mitglieds des Nationalrates durch Tod, Amtsniederlegung oder Ausschluss frei wird, ist eine Wahl für einen Nachfolger abzuhalten, der das freie Mandat besetzt bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorgängers, ausgenommen der Fall, dass ein Sitz innerhalb der letzten sechs (6) Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Nationalrates frei wird; in diesem Fall muss die unbesetzte Stelle nicht besetzt werden. Eine solche Wahl wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes

abgehalten, auf das in Artikel 69(2) dieser Verfassung Bezug genommen wird.

**Artikel 71 Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung**

Jedes Mitglied des Nationalrates legt vor dem Obersten Richter (Chief Justice) oder einem Richter, der zu diesem Zweck vom Obersten Richter (Chief Justice) bestimmt ist, einen Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung, wie in Anhang 3 der Verfassung festgelegt, ab und unterzeichnet diesen.

**Artikel 72 Qualifizierung der Mitglieder**

Niemand ist berechtigt, Mitglied des Nationalrates zu sein, wenn er oder sie ein gewähltes Mitglied einer Lokalbehörde (Local Authority) ist und wenn er oder sie nicht gemäß Artikel 47(1)(a) bis (e) dieser Verfassung qualifiziert ist, ein Mitglied der Nationalversammlung zu sein.

**Artikel 73 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Auf der ersten Sitzung des neu gewählten Nationalrats wählt der Nationalrat mit dem Sekretär als amtierenden Vorsitzenden ein Mitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Der Nationalrat wählt dann ein anderes Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Gemäß Absatz (4), führt der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende bei den Sitzungen des Nationalrates den Vorsitz.
- (4) Sollten weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende bei einer Sitzung anwesend sein, wählt der Nationalrat, mit dem Sekretär als amtierenden Vorsitzenden, aus seinen Reihen eine Person, die während dieser Sitzung den Vorsitz führt.

[Artikel 73 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]

**Artikel 73A Sekretär und andere Amtsträger**

- (1) Nach den Gesetzen Namibias, die die Einstellung von Parlamentsmitarbeitern regeln, sowie nach den Anordnungen des Nationalrats, ernennt, oder falls diese Gesetze einen anderen Vorgang für die Ernennung des Sekretärs vorschreiben, bestimmt der Vorsitzende die Person, die das entsprechende Amt des Sekretärs der Nationalversammlung innehat, die die Funktionen und Pflichten ausführt, die diesem Sekretär durch diese Verfassung oder den Vorsitzenden übertragen wurden.

- (2) Nach den Gesetzen Namibias, die die Verwendung der öffentlichen Gelder regeln, übt der Sekretär seine Funktionen und Pflichten unter der Aufsicht des Vorsitzenden aus.
- (3) Der Sekretär wird unterstützt durch Beamte des Nationalrats, welche Personen sind, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen, auf die in Absatz (1) verwiesen wird, ernannt werden.

**[Artikel 73A wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

#### **Artikel 74      Befugnisse und Aufgaben**

- (1) Der Nationalrat hat das Recht:
  - (a) alle Gesetzesentwürfe, die von der Nationalversammlung angenommen sind, gemäß Artikel 75 zu prüfen;
  - (b) jede untergeordnete Gesetzgebung, Berichte und Dokumente, die laut Gesetz der Nationalversammlung vorgelegt werden müssen und welche die Nationalversammlung dem Nationalrat zur Prüfung vorlegt, zu überprüfen und der Nationalversammlung Bericht zu erstatten;
  - (c) der Nationalversammlung Gesetzgebung von regionalem Interesse als Vorlage und zur Beratung zu empfehlen;
  - (d) alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die ihm von der Nationalversammlung oder durch Parlamentsgesetz übertragen sind.
- (2) Der Nationalrat hat das Recht, Ausschüsse zu bilden und eigene Regeln und Verfahren zur Ausübung seiner Befugnisse und Funktionen aufzustellen. Ein Ausschuss des Nationalrates ist berechtigt, Anhörungen durchzuführen und Beweismaterial zu sammeln, wie er es für seine Untersuchungs- und Überprüfungsbefugnisse als nötig erachtet; für solche Zwecke hat er die Befugnis, wie in Artikel 59(3) beschrieben.
- (3) Der Nationalrat soll in seinen Verfahrensregeln Vorsorge treffen für die Offenlegung der finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder, soweit dies angemessen ist.
- (4) Die Pflichten der Mitglieder des Nationalrates beinhalten:
  - (a) alle Mitglieder des Nationalrates bewahren die Würde und das Ansehen des Nationalrates, sowohl während der Sitzungen des Nationalrats als auch in ihren Handlungen und Tätigkeiten außerhalb des Nationalrates;
  - (b) alle Mitglieder des Nationalrates sehen sich als Diener des namibischen Volkes und unterlassen Handlungen, die zu unrechtmäßiger Bereicherung und Entfremdung von ihren Mitmenschen führen.

- (5) Regeln für die Sonderrechte und die Immunität der Mitglieder des Nationalrates werden durch ein Parlamentsgesetz festgelegt, und alle Mitglieder haben Anspruch auf solche Sonderrechte und Schutz der Immunität.

**Artikel 75 Überprüfung der Gesetzgebung**

- (1) Alle Gesetzesentwürfe, die von der Nationalversammlung angenommen sind, werden vom Parlamentspräsidenten an den Nationalrat überwiesen.
- (2) Der Nationalrat berät sich über die ihm gemäß Absatz (1) dieses Artikels weitergeleiteten Gesetzesentwürfe und legt dem Parlamentspräsidenten einen Bericht sowie seine Empfehlungen vor.
- (3) Wenn der Nationalrat in seinem Bericht an den Parlamentspräsidenten einen Gesetzesentwurf bestätigt, übergibt der Parlamentspräsident den Gesetzesentwurf dem Präsidenten, sodass der Präsident mit diesem Gesetzesentwurf gemäß Artikel 56 und Artikel 64 verfahren kann.
- (4) (a) Wenn der Nationalrat in seinem Bericht an den Parlamentspräsidenten empfiehlt, dass der Gesetzesentwurf mit von ihm vorgeschlagenen Änderungen angenommen wird, wird ein solcher Gesetzesentwurf vom Parlamentspräsidenten an die Nationalversammlung zurückverwiesen.
- (b) Wenn ein Gesetzesentwurf gemäß Absatz (a) dieses Artikels an die Nationalversammlung zurückverwiesen wird, kann die Nationalversammlung den Gesetzesentwurf überprüfen und ändern, egal ob die Änderungen vom Nationalrat vorgeschlagen worden sind oder nicht. Wenn der Gesetzesentwurf wiederum von der Nationalversammlung angenommen wird, sei es in der Form, in der er ursprünglich angenommen wurde, oder in einer abgeänderten Form, wird der Entwurf nicht wieder an den Nationalrat verwiesen, sondern vom Parlamentspräsidenten dem Präsidenten übergeben, damit er den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 56 und Artikel 64 dieser Verfassung behandelt.
- (4A) Absatz (4) wird *mutatis mutandi* angewendet auf Gesetzesvorlagen, die sich mit Steuererhebungen oder der Verwendung öffentlicher Gelder befassen, unter der Voraussetzung, dass der Nationalrat nur Korrekturen an solchen Gesetzesvorlagen zur Prüfung durch die Nationalversammlung vorschlagen darf und dass irgendein Verweis in diesem Absatz (4) auf „Änderung“ als Korrektur ausgelegt wird.

**[Absatz (4A) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

- (5) (a) Wenn eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Nationalrates die Grundsätze einer Gesetzesvorlage ablehnt, ist dies im Bericht

an den Parlamentspräsidenten zu bemerken. In diesem Fall soll der Bericht auch zum Ausdruck bringen, ob der Nationalrat vorschlägt, Änderungen an der Gesetzesvorlage vorzunehmen oder nicht, wenn die Grundlage des Gesetzesentwurfes von der Nationalversammlung gemäß Absatz (b) dieses Artikels bestätigt wird; wenn Änderungen vorgeschlagen werden, sind Einzelheiten darüber in dem Bericht aufzuzeigen.

- (b) Wenn der Nationalrat in seinem Bericht die Grundsätze der Gesetzesvorlage ablehnt, muss die Nationalversammlung die Grundlage noch einmal überprüfen. Wenn nach dieser Überprüfung die Nationalversammlung die Grundlage der Gesetzesvorlage mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder erneut bestätigt, steht die Grundlage der Gesetzesvorlage nicht mehr zur Diskussion. Wenn eine Zweidrittelmehrheit in der Nationalversammlung nicht erreicht wird, ist die Gesetzesvorlage hinfällig.
- (6) (a) Wenn die Nationalversammlung die Grundlage der Gesetzesvorlage gemäß Absatz (5)(b) dieses Artikels mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erneut bekräftigt und im Bericht des Nationalrates vorgeschlagen wird, dass in diesem Fall Änderungen an der Vorlage vorzunehmen sind, hat die Nationalversammlung sich mit den Änderungen zu befassen, die vom Nationalrat vorgeschlagen wurden. In diesem Fall werden die Bestimmungen des Absatzes (4)(b) *mutatis mutandis* angewendet.
- (b) Wenn die Nationalversammlung die Grundlage des Gesetzesentwurfes gemäß Absatz (5)(b) dieses Artikels mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder bestätigt und der Bericht des Nationalrates keine Änderungen für eine Annahme des Gesetzesentwurfes vorgeschlagen hat, gilt der Gesetzesentwurf als vom Nationalrat bestätigt, und der Parlamentspräsident hat den Gesetzesentwurf dem Präsidenten zu übergeben, damit dieser den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 56 und Artikel 64 dieser Verfassung behandeln kann.
- (7) Absatz (5) und (6) dieses Artikels sind nicht anzuwenden auf Gesetzesentwürfe, die die Erhebung von Steuern oder die Bewilligung öffentlicher Gelder betreffen.
- (8) Der Nationalrat hat dem Parlamentspräsidenten über alle Gesetzesentwürfe, die die Erhebung von Steuern und die Bewilligung öffentlicher Gelder betreffen, zu berichten, und zwar innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem ihm ein solcher Gesetzesentwurf vom Parlamentspräsidenten überwiesen wurde, und innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Datum der Überweisung durch den Parlamentspräsidenten bei anderen Gesetzesentwürfen. Bleibt der Bericht innerhalb dieser Frist aus, gelten die

Gesetzesentwürfe als vom Nationalrat bestätigt, und der Parlamentspräsident verweist die Gesetzesentwürfe umgehend an den Präsidenten, damit dieser die Gesetzesentwürfe gemäß Artikel 56 und Artikel 64 behandeln kann.

- (9) Wenn der Präsident die Zustimmung zu einer Gesetzesvorlage gemäß Artikel 56 dieser Verfassung verweigert und die Gesetzesvorlage folglich gemäß den Vorschriften dieses Artikels behandelt wird und entweder in der ursprünglichen oder in einer geänderten Form wieder von der Nationalversammlung angenommen wird, ist dieser Gesetzesentwurf nicht wieder an den Nationalrat zu verweisen, sondern wird vom Parlamentspräsidenten direkt an den Präsidenten verwiesen, um diesen zu ermächtigen, die Gesetzesentwürfe gemäß Artikel 56 und Artikel 64 dieser Verfassung zu handhaben.

### **Artikel 76      Beschlussfähigkeit**

- (1) Gemäß Absatz (2) ist die Anwesenheit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrates, wie in Artikel 69 bestimmt, notwendig, um eine Sitzung des Nationalrates zu konstituieren, wenn eine Abstimmung erforderlich ist, damit er seinen Aufgaben und Befugnissen nachkommen kann.
- (2) Die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrats, wie in Artikel 69 bestimmt, ist ausreichend, um eine Sitzung des Nationalrates zu konstituieren, wenn keine Abstimmung über irgendeine Angelegenheit erforderlich ist.

**[Artikel 76 wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

### **Artikel 77      Abstimmung**

Soweit nicht anders in dieser Verfassung festgelegt, sind alle Fragen im Nationalrat durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu entscheiden, außer der Stimme des Vorsitzenden, oder in seiner Abwesenheit der Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden oder der Stimme des Mitglieds, das den Vorsitz der Sitzung hat, der jedoch im Falle der Stimmengleichheit eine ausschlaggebende Stimme hat und davon Gebrauch machen kann.

## Kapitel 9

### DIE RECHTSPRECHUNG

#### Artikel 78 Die Judikative

- (1) Die rechtsprechende Gewalt wird den Gerichten Namibias verliehen; sie bestehen aus:
  - (a) einem Obersten Gerichtshof von Namibia (Supreme Court of Namibia);
  - (b) einem Hohen Gericht von Namibia (High Court of Namibia);
  - (c) Untergeordneten Gerichten von Namibia (Lower Courts of Namibia).
- (2) Die Gerichte sind unabhängig und nur dieser Verfassung und dem Gesetz unterworfen.
- (3) Kein Mitglied des Kabinetts oder der Legislative oder eine andere Person darf die Richter oder Gerichtsbeamten bei der Ausübung ihrer richterlichen Funktion beeinträchtigen, und alle Organe des Staates haben laut Verfassung den Gerichten die notwendige Unterstützung zu gewähren zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit, Würde und Funktionsfähigkeit, gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes.
- (4) Das Oberste Gericht (Supreme Court) und das Hohe Gericht (High Court) haben die Zuständigkeit, die dem Obersten Gericht (Supreme Court) von Südwesafrika unmittelbar vor dem Datum der Unabhängigkeit verliehen waren, einschließlich der Befugnis, ihre Verfahrensordnung selbst festzulegen und zu diesem Zweck eine Gerichtsverfahrensordnung zu erstellen.
- (5) Finanz- und andere Verwaltungsangelegenheiten des Hohen Gerichts und des Obersten Gerichtshofes werden in einer Weise ausgeführt, dass die Unabhängigkeit der Judikative effektiv und praktisch gefördert und durch angemessene legislative und administrative Maßnahmen garantiert werden.

**[Absatz (5) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

- (6) In Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen wird ein Rechnungsführer bestimmt, der unter Kontrolle und Anweisung des Oberrichters die Funktionen eines Rechnungsführers als Leiter der Justizverwaltung ausübt, mit der Unterstützung von Angestellten, die für diesen Zweck aus dem Öffentlichen Dienst bestimmt werden.

**[Absatz (6) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**



- (7) Der Oberrichter beaufsichtigt das Justizwesen, trägt die Verantwortung für das Justizwesen und überwacht die Vorgaben und Normen für die Ausübung der richterlichen Funktionen aller Gerichte.

**[Absatz (7) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

**Artikel 79 Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court)**

- (1) Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) besteht aus einem Oberrichter, einem Stellvertretenden Oberrichter, der den Oberrichter in der Ausübung seiner Funktionen kraft dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes vertritt, sowie zusätzlichen Richtern, die der Präsident auf Empfehlung der Rechtskommission (Judicial Service Commission) bestimmt.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court) sitzt der Oberrichter (Chief Justice) vor. Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) verhandelt und entscheidet über Rechtsmittel, die vom Hohen Gericht (High Court) ausgehen, eingeschlossen sind Rechtsmittel, die die Auslegung, Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Verfassung und die Grundrechte und -freiheiten betreffen. Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) behandelt auch Fälle, die ihm zur Entscheidung vom Generalanwalt (Attorney-General) gemäß dieser Verfassung zugewiesen werden sowie Fälle, die durch ein Parlamentsgesetz unter seine Zuständigkeit fallen.
- (3) Drei (3) Richter bilden im Obersten Gerichtshof (Supreme Court) ein beschlussfähiges Gremium, wenn es über Rechtsmittel entscheidet oder in Fällen handelt, die ihm gemäß dieser Verfassung vom Generalanwalt (Attorney-General) zugewiesen sind: es sei denn, es wird eine Bestimmung durch ein Parlamentsgesetz getroffen, das das Quorum für die Beschlussfähigkeit des Gremiums, im Todesfall eines Richters, der für die Rechtsmitteleinlegung zuständig war oder wenn solch ein Richter vor der Gerichtsentscheidung handlungsunfähig geworden ist, verringert.
- (4) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court) für Rechtsmittel ist durch ein Parlamentsgesetz festzulegen.

**Artikel 80 Das Hohe Gericht (High Court)**

- (1) Das Hohe Gericht (High Court) besteht aus einem Gerichtspräsidenten (Judge-President), der der in Artikel 79(1) genannte stellvertretende Oberrichter (Chief Justice) und *ex officio* Richter des Obersten Gerichtshofs ist,

dem stellvertretenden Gerichtspräsidenten und den zusätzlichen Richtern, die der Präsident auf Empfehlung der Rechtskommission (Judicial Service Commission) bestimmt.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

- (2) Das Hohe Gericht (High Court) hat die Zuständigkeit, alle zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren zu verhandeln und gerichtlich zu entscheiden, einschließlich der Fälle, die die Auslegung, Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Verfassung und die durch die Verfassung garantierten Grundrechte und Grundfreiheiten betreffen. Das Hohe Gericht (High Court) ist auch zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsmitteln der Untergeordneten Gerichte.
- (3) Die Zuständigkeit des Hohen Gerichts im Hinblick auf Rechtsmittel wird durch ein Parlamentsgesetz bestimmt.

#### **Artikel 81      Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court)**

Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (Supreme Court) ist für alle anderen Gerichte Namibias und alle Personen in Namibia bindend, es sei denn, sie wird vom Obersten Gerichtshof selbst aufgehoben, oder sie steht im Widerspruch zu einem gültigen Gesetz des Parlaments.

#### **Artikel 82      Ernennung der Richter**

- (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes (Supreme Court) und des Hohen Gerichtes (High Court) werden vom Präsidenten auf Vorschlag der Rechtskommission ernannt, und bei ihrer Ernennung legen die Richter einen Eid oder eine Affirmation ab, gemäß den Vorschriften in Anhang 1 dieser Verfassung.
- (2) Auf Ersuchen des Oberrichters (Chief Justice) kann der Präsident amtierende Richter des Obersten Gerichtshofes (Supreme Court) ernennen, um bei Bedarf vakante Stellen im Gericht zu füllen, oder er kann sie als *ad hoc* Richter bestellen, um in Rechtssachen mitzuwirken, die Verfassungsfragen oder die Garantie von Grundrechten und -freiheiten betreffen, wenn der Oberrichter (Chief Justice) es als wünschenswert erachtet, dass solche Personen aufgrund ihrer Fachkenntnis und Erfahrung in diesen Fällen verhandeln.
- (3) Auf Ersuchen des Gerichtspräsidenten (Judge-President) kann der Präsident amtierende Richter des Hohen Gerichtes (High Court) ernennen, um

vakante Richterpositionen im Gericht zu besetzen oder um das Gericht in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben zeitsparend zu erledigen.

- (4) Alle Richter, mit Ausnahme der amtierenden Richter, die gemäß dieser Verfassung ernannt sind, sollen bis zum Alter von fünfundsechzig (65) Jahren im Amt bleiben; der Präsident ist jedoch berechtigt, das Pensionsalter eines jeden Richters auf siebenzig (70) zu erhöhen, mit der Auflage, dass nicht-namibische Staatsbürger mit einem befristeten Arbeitsvertrag als Richter ernannt werden.

**[Absatz (4) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

### **Artikel 83      Untergeordnete Gerichte (Lower Courts)**

- (1) Untergeordnete Gerichte (Lower Courts) werden durch ein Parlamentsgesetz eingerichtet; sie besitzen die Zuständigkeit für die Verfahren, die ihnen durch dieses Gesetz und den darin enthaltenen Bestimmungen übertragen sind.
- (2) Vorsitzende der Untergeordneten Gerichte (Lower Courts) sind Amtsrichter (Magistrates) oder andere Gerichtsbeamte, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften eines Parlamentsgesetzes ernannt sind.
- (3) Eine Kommission für Amtsrichter (Magistrates), die für die Versetzung, Disziplinarmaßnahmen, Entlassung, Besoldung und andere Dienstbedingungen der Amtsrichter vorbehaltlich dieser Verfassung zuständig ist, wird durch ein Parlamentsgesetz geschaffen, das ihre Befugnisse, Funktionen und Pflichten näher beschreibt. Eine Kommission der Amtsrichter (Magistrates Commission), verantwortlich für Versetzung, Disziplinarmaßnahmen, Entlassung, Bezahlung und andere Arbeitsbedingungen von Magistraten, wird gemäß dieser Verfassung durch ein Parlamentsgesetz geschaffen, das außerdem ihre Machtbefugnisse, Funktionen und Pflichten näher beschreibt.

**[Absatz (3) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt, das in Abschnitt 45(1) folgende Übergangsbestimmung vorsieht: „Der Magistrates Act, 2003 (Act No. 3 of 2003) gilt als erlassen im Sinne von Artikel 83(3) der namibischen Verfassung.“]**

- (4) Weitere Kommissionen können durch ein Parlamentsgesetz eingerichtet werden, um Angelegenheiten in Bezug auf die Untergeordneten Gerichte zu regeln, wie es im Parlamentsgesetz festgelegt werden kann.

**[Absatz (4) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

**Artikel 84      Amtsenthebung von Richtern**

- (1) Ein Richter kann vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit nur vom Präsidenten auf Vorschlag der Rechtskommission (Judicial Service Commission) entlassen werden.
- (2) Richter können nur wegen geistiger Unzurechnungsfähigkeit oder wegen eines groben Amtsvergehens und gemäß den Vorschriften in Absatz (3) dieses Artikels aus ihrem Amt entlassen werden.
- (3) Wenn die Rechtskommission es in Betracht zieht, dass die Frage, ob ein Richter des Obersten Gerichtshofs oder des Hohen Gerichts aufgrund dieses Artikels seines Amtes enthoben wird, untersucht werden soll, setzt sie ein Tribunal ein, das –
  - (a) aus einem Vorsitzenden besteht und nicht weniger als zwei anderen Mitgliedern, die ein richterliches Amt innehaben oder hatten;
  - (b) der Sache nachgeht und der Rechtskommission über die entsprechenden Fakten berichtet; und
  - (c) wenn die Rechtskommission, nach gründlicher Untersuchung, dem Präsidenten rät, den Richter aus irgendeinem Grund wie in Absatz (2) dargelegt zu entlassen, muss der Präsident diesen Richter seines Amtes entheben.

**[Absatz (3) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

- (4) Wenn die Beratung der Rechtskommission (Judicial Service Commission), gemäß diesem Artikel, das Verhalten eines Mitglieds der Rechtskommission betreffen, kann dieser Richter nicht an den Beratungen teilnehmen, und der Präsident ernennt einen anderen Richter für die freie Stelle.
- (5) Die Rechtskommission darf vor der Einrichtung eines Tribunals gemäß Absatz (3) dem Präsidenten vorschlagen, den von der Untersuchung betroffenen Richter bis zum Abschluss der Untersuchungen durch das Tribunal zu suspendieren: vorausgesetzt, dass der Präsident auf Empfehlung der Rechtskommission die Suspendierung widerrufen kann.

**[Absatz (5) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

**Artikel 85 Die Rechtskommission (Judicial Service Commission)**

- (1) Es besteht eine Rechtskommission (Judicial Service Commission) bestehend aus dem Oberrichter (Chief Justice), dem Stellvertretenden Oberrichter, dem Generalanwalt (Attorney-General) und zwei Angehörigen der juristischen Berufe, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes von der Berufsorganisation oder einer Organisation, die die Interessen der Juristen in Namibia vertritt, vorgeschlagen werden.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Die Rechtskommission erfüllt die Aufgaben, die ihr durch diese Verfassung oder ein anderes Gesetz übertragen werden.
- (3) Die Rechtskommission hat das Recht, Geschäftsordnungen zur Regelung ihrer Verfahren und Aufgaben zu erlassen, die nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung oder einem anderen Gesetz stehen.
- (4) Jede unerwartet freigewordene Position in der Rechtskommission kann vom Obersten Richter (Chief Justice) oder, in seiner Abwesenheit, von dem Stellvertretenden Oberrichter besetzt werden.

**[Absatz (4) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (5) Eine Versammlung der Rechtskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

**[Absatz (5) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]**

**Artikel 86 Der Generalanwalt (Attorney-General)**

Der Generalanwalt (Attorney-General) wird vom Präsidenten gemäß den Vorschriften des Artikels 32(3)(1)(cc) dieser Verfassung ernannt.

**Artikel 87 Befugnisse und Aufgaben des Generalanwalts (Attorney-General)**

Die Befugnisse und Aufgaben des Generalanwalts (Attorney-General) sind:

- (a) die oberste Verantwortung für das Amt des Generalstaatsanwalts (Prosecutor-General) zu tragen;
- (b) der oberste Rechtsberater des Präsidenten und der Regierung zu sein;
- (c) alle Rechtsschritte für den Schutz und die Aufrechterhaltung der Verfassung zu ergreifen;

- (d) alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die dem Generalstaatsanwalt durch ein Parlamentsgesetz übertragen werden.

**Artikel 88      Der Generalstaatsanwalt (Prosecutor-General)**

- (1) Der Generalstaatsanwalt (Prosecutor-General) wird vom Präsidenten auf Vorschlag der Rechtskommission (Judicial Service Commission) ernannt. Für eine Ernennung zum Generalstaatsanwalt (Prosecutor-General) kommen nur Personen in Frage, die:
  - (a) die juristische Qualifikation besitzen, an allen Gerichten Namibias tätig zu sein;
  - (b) aufgrund ihrer Erfahrungen, Gewissenhaftigkeit und Integrität sachlich geeignete und zuverlässige Personen sind, denen man die Verantwortung eines Generalstaatsanwalts (Prosecutor-General) anvertrauen kann.
- (2) Die Befugnisse und Aufgaben des Generalstaatsanwalts (Prosecutor-General) sind:
  - (a) gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung im Namen der Republik Namibia Strafverfahren zu verfolgen;
  - (b) in Strafverfahren Rechtsmittel vor dem Hohen Gericht (High Court) und dem Obersten Gerichtshofs (Supreme Court) einzuleiten und zu verteidigen;
  - (c) alle Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Ausübung seiner Befugnisse ergeben;
  - (d) an andere Beamte, die seiner Aufsicht und Weisung unterstehen, die Befugnis zu erteilen, Strafverfahren vor den Gerichten zu leiten;
  - (e) alle Aufgaben auszuüben, die ihm durch Gesetz übertragen sind.

**Artikel 88A      Die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts (Prosecutor-General)**

- (1) Der Generalstaatsanwalt darf vom Präsidenten entsprechend der Empfehlung der Rechtskommission (Judicial Service Commission) vor Ende seiner Amtszeit seines Amtes enthoben werden.
- (2) Der Generalstaatsanwalt darf seines Amtes nur aufgrund von Dienstunfähigkeit oder groben Fehlverhaltens und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Absatz (3) dieses Artikels enthoben werden.
- (3) Wenn die Rechtskommission es in Betracht zieht, dass die Frage, ob der Generalstaatsanwalt aufgrund dieses Artikels seines Amtes enthoben wird, untersucht werden soll, setzt sie ein Tribunal ein, das -
  - (a) aus einem Vorsitzenden besteht und nicht weniger als zwei anderen Mitgliedern, die ein richterliches Amt innehaben oder hatten;
  - (b) der Sache nachgeht und über entsprechende Fakten der Rechtskommission berichtet; und

- (c) wenn, nach Erwägung des Berichts, die Rechtskommission nach reiflicher Überlegung dem Präsidenten rät, den Generalstaatsanwalt aus irgendeinem Grund wie in Absatz (2) dargelegt zu entlassen, muss der Präsident den Staatsankläger seines Amtes entheben.

[Artikel 88A wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]

## Kapitel 10

### DER OMBUDSMANN

#### **Artikel 89      Einrichtung und Unabhängigkeit**

- (1) Es ist das Amt eines Ombudsmanns einzurichten, der die Befugnisse und Aufgaben hat, wie sie in dieser Verfassung dargelegt sind.
- (2) Der Ombudsmann ist unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.
- (3) Kein Mitglied des Kabinetts, der Legislative oder irgendeine andere Person darf sich in die Ausübung der Aufgaben des Ombudsmanns einmischen, und alle Staatsorgane haben ihm die notwendige Unterstützung zum Schutz seiner Unabhängigkeit, Würde und Funktionsfähigkeit zu geben.
- (4) Der Ombudsmann ist entweder ein Richter Namibias oder eine Person, die juristisch qualifiziert ist, vor allen Gerichten Namibias aufzutreten.

#### **Artikel 90      Ernennung und Amtsdauer**

- (1) Der Ombudsmann wird vom Präsidenten auf Vorschlag der Rechtskommission (Judicial Service Commission) durch Proklamation ernannt.
- (2) Der Ombudsmann bleibt bis zu seinem fünfundsechzigsten (65) Lebensjahr im Amt; der Präsident kann jedoch das Pensionsalter eines Ombudsmanns auf siebenzig (70) Jahre verlängern.

#### **Artikel 91      Aufgaben**

Die Aufgaben des Ombudsmanns sind durch ein Parlamentsgesetz festgelegt und beschreiben und beinhalten das Folgende:

- (a) die Pflicht Beschwerden zu untersuchen bezüglich behaupteter oder offensichtlicher Fälle von Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten, Machtmissbrauch, unfaire, rücksichtslose, taktlose und unhöfliche Behandlung eines namibischen Einwohners durch einen Beamten im Staatsdienst

(zentral oder lokal), von offensichtlicher Ungerechtigkeit oder von Korruption oder von Verhalten eines Beamten, das in einer demokratischen Gesellschaft als ungesetzlich, repressiv oder unfair gesehen wird;

**[Absatz (a) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

- (b) Beschwerden zu untersuchen, die die Aufgaben der Kommission für den Öffentlichen Dienst (Public Service Commission), der staatlichen Verwaltungsorgane, der Streitkräfte, der Polizei und des Strafvollzugs betreffen, insofern diese Beschwerden Bezug haben auf das Versäumnis, eine ausgewogene Struktur dieser Dienste zu gewährleisten oder gleichen Zugang für alle bei der Besetzung von Ämtern oder bei der ordnungsgemäßen Verwaltung bezüglich dieser Dienstleistungen;

**[Absatz (b) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

- (c) Beschwerden zu untersuchen in Bezug auf die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, die unvernünftige Verwertung nicht erneuerbarer Rohstoffe, die Schädigung und Zerstörung ökologischer Systeme und den mangelnden Schutz der besonderen Schönheit und Wesensart Namibias;
- (d) Beschwerden zu untersuchen in Bezug auf Praktiken und Handlungen von Personen, Unternehmen oder anderer privater Institutionen, insofern diese Beschwerden eine Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und -freiheiten betreffen;
- (e) die Pflicht und die Vollmacht, angemessene Schritte einzuleiten um das Ergreifen gerechter, angemessener und effektiver Maßnahmen zur Abhilfe, Besserung und Veränderung der in den vorangehenden Absätzen beschriebenen Zustände einzuleiten, einschließlich:
  - (aa) Verhandlungen und Vergleiche zwischen den betroffenen Parteien;
  - (bb) eine Beschwerde mit seiner Beurteilung an den Vorgesetzten der zuwiderhandelnden Person weiterzuleiten;
  - (cc) die Angelegenheit dem Generalstaatsanwalt (Prosecutor General) zu unterbreiten;
  - (dd) das Verfahren einem zuständigen Gericht zu übergeben, um eine einstweilige Verfügung zu erwirken oder eine geeignete Abhilfemaßnahme zu treffen, um die Beendigung der rechtswidrigen Handlung oder des rechtswidrigen Verhaltens zu gewährleisten, oder das rechtswidrige Verfahren aufzugeben oder zu ändern;



- (ee) ein Gericht anzurufen, um eine einstweilige Verfügung bezüglich des Inkrafttretens solcher Gesetze und Regelungen zu erwirken, indem er deren Gültigkeit anfecht, wenn die rechtswidrige Handlung oder das rechtswidrige Verhalten, durch eine untergeordnete Gesetzgebung oder Regelung, als gerechtfertigt gesehen wird, und diese Gesetzgebung oder Regelung im hohen Maß unangemessen ist oder *ultra vires*;
- (ff) die Gesetze zu überprüfen, die vor der Zeit der Unabhängigkeit gültig waren, um zu ermitteln, ob sie den Wortlaut und Sinn dieser Verfassung verletzen und dem Präsidenten, dem Kabinett oder dem Generalanwalt (Attorney-General) folgerichtige Schritte für angemessene Gegenmaßnahmen vorzulegen;
- (f) die Pflicht, Fälle behaupteter oder vermuteter Veruntreuung öffentlicher Gelder durch Beamte zu untersuchen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anfertigung von Berichten über solche Vorgänge für den Generalstaatsanwalt (Prosecutor-General) und den Präsidenten der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General);

**[Absatz (f) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

- (g) jährlich vor der Nationalversammlung über die Ausübung seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## **Artikel 92      Untersuchungsbefugnisse**

Die Befugnisse des Ombudsmanns werden durch ein Parlamentsgesetz bestimmt und umfassen das Folgende:

- (a) Vorladungen zu erlassen, wenn die Anwesenheit einer Person vor dem Ombudsmann erforderlich ist, sowie Dokumente oder Berichte, die im Zusammenhang mit einer Untersuchung durch den Ombudsmann stehen, beizubringen;
- (b) zu bewirken, dass Personen, die eine solche Vorladung missachten, von einem zuständigen Gericht belangt werden;
- (c) Personen zu befragen;
- (d) Personen anzuweisen, mit dem Ombudsmann zusammen zu arbeiten und sachdienliche Information, die im Zusammenhang mit einer Untersuchung des Ombudsmanns stehen, wahrheitsgemäß und offen mitzuteilen.

## **Artikel 93      Die Bedeutung des Begriffes „Beamter“ („Official“)**

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Beamter“, sofern es der Zusammenhang nicht anders nahelegt, jeden gewählten oder ernannten Beamten oder Ange-

stellten einer zentralen oder lokalen Regierungsinstanz, jeden Beamten eines halbstaatlichen Unternehmens, das dem Staat gehört oder von ihm verwaltet oder kontrolliert wird, oder an dem der Staat oder die Regierung erhebliches Interesse hat, sowie jeden Amtsträger innerhalb der Streitkräfte, der Polizei und des Strafvollzugswesens, nicht aber Richter des Obersten Gerichts (Supreme Court) und des Hohen Gerichts (High Court) oder einen anderen Rechtsbeamten, sofern eine Beschwerde die Ausübung einer richterlichen Funktion betrifft.

**[Artikel 93 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

**Artikel 94      Amtsenthebung**

- (1) Der Ombudsmann kann vor der Beendigung seiner Amtszeit vom Präsidenten auf Vorschlag der Rechtskommission (Judicial Service Commission) entlassen werden.
- (2) Der Ombudsmann kann nur aufgrund geistiger Unzurechnungsfähigkeit oder groben Fehlverhaltens und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes (3) dieses Artikels aus seinem Amt entlassen werden.
- (3) Wenn die Rechtskommission (Judicial Service Commission) es in Betracht zieht, dass die Frage, ob der Ombudsmann aufgrund dieses Artikels seines Amtes enthoben wird, untersucht werden sollte, setzt sie ein Tribunal ein, das –
  - (a) aus einem Vorsitzenden besteht und nicht weniger als zwei anderen Mitgliedern, die ein richterliches Amt innehaben oder hatten;
  - (b) der Sache nachgeht und der Rechtskommission über entsprechende Fakten berichtet;
  - (c) wenn, nach Erwägung des Berichts, die Rechtskommission nach reiflicher Überlegung dem Präsidenten rät, den Ombudsmann zu entlassen aus irgendeinem Grund wie in Absatz (2) dargelegt, muss der Präsident den Ombudsmann seines Amtes entheben.

**[Absatz (3) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

- (4)

**[Absatz (4) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 gestrichen.]**

## Kapitel 10A

### MASSNAHMEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

[Kapitel 10A, der Artikel 94A enthält, wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 eingefügt.]

#### Artikel 94A Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

- (1) Der Staat schafft die notwendigen administrativen und legislativen Maßnahmen, um Korruption zu verhindern und zu bekämpfen.
- (2) Durch ein Parlamentsgesetz wird eine Anti-Korruptionskommission geschaffen mit entsprechenden Vollmachten und Aufgaben wie in diesem Gesetz festgelegt.
- (3) Die Anti-Korruptionskommission ist eine unabhängige und unparteiische Stelle.
- (4) Die Anti-Korruptionskommission besteht aus einem Generaldirektor (Director-General), einem Vize-Generaldirektor und anderen Angestellten der Kommission.

[Absatz (4) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]

- (5) Die Nationalversammlung ernennt den Generaldirektor und den Vize-Generaldirektor der Anti-Korruptionskommission auf Vorschlag des Präsidenten.

[Absatz (5) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]

- (6) Der Generaldirektor und der Vize-Generaldirektor der Anti-Korruptionskommission werden für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren ernannt und ihre Qualifikationen für ihre Ernennung sowie ihre Arbeitsbedingungen und ihr Ausscheiden aus dem Dienst werden in Übereinstimmung mit einem Parlamentsgesetz bestimmt.

[Absatz (6) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]

[Artikel 94A wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 eingefügt, welches die folgende Übergangsregelung vorsieht: „16. Das Anti-Korruptionsgesetz, 2003 (Act No. 8 of 2003), gilt als gemäß Artikel 94A erlassen, und –

(a) die Anti-Korruptionskommission, die durch dieses Gesetz eingerichtet wurde und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht, gilt als im Sinne des genannten Artikels eingerichtet und besteht weiter;

(b) der Direktor der Anti-Korruptionskommission und der Vize-Direktor, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund ihrer Ernennung nach diesem Gesetz im Amt sind, üben ihr Amt weiterhin aus und gelten im Sinne dieses Artikels als ernannt;

(c) alles, was im Rahmen dieses Gesetzes gemacht oder getan wird, bleibt als solches bestehen und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“]

## **Kapitel 10B**

### **DIE WAHLKOMMISSION VON NAMIBIA**

[Kapitel 10B, der Artikel 94B enthält, wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]

#### **Artikel 94B Die Wahlkommission (Electoral Commission) von Namibia**

- (1) Es besteht eine Wahlkommission in Namibia als die ausschließliche Einrichtung, die gemäß dieser Verfassung Wahlen und Referenden leitet, überwacht, verwaltet und überprüft, und deren Machtbefugnisse, Funktionen und Pflichten durch ein Parlamentsgesetz genauer definiert werden.
- (2) Die Wahlkommission von Namibia ist eine unabhängige, transparente und unparteiliche Einrichtung.
- (3) Die Wahlkommission von Namibia besteht aus fünf Kommissaren, einschließlich des Vorsitzenden, die vom Präsidenten mit Zustimmung der

- Nationalversammlung ernannt werden, und diese Kommissare sind berechtigt, für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren zu dienen; unter der Voraussetzung, dass kein Kommissar länger als zwei (2) Amtszeiten im Amt ist.
- (4) Gemäß Absatz (3) dient der Vorsitzende hauptamtlich für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren und ist berechtigt, erneut benannt zu werden.
  - (5) Die Hinterlegungsstelle der Unterlagen, Protokolle und Dokumente der Wahlkommission von Namibia sowie der Wahl- und Referendumsunterlagen liegt beim Leiter der Wahlen und Referenden (Chief Electoral and Referenda Officer).
  - (6) Die Qualifikationen für die Ernennung, die Arbeitsbedingungen und das Ausscheiden aus dem Dienst für den Vorsitzenden, die Kommissare und den Leiter der Wahlen und Referenden werden in Übereinstimmung mit einem Parlamentsgesetz bestimmt.

[Artikel 94B wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]

## Kapitel 11

### GRUNDSÄTZE DER STAATSPOLITIK

#### Artikel 95 Förderung des Wohlergehens der Bevölkerung

Der Staat hat das Wohlergehen des Volkes aktiv zu fördern und zu erhalten, indem er unter anderem eine Politik betreibt, die Folgendes anstrebt:

- (a) Erlass von Gesetzgebung, die die Gleichberechtigung der Frau sichert und sie in die Lage versetzt, sich in vollem Umfang in allen Bereichen der namibischen Gesellschaft zu engagieren; insbesondere soll die Regierung sicherstellen, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung bei der Vergütung von Männern und Frauen gilt; weiterhin soll die Regierung durch geeignete Gesetzgebung für den Mutterschutz und entsprechende Unterstützung sorgen;
- (b) Erlass von Gesetzgebung, die sicherstellt, dass die Gesundheit und Belastbarkeit von Arbeitnehmern, von Männern und Frauen sowie von kleinen Kindern, nicht missbraucht wird, und dass keine Bürger aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage gezwungen werden, Berufe auszuüben, die für sie aufgrund ihres Alters und ihrer Konstitution ungeeignet sind;

- (c) die Bildung unabhängiger Gewerkschaften aktiv zu fördern, um die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer zu schützen und gute Arbeitsbeziehungen und eine faire Beschäftigungspraxis anzustreben;
- (d) Mitglied der Internationalen Gewerkschaftsorganisation (ILO) zu werden, und, wo möglich, sich an die internationalen Vereinbarungen und Empfehlungen der ILO zu halten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln;
- (e) sicherzustellen, dass jeder Staatsbürger in Übereinstimmung mit dem Gesetz Zugangsrecht zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen hat;
- (f) sicherzustellen, dass Senioren einen Anspruch auf regelmäßige Rentenzahlung haben, die ausreicht, um einen angemessenen Lebensstandard aufrechtzuerhalten und soziale und kulturelle Angebote zu nutzen;
- (g) eine Gesetzgebung durchzuführen, die sicherstellt, dass Arbeitslosen, Arbeitsunfähigen, Bedürftigen und Benachteiligten soziale Unterstützung und Hilfe gewährt wird, deren Umfang vom Parlament unter Berücksichtigung der Staatsmittel als gerecht und bezahlbar festgesetzt wird;
- (h) eine Rechtsordnung zu erstellen, die Gerechtigkeit für alle auf der Grundlage gleicher Rechte fördert, indem, unter Berücksichtigung der Staatsmittel, in bestimmten Fällen Prozesskostenhilfe gewährt wird;
- (i) sicherzustellen, dass Arbeitnehmer Löhne erhalten, die ihnen ihren Lebensunterhalt und einen angemessenen Lebensstandard sichern und ihnen die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen;
- j) eine konsequente Planung für den Erhalt und die Verbesserung eines vertretbaren Niveaus der Ernährung und des Lebensstandards des namibischen Volkes wie auch für die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens durchzuführen;
- (k) die Bevölkerung durch Ausbildung, andere Aktivitäten und ihre Organisationen zu ermutigen, Einfluss auf die Regierungspolitik auszuüben, indem sie deren Beschlüsse erörtern;
- (l) ökologische Systeme, essenzielle ökologische Prozesse und die biologische Vielfalt Namibias zu erhalten und eine nachhaltige Nutzung seiner natürlichen Rohstoffe und zum Wohle aller Namibier, der jetzigen wie auch der zukünftigen Generationen, zu ermöglichen; insbesondere ergreift die Regierung Maßnahmen gegen das Lagern und Wiederaufbereiten von ausländischen atomaren und giftigen Abfällen auf namibischem Territorium.

#### **Artikel 96      Auslandsbeziehungen**

Der Staat ist bestrebt, in Hinblick auf seine internationalen Beziehungen:

- (a) eine Politik der Neutralität zu verfolgen;
- (b) die internationale Zusammenarbeit sowie Frieden und Sicherheit zu fördern;

- (c) gerechte und für alle Seiten vorteilhafte Beziehungen zwischen den Nationen zu schaffen und zu erhalten;
- (d) die Achtung vor dem internationalen Völkerrecht und internationalen vertraglichen Verpflichtungen zu fördern;
- (e) die Beilegung internationaler Konflikte durch friedliche Mittel zu fördern.

**Artikel 97      Asylrecht**

Der Staat gewährt, wo es sinnvoll ist, Personen Asyl, die begründete Furcht vor Strafverfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung, ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben.

**Artikel 98      Grundsätze der Wirtschaftsordnung**

- (1) Die Wirtschaftsordnung Namibias beruht auf dem Prinzip einer gemischten Wirtschaftsstruktur mit dem Ziel, allen Namibiern Wirtschaftswachstum und Wohlstand und ein menschenwürdiges Leben zu sichern.
- (2) Die namibische Wirtschaft basiert unter anderem auf den folgenden Formen von Eigentum:
  - (a) öffentliches Eigentum;
  - (b) Privateigentum;
  - (c) gemeinsames öffentlich-privates Eigentum;
  - (d) genossenschaftliches Eigentum;
  - (e) Miteigentum;
  - (f) Eigentum der Klein-Familie.

**Artikel 99      Ausländische Investitionen**

Ausländische Investitionen in Namibia sind gemäß den Bestimmungen eines Investitionsgesetzes, das vom Parlament angenommen wird, zu fördern.

**Artikel 100      Natürliche Ressourcen im Staatsbesitz**

Land, Wasser und natürliche Ressourcen unter und über der Erdoberfläche und des Kontinentalschelfs sowie innerhalb der territorialen Gewässer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias sind Eigentum des Staates, sofern sie sich nicht anderweitig im rechtmäßigen Eigentum befinden.

**Artikel 101      Anwendung der Grundsätze in diesem Kapitel**

Die Grundsätze der Staatspolitik, die in diesem Kapitel verfasst sind, sind zwar nicht von sich aus gerichtlich einklagbar, sie sollen aber nichtsdestoweniger die Regierung beim Verfassen und Anwenden von Gesetzen leiten, die Ziele der genannten Grundsätze durchzusetzen. Die Gerichte haben das Recht, die genannten Grundsätze bei der Auslegung von Gesetzen zu berücksichtigen.

## Kapitel 12

### REGIONAL- UND KOMMUNALVERWALTUNG

#### **Artikel 102 Regionale und kommunale Verwaltungsstrukturen**

- (1) Für die Zwecke der Regional- und Kommunalverwaltung wird Namibia in regionale und kommunale Einheiten unterteilt, die aus Regional- und Kommunalbehörden bestehen, wie durch ein Parlamentsgesetz definiert und festgelegt.
- (2) Die Grenzfestlegung der Regional- und Kommunalbehörden, auf die in Absatz (1) dieses Artikels verwiesen ist, ist ausschließlich geographischer Art und ohne einen Bezug auf Rasse, Hautfarbe oder ethnische Herkunft der Einwohner in diesen Gebieten.
- (3) Jede Instanz einer Regional- und Kommunalverwaltung hat einen Rat (Council) als leitendes Organ, welcher in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und dem Parlamentsgesetz, worauf Absatz (1) dieses Artikels verweist, frei gewählt wird, und zwar mit einer Exekutive und einer Verwaltung, die alle gesetzlichen Beschlüsse und politischen Richtlinien eines solchen Rates gemäß dieser Verfassung und anderer einschlägiger Gesetze ausführen.
- (4) Für den Zweck dieses Kapitels gehören zu einer Kommunalbehörde (Local Authorities) alle Stadtverwaltungen (municipalities), Kommunen (communities), Dorfräte (village councils) und andere Instanzen der Kommunalverwaltung, wie von einem Parlamentsgesetz definiert und konstituiert.
- (5) Ein Traditioneller Ältestenrat (Council of Traditional Leaders) ist in Übereinstimmung mit einem Parlamentsgesetz zu gründen, um den Präsidenten zu beraten bezüglich der Kontrolle und der Nutzung des kommunalen Landes und aller Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten zur Beratung zugewiesen werden.

#### **Artikel 103 Einrichtung der Regionalräte (Regional Councils)**

- (1) Die Grenzen der Regionen und Wahlkreise werden vom Präsidenten per Proklamation auf Empfehlung der durch Artikel 104 (1) eingerichteten Abgrenzungs- und Demarkationskommission (Boundaries Delimitation and Demarcation Commission) bestimmt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, wie in Artikel 102 (2) dieser Verfassung dargelegt.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**



- (2) Die Grenzen der Regionen und Wahlkreise können verändert, neue Regionen und Wahlkreise geschaffen und Regionen und Wahlkreise zusammengefügt werden, jedoch nur in Übereinstimmung mit den Vorgängen wie sie in Absatz (1) bestimmt sind.

**[Absatz (2) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

- (3) Für jede Region, deren Grenzen in Übereinstimmung mit Absatz (1) und (2) dieses Artikels festgelegt sind, wird ein Regionalrat eingerichtet.

**Artikel 104 Die Abgrenzungs- und Demarkationskommission (Boundaries Delimitation and Demarcation Commission)**

- (1) Es gibt eine Abgrenzungs- und Demarkationskommission, die -
- (a) die Grenzen Namibias gemäß Artikel 1(4) abgrenzt und demarkiert;
  - (b) die Bestimmung der Grenzen und die Namen der Regionen, Wahlkreise und der lokalen Behörden (local authorities) in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes vorschlägt, und dem Präsidenten darüber berichtet.
- (2) Die Abgrenzungs- und Demarkationskommission besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden und anderen Teilzeitkommissaren wie sie vom Präsidenten mit der Zustimmung der Nationalversammlung ernannt werden können.
- (3) Ein Parlamentsgesetz kann weiterhin irgendwelche Angelegenheiten regeln, die nicht ausdrücklich durch diese Verfassung bestimmt werden, einschließlich der Methode der Beschlussfassung.

**[Artikel 104 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

**Artikel 105 Zusammensetzung der Regionalräte (Regional Councils)**

Jeder Regionalrat besteht aus einer Anzahl von Personen, die in Übereinstimmung mit den in Artikel 103(1) festgelegten Verfahren, für die bestimmte Region bestimmt werden, für die dieser Regionalrat geschaffen worden ist, und die berechtigt sind, in den Nationalrat gewählt zu werden.

**[Artikel 105 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

**Artikel 106 Wahl der Regionalräte (Regional Councils)**

- (1) Jede Region wird in Wahlkreise aufgeteilt, deren Grenzen von der Abgrenzungs- und Demarkationskommission, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes und dieser Verfassung festgelegt werden: mit der Auflage, dass nicht weniger als sechs (6) und nicht mehr als zwölf (12) Wahlkreise in einer Region entstehen.

[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]

- (2) Jeder Wahlkreis wählt ein Mitglied für den jeweiligen Regionalrat für die Region, in dem er sich befindet.
- (3) Die Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt und sollen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes durchgeführt werden; der Kandidat, der in einem Wahlkreis die meisten Stimmen erhält, ist das gewählte Mitglied des Regionalrats aus dem betreffenden Wahlkreis.
- (4) Alle Wahlen für die Regionalräte in den verschiedenen Regionen Namibias sollen am selben Tag abgehalten werden.
- (5) Das Datum für die Wahlen zum Regionalrat wird vom Präsidenten durch Bekanntmachung im Amtsblatt (Gazette) bestimmt.

**Artikel 107 Vergütung und Aufwandsentschädigung und andere Zuschüsse für die Mitglieder der Regionalräte (Regional Councils)**

Mitglieder der Regionalräte haben Anspruch auf Vergütung und Aufwandsentschädigungen und andere Zuschüsse wie durch ein Parlamentsgesetz festgelegt.

[Artikel 107 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]

**Artikel 108 Befugnisse der Regionalräte (Regional Councils)**

Regionalräte haben die folgenden Befugnisse:

- (a) Mitglieder für den Nationalrat (National Council) zu wählen;
- (b) in der Region, in der sie konstituiert sind, die Exekutivgewalt und die damit verbundenen Pflichten auszuüben, wie es ihnen durch ein Parlamentsgesetz aufgetragen ist und wie es vom Präsidenten delegiert wird;
- (c) laut Parlamentsgesetz Steuern zu erheben oder ihren Anteil an Steuern zu gebrauchen, die von der Staatsregierung innerhalb der Region erhoben wurden, für die sie zuständig sind;

- (d) jede andere Befugnis und Funktion auszuführen und solche Verordnungen und Regeln zu erlassen, wie es durch ein Parlamentsgesetz festgelegt werden kann.

**Artikel 109 Verwaltungsausschüsse (Management Committees)**

- (1) Jeder Regionalrat (Regional Council) wählt aus seinen Mitgliedern einen Verwaltungsausschuss, der die Exekutivgewalt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes ausübt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat einen Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Regionalrats (Regional Council) gleichzeitig mit dem Verwaltungsausschuss gewählt wird, und der Vorsitzende führt auf den Versammlungen seines Regionalrats den Vorsitz.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beträgt zwei (2) Jahre und sechs Monate; sie sind wiederwählbar.

**[Absatz (3) wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]**

**Artikel 110 Verwaltung und Aufgaben der Regionalräte**

- (1) Das Abhalten und die Durchführung von Versammlungen der Regionalräte, das Besetzen von freien Stellen in den Regionalräten und die Einstellung von Personal, die Methode zur Bestimmung von Arbeitsbedingungen sowie andere Angelegenheiten in Bezug auf ihre Einstellung und die Bereitstellung von Personal im Öffentlichen Dienst durch die Staatsdienstkommission für die Regionalräte, sowie andere Angelegenheiten, die die Verwaltung und die Aufgaben der Regionalräte betreffen oder damit zusammenhängen, werden durch ein Parlamentsgesetz bestimmt.

**[In der englischen Version scheinen in Absatz (1), wie er ersetzt wird, einige Kommas und das Wort „und“ weggelassen zu sein. In der deutschen Version sind diese eingefügt.]**

- (2) Ein Parlamentsgesetz regelt die Einstellung von Personal, das die Arbeit für die Regionalräte ausführt.
- (3) Das Gesetz, auf das in Absatz (2) verwiesen wird, kann die Einstellung von Personal durch die Regionalräte bestimmen oder kann bestimmen, dass Personal im Öffentlichen Dienst angestellt wird und kann die Art und Weise bestimmen, wie Personal, das im Öffentlichen Dienst angestellt ist, den Regionalräten zur Verfügung gestellt werden kann.

- (4) Das Gesetz, auf das in Absatz (2) verwiesen wird, kann auch die Versetzung von Personal, das von Regionalräten angestellt ist, in den Öffentlichen Dienst bestimmen und die anschließende Bereitstellung für die Regionalräte.
- (5) Das Gesetz, auf das in Absatz (2) verwiesen wird, kann auch alle anderen Angelegenheiten bestimmen, die sich auf die Einstellung, Dienstbestimmungen, Disziplinarverfahren der betroffenen Angestellten und irgendeine notwendige, nebensächliche oder untergeordnete Angelegenheit in Bezug auf die Anstellung von Personal beziehen.

**[Artikel 110 wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

**Artikel 110A Regionalgouverneure (Regional Governors)**

- (1) Der Präsident ernennt Regionalgouverneure als politische Führer der Regionen, und ein Parlamentsgesetz beschreibt weiterhin ihre Machtbefugnisse und Funktionen.
- (2) Regionalgouverneure üben ihre Funktionen im Ermessen des Präsidenten aus.
- (3) Gemäß dieser Verfassung oder irgendeines anderen Gesetzes beaufsichtigt ein Regionalgouverneur die Ausübung aller Exekutivfunktionen der Regierung der Region, für die er oder sie der Regionalgouverneur ist, und er oder sie ist das Verbindungsglied zwischen der Zentralregierung und dem Regionalrat, den Lokalverwaltungen und den traditionellen Führern in der entsprechenden Region.
- (4) In der Ausübung seiner oder ihrer Funktion, kann der Regionalgouverneur schriftlich den Regionalrat der Region, in der er oder sie der Regionalgouverneur ist, auffordern, eine dringende Sondersitzung einzuberufen, um jegliche Angelegenheit anzusprechen.
- (5) Ein Regionalgouverneur nimmt einmal im Jahr an einer Sitzung des Regionalrats der Region teil, für die er oder sie der Regionalgouverneur ist; diese Sitzung findet statt, nachdem der Präsident und das Kabinett nach Artikel 32(2) dieser Verfassung im Parlament anwesend sind.
- (6) Während der in Absatz (5) verwiesenen Sitzung spricht der Regionalgouverneur mit dem Regionalrat über die Lage der Region, geplante Aktivitäten der Zentralregierung in der Region, berichtet über die Aktivitäten der Zentralregierung des Vorjahres in der Region und stellt sich bereit, Fragen zu beantworten.
- (7) Der Präsident oder der für die Regionalverwaltung verantwortliche Minister kann den Regionalgouverneuren weitere Funktionen zuordnen, und die Regionalgouverneure erstatten dem Präsidenten Bericht.

[Artikel 110A wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]

**Artikel 111      Kommunalbehörden (Local Authorities)**

- (1) Kommunalbehörden werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 102 dieser Verfassung eingerichtet.
- (2) Die Grenzen von Kommunalbehörden, die Wahl der Räte, die die Angelegenheiten der Kommunalbehörden zu verwalten haben, das Wahlverfahren für Kommunalbehörden, die Methoden zur Beschaffung staatlicher Einnahmen für die Kommunalbehörden, die Vergütung für die Mitglieder der Kommunalräte und alle anderen Angelegenheiten, die mit der Verwaltung und den Aufgaben der Kommunalbehörden im Zusammenhang stehen, werden durch ein Parlamentsgesetz bestimmt.
- (3) Abstimmungsberechtigt bei den Wahlen für die Kommunalbehörden sind solche Personen, die innerhalb des Zuständigkeitsbereiches einer Kommunalbehörde mindestens ein (1) Jahr unmittelbar vor der betreffenden Wahl wohnhaft waren und die berechtigt sind, an Wahlen für die Nationalversammlung teilzunehmen.
- (4) Unterschiedliche Bestimmungen können durch das Parlamentsgesetz, auf das in Absatz (2) dieses Artikels verwiesen ist, für die verschiedenen Arten von Kommunalbehörden festgelegt werden.
- (5) Alle Verordnungen und Regeln, die von Kommunalbehörden erlassen werden gemäß den Befugnissen, die ihnen durch ein Parlamentsgesetz verliehen sind, sind der Nationalversammlung vorzulegen, und sie treten außer Kraft, wenn ein diesbezüglicher Beschluss von der Nationalversammlung gefasst wird.

## **Kapitel 13**

### **STAATSDIENSTKOMMISSION (PUBLIC SERVICE COMMISSION)**

**Artikel 112      Einrichtung**

- (1) Eine Staatsdienstkommission (Public Service Commission) wird geschaffen, die die Aufgabe hat, den Präsidenten in Angelegenheiten zu beraten, auf die in Artikel 113 dieser Verfassung hingewiesen wird, und der Nationalversammlung darüber zu berichten.

- (2) Die Staatsdienstkommission (Public Service Commission) ist unabhängig und ist unparteiisch tätig.
- (3) Die Staatsdienstkommission (Public Service Commission) besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens drei (3) und höchstens sechs (6) weiteren Personen, die vom Präsidenten nominiert und von der Nationalversammlung durch Beschluss ernannt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Staatsdienstkommission (Public Service Commission) ist berechtigt, fünf (5) Jahre in dieser Kommission zu dienen, sofern es nicht vor Ablauf dieser Zeit aus guten und hinreichenden Gründen rechtmäßig gemäß dieser Verfassung und Verfahren, die durch einen Parlamentsbeschluss vorgeschrieben sind, seines Amtes enthoben wird. Jedes Mitglied der Staatsdienstkommission kann nach Ablauf seiner regulären Amtszeit für eine neue Amtszeit wiedergewählt werden.

### **Artikel 113 Aufgaben**

Die Aufgaben der Staatsdienstkommission werden durch einen Parlamentsbeschluss bestimmt und beinhalten die Befugnis:

- (a) den Präsidenten und die Regierung zu beraten in Bezug auf
  - (aa) die Ernennung geeigneter Personen in bestimmte Abteilungen des Staatsdiensts, wobei auf eine ausgewogene Besetzung zu achten ist;
  - (bb) eine angemessene disziplinarische Kontrolle über diese Personen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung personalpolitischer Richtlinien zu gewährleisten;
  - (cc) die Vergütung dieser Personen;

**[Absatz (a)(cc) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (dd) alle anderen Angelegenheiten, die rechtmäßig zum Staatsdienst gehören;
- (b) alle Aufgaben, die ihr aufgrund eines Gesetzes zugewiesen sind, auszuführen;
- (c) den Präsidenten, falls vom Präsidenten dazu gebeten, in Bezug auf Identität, Verfügbarkeit und Eignung von Personen zu beraten, die vom Präsidenten gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes ernannt werden.

**[Absatz (c) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

## Kapitel 14

### SICHERHEITSKOMMISSION (SECURITY COMMISSION)

#### Artikel 114 Einrichtung und Funktionen

- (1) Es gibt eine Sicherheitskommission (Security Commission) mit der Funktion –
  - (a) dem Präsidenten Empfehlungen zu unterbreiten für die Ernennung des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), des Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police) und des Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service);
  - (b) den Präsidenten in allen Angelegenheiten bei Bedarf des Präsidenten zu beraten; und
  - (c) weitere Funktionen auszuüben, die ihr durch ein Parlamentsgesetz übertragen werden.
- (2) Die Sicherheitskommission (Security Commission) besteht aus dem Vorsitzenden der Staatsdienstkommission (Public Service Commission), dem Obersten Befehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), dem Generalinspekteur der Polizei (Inspector-General of Police), dem Leiter des Nachrichtendienstes (Intelligence Service), dem Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Services) und zwei (2) Mitgliedern der Nationalversammlung, die auf Vorschlag der Nationalversammlung vom Präsidenten ernannt werden.
- (3) Keine Entscheidung der Sicherheitskommission ist ungültig lediglich als Folge einer nicht besetzten Position in der Kommission zur Zeit dieser Entscheidung.

**[Artikel 114 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert und durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]**

## Kapitel 15

### **DIE STREITKRÄFTE, DIE POLIZEI, DER NACHRICHTENDIENST UND DER STRAFVOLLZUGSDIENST**

[Kapitel 15, das Artikel 115-123 enthält, wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.

Die Überschrift von Kapitel 15 wird wiederum durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]

#### **Artikel 115    Aufbau der Streitkräfte**

- (1) Eine namibische Verteidigungsstreitkraft mit vorgeschriebener Zusammensetzung, vorgeschriebenen Befugnissen, Pflichten und Verfahren, um das Gebiet und die nationalen Interessen Namibias zu verteidigen, wird durch ein Parlamentsgesetz aufgestellt.
- (2) Der Präsident ist der Oberbefehlshaber (Commander-in-Chief) der Streitkräfte, und er verfügt über alle Befugnisse und übt alle Funktionen aus, die diesem Zweck dienen.

[Artikel 115 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

#### **Artikel 116    Der Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force)**

- (1) Es gibt einen Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), der gemäß Artikel 32(4)(c)(aa) dieser Verfassung vom Präsidenten ernannt wird.
- (2) Der Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force) hat für eine ausgewogene Zusammensetzung der Streitkräfte zu sorgen und ist befugt, geeignete Personen für die Streitkräfte einzusetzen, Fälle von Disziplinlosigkeit unter den Mitgliedern der Streitkräfte zu untersuchen und verfolgen zu lassen und eine effektive Verwaltung der Streitkräfte sicherzustellen.

[Artikel 116 wird durch das zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]



**Artikel 117 Entlassung des Oberbefehlshabers der Streitkräfte (Chief of the Defence Force)**

Der Präsident kann den Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force) aus wichtigem Grund und im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes, das entsprechende Verfahren zu diesem Zweck vorschreibt, aus seinem Amt entlassen.

[Artikel 117 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

**Artikel 118 Aufbau der Polizei**

Der namibische Polizeiapparat wird durch im Parlamentsgesetz vorgeschriebene Befugnisse, Pflichten und Verfahren aufgebaut, um die innere Sicherheit Namibias zu schützen und Gesetz und Ordnung aufrechtzuerhalten.

[Artikel 118 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

**Artikel 119 Der Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police)**

- (1) Es gibt einen Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police), der gemäß Artikel 32(4)(c)(bb) dieser Verfassung vom Präsidenten ernannt wird.
- (2) Der Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police) hat für eine ausgewogene Zusammensetzung der Polizei zu sorgen; er hat die Befugnis geeignete Personen in der Polizei anzustellen, Fälle von Disziplinlosigkeit unter den Mitgliedern der Polizei zu untersuchen und verfolgen zu lassen und für die Sicherstellung einer leistungsfähigen Verwaltung des Polizeiwesens zu sorgen.

[Artikel 119 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

**Artikel 120 Die Entlassung des Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police)**

Der Präsident kann den Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police) mit ausreichenden Gründen und im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes, das entsprechende Verfahren regelt, aus seinem Amt entlassen.

[Artikel 120 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

**Artikel 120A Aufbau des Nachrichtendienstes (Intelligence Service)**

- (1) Durch ein Parlamentsgesetz wird ein Nachrichtendienst geschaffen, dessen Befugnisse und Funktionen in diesem Gesetz festgelegt werden.
- (2) Das in Absatz (1) erwähnte Gesetz kann auch den Titel festlegen, welchen der Leiter des Nachrichtendienstes tragen wird.
- (3) Der Präsident ernennt den Leiter des Nachrichtendienstes gemäß Artikel 32 (3)(i)(gg).
- (4) Der Leiter des Nachrichtendienstes übt sein Amt im Ermessen des Präsidenten aus und übernimmt die politische Verantwortung für die Kontrolle und Leitung des Nachrichtendienstes.
- (5) Der Leiter des Nachrichtendienstes ist der Hauptberater des Präsidenten und der Regierung in Bezug auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit und des nationalen Nachrichtendienstes.

**[Artikel 120A wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt, welcher die folgenden Übergangsbestimmungen in Sektion 45 vorsieht:**

**„(2) Das Gesetz über den Namibischen Zentralen Nachrichtendienst von 1997 (Gesetz Nr. 10 von 1997) gilt als in Übereinstimmung mit Artikel 120A (1) der namibischen Verfassung erlassen.**

**(3) Der durch dieses Gesetz errichtete Namibische Zentrale Nachrichtendienst, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht, gilt als im Sinne des Artikels 120A errichtet und besteht weiter.**

**(4) Der Generaldirektor des Namibischen Zentralen Nachrichtendienstes, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund seiner Ernennung nach diesem Gesetz im Amt ist, bleibt weiterhin als Leiter des Nachrichtendienstes im Amt und gilt als im Sinne von Artikel 32(3)(i) gg) ernannt.“]**

**Artikel 121 Aufbau des Strafvollzugsdienstes**

Durch ein Parlamentsgesetz wird ein namibischer Strafvollzugsdienst mit vorgeschriebenen Befugnissen, Pflichten und Verfahren eingerichtet.

[Artikel 121 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

**Artikel 122    Der Generalbeauftragte des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service)**

- (1) Ein Generalbeauftragter des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service) wird vom Präsidenten gemäß Artikel 32 (4)(c) (cc) dieser Verfassung ernannt.
- (2) Der Generalbeauftragte des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service) hat für eine ausgewogene Zusammensetzung des Strafvollzugsdienstes zu sorgen, und er hat die Befugnis, geeignete Personen für den Strafvollzugsdienst einzusetzen, Fälle von Disziplinlosigkeit unter den Mitgliedern des Strafvollzugsdienstes untersuchen und verfolgen zu lassen und eine effektive Verwaltung des Strafvollzugsdienstes sicherzustellen.

[Artikel 122 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

**Artikel 123    Entlassung des Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service)**

Der Präsident kann den Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service) aus wichtigen Gründen und im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes, das entsprechende Verfahren zu diesem Zweck vorschreibt, aus seinem Amt entlassen.

[Artikel 123 wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 ersetzt.]

## **Kapitel 16**

### **FINANZEN**

**Artikel 124    Übertragung von Vermögenswerten der Regierung (Government Assets)**

Die Vermögenswerte, die in Anhang 5 dieser Verfassung genannt werden, sind vom Tag der Unabhängigkeit der Regierung von Namibia übertragen.

**Artikel 125 Der Staatsmittelfonds (State Revenue Fund)**

- (1) Der Zentrale Staatsmittelfonds (Central Revenue Fund) des Mandatsgebietes von Südwestafrika, der gemäß Abschnitt 3 der „Exchequer and Audit Proclamation 85,1979“ (Proklamation 85 von 1979) und Abschnitt 31(1) der Proklamation R 101 von 1985 eingerichtet ist, besteht als Staatsmittelfonds der Republik Namibia weiter.

**[Das meiste der „Exchequer and Audit Proclamation 85 of 1979“ (RSA Government Gazette 9790) wurden durch das Staatsfinanzierungsgesetz 1 von 1982 (South West Africa Official Gazette 4610) aufgehoben. Der Rest (Abschnitt 3 in der geänderten Fassung) wurde durch die „South West Africa Legislative and Executive Authority Establishment Proclamation, RSA Proclamation R.101 von 1985“ (RSA Government Gazette 9790) aufgehoben. Die RSA Proclamation R.101 von 1985 wurde durch den „Repeal of the Laws on the National Assembly, the Cabinet and the Constitutional Council Proclamation, AG 16 von 1989“ (South West Africa Official Gazette 5739) aufgehoben.)]**

- (2) Alles Einkommen, das für die Zentralregierung anfällt, wird im Staatsmittelfonds deponiert, und die Regierung von Namibia hat die Autorität darüber zu verfügen.
- (3) Nichts in Abschnitt (2) dieses Artikels schließt die Schaffung eines Gesetzes oder die Anwendung eines Gesetzes aus, das bestimmt, dass
- (a) die Regierung alle Einkünfte, die ihr zukommen, in einen Fonds einzahlte, der für einen besonderen Zweck bestimmt ist; oder
  - (b) jede Instanz oder Institution, an die Staatseinkommen ausgezahlt wurde, diese Gelder oder Teile davon zum Zweck der Bestreitung der Ausgaben solcher Instanzen oder Institutionen behalten darf; oder
  - (c) wo notwendig, Regional- und Kommunalbehörden Zuschüsse zuerkannt werden.
- (4) Geld aus dem Staatsmittelfonds darf nur in Übereinstimmung mit einem Parlamentsgesetz abgehoben werden.
- (5) Keine Instanz oder Person außer der Regierung hat die Befugnis, Geld aus dem Staatsmittelfonds abzuheben.

**Artikel 126 Mittelzuweisungen**

- (1) Der für die Finanzen verantwortliche Minister legt mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus in gegebenen Abständen der Nationalversammlung eine Einschätzung des Steueraufkommens, der Ausgaben und Einnahmen für das kommende Finanzjahr vor.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Die Nationalversammlung soll diese Einschätzungen berücksichtigen und zu gegebener Zeit entsprechende Mittelzuweisungsgesetze (Appropriation Acts) erlassen, wie sie ihrer Meinung nach nötig sind, um den finanziellen Bedürfnissen des Staates gerecht zu werden.

**Artikel 127 Der Präsident der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General)**

- (1) Der Präsident ernennt auf Vorschlag der Staatsdienstkommission (Public Service Commission) und mit Zustimmung der Nationalversammlung einen Präsidenten der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General). Der Präsident des Rechnungshofes (Auditor-General) bleibt fünf (5) Jahre in seinem Amt, wenn er nicht gemäß Abschnitt (4) dieses Artikels entlassen wird oder zurücktritt. Der Präsident der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General) ist berechtigt wiederernannt zu werden.
- (2) Der Präsident der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General) prüft den Staatsmittelfonds und erfüllt alle anderen Aufgaben, die ihm von der Regierung aufgrund eines Parlamentsgesetzes zugewiesen werden, und er erstattet jährlich der Nationalversammlung darüber Bericht.
- (3) Der Präsident der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General) darf kein Mitglied des Staatsdienstes sein.
- (4) Der Präsident der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General) kann nur aus seinem Amt entlassen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Nationalversammlung für eine Entlassung aufgrund geistiger Unzurechnungsfähigkeit oder groben Vergehens stimmt.

## Kapitel 17

### ZENTRALBANK UND NATIONALE PLANUNGSKOMMISSION (CENTRAL BANK AND NATIONAL PLANNING COMMISSION)

#### Artikel 128 Die Zentralbank

- (1) Durch ein Parlamentsgesetz wird eine Zentralbank der Republik Namibia eingerichtet als Hauptinstrument des Staates zur Kontrolle der Geldmenge, der Währung und der Bankinstitute und irgendwelcher anderen Finanzinstitute, die aufgrund eines Parlamentsgesetzes unter die Aufsicht der Zentralbank fallen, und zur Ausführung aller anderen Aufgaben, die normalerweise von einer Zentralbank ausgeführt werden.

[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]

- (2) Der Vorstand der Zentralbank besteht aus einem Gouverneur, stellvertretenden Gouverneuren und weiteren Vorstandsmitgliedern, wie sie durch ein Parlamentsgesetz festgelegt werden, und alle Mitglieder des Vorstandes werden in Übereinstimmung mit einem vom Parlamentsgesetz bestimmten Verfahren vom Präsidenten ernannt.

[Absatz (2) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]

- (3) Nichts in dieser Verfassung ist so auszulegen, dass es das Inkrafttreten irgendeines Gesetzes verhindert oder die Gültigkeit eines Gesetzes beeinflusst, das die Regulierung von Instituten, die für Bürger Finanzdienstleistungen erbringen, einem anderen Organ als der Zentralbank zuweist.

[Absatz (3) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 eingefügt.]

#### Artikel 129 Die Nationale Planungskommission (National Planning Commission)

- (1) Eine Nationale Planungskommission wird im Präsidialamt eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Schwerpunkte und Ausrichtung der nationalen Entwicklung zu planen.

**[Absatz (1) wird durch das Dritte Namibische Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Der Präsident ernennt gemäß Artikel 32(3)(i)(dd) dieser Verfassung einen Planungsdirektor (Director-General of Planning), der der Leiter der Nationalen Planungskommission und der Hauptberater des Präsidenten ist bezüglich aller Angelegenheiten, die mit wirtschaftlicher Planung zu tun haben; der Planungsdirektor nimmt auf Wunsch des Präsidenten an Kabinettsitzungen teil.
- (3) Mitgliedschaft, Befugnisse, Aufgaben und Personal der Nationalen Planungskommission werden durch ein Parlamentsgesetz geregelt.

## **Kapitel 18**

### **INKRAFTTRETEN DER VERFASSUNG**

#### **Artikel 130 Inkrafttreten der Verfassung**

Diese Verfassung, wie sie von der Verfassungsgebenden Versammlung angenommen ist, tritt am Tag der Unabhängigkeit in Kraft.

**[Das von der Verfassungsgebenden Versammlung angenommene Datum der Unabhängigkeit war der 21. März 1990, Mitternacht.**

**Siehe Debatten der Konstituierenden Versammlung, Band 1, 21. November 1989-31, Januar 1990, Seiten 328-329, „Motion on Independence Day“, 31. Januar 1990.]**

## **Kapitel 19**

### **VERFASSUNGSÄNDERUNGEN**

#### **Artikel 131 Verankerung der Grundrechte und -freiheiten**

Unter dieser Verfassung ist keine Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen des Kapitels 3 dieser Verfassung erlaubt, insoweit solche Aufhebung oder Änderung der Grundrechte und -freiheiten in diesem Kapitel enthalten und beschrieben sind, und keine

so beabsichtigte Aufhebung oder Änderung ist gültig; sie ist ohne Rechtskraft und ohne Rechtswirksamkeit.

### **Artikel 132    Aufhebung oder Änderung der Verfassung**

- (1) Jede Gesetzesvorlage, die beabsichtigt, eine Bestimmung dieser Verfassung zu widerrufen und/oder zu ändern, hat die vorgeschlagene Aufhebung oder Änderung bezüglich der spezifischen Artikel, die aufzuheben und/oder zu ändern beabsichtigt sind, aufzuzeigen, und keine Angelegenheit außer der vorgeschlagenen Aufhebung und Änderung soll in ihr behandelt werden.
- (2) Folgende Mehrheiten sind im Parlament für die Aufhebung und/oder Änderung einer der Bestimmungen dieser Verfassung erforderlich:
  - (a) zwei Drittel aller Mitglieder der Nationalversammlung; und
  - (b) zwei Drittel aller Mitglieder des Nationalrates.
- (3)
  - (a) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (2) dieses Artikels darf der Präsident per Proklamation die Gesetzesvorlage, die die vorgeschlagenen Aufhebungen und/oder Veränderungen zu dieser Verfassung enthält, zum Gegenstand eines Volksentscheids machen, wenn die Vorlage eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung erhält, aber eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Nationalrates nicht erreicht.
  - (b) Der Volksentscheid, auf den Absatz (a) dieses Artikels verweist, wird in Übereinstimmung mit den durch ein Parlamentsgesetz vorgeschriebenen Regeln für das Abhalten von Volksentscheiden durchgeführt.
  - (c) Wenn bei einem derartigen Volksentscheid der Gesetzesentwurf, der die vorgeschlagenen Aufhebungen und/oder Änderungen enthält, eine Zweidrittelmehrheit aller in dem Volksentscheid gültigen abgegebenen Stimmen erhält, gilt er in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung als angenommen, und der Präsident muss diese Vorlage billigen, indem er die Vorlage unterzeichnet, und die Vorlage wird in dem Amtsblatt (*Gazette*) als ein Gesetz veröffentlicht.

**[Absatz (3)(c) wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (4) Keine Aufhebung oder Änderung des Absatzes (2) oder (3) dieses Artikels darf die Mehrheiten, die im Parlament oder bei einem Volksentscheid erforderlich sind, vermindern oder entziehen, und eine Aufhebung oder Änderung mit einer solchen Absicht ist weder gültig noch besitzt sie Rechtskraft oder Rechtswirksamkeit.



- (5) Nichts in diesem Artikel:
- (a) darf in irgendeiner Weise die Verankerung die Grundrechte und Grundfreiheiten, die in Kapitel 3 dieser Verfassung enthalten sind, wie in Artikel 131 dieser Verfassung beschrieben, beeinträchtigen.
  - (b) kann das Parlament hindern, seine eigene Zusammensetzung oder Strukturen durch Änderung und Aufhebung der Bestimmungen dieser Verfassung zu ändern, vorausgesetzt, dass solche Aufhebungen und Änderungen verfassungsgemäß zustande gekommen sind.

## Kapitel 20

### GELTENDES RECHT UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

#### **Artikel 133 Die erste Nationalversammlung**

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 46 dieser Verfassung gilt die Verfassungsgebende Versammlung (Constituent Assembly) gemäß Artikel 46 und 49 dieser Verfassung als gewählt, und sie stellt die erste Nationalversammlung Namibias dar. Als Beginn ihrer Amtsperiode und der des Präsidenten gilt das Datum der Unabhängigkeit Namibias.

#### **Artikel 134 Wahl des ersten Präsidenten von Namibia**

- (1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 28 dieser Verfassung ist der erste Präsident Namibias die Person, die für dieses Amt von der Verfassungsgebenden Versammlung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der erste Präsident der Republik Namibia gilt als gemäß Artikel 28 dieser Verfassung gewählt, und er hat bei seinem Amtsantritt alle Befugnisse, Aufgaben, Pflichten und die Immunität eines Präsidenten, der gemäß Artikel 28 dieser Verfassung gewählt ist.
- (3) Unbeschadet des Artikels 29(3) darf der erste Präsident Namibias das Amt des Präsidenten für die Dauer von drei Amtsperioden führen.

[Absatz (3) wird durch das Erste Namibische Verfassungsänderungsgesetz 34 von 1998 eingefügt.]

#### **Artikel 135 Vollzug dieser Verfassung**

Diese Verfassung wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Anhang 7 dieser Verfassung vollzogen.

**Artikel 136 Befugnisse der Nationalversammlung vor der Wahl des Nationalrats**

- (1) Bis Wahlen für einen Nationalrat abgehalten sind:
  - (a) wird die gesamte Gesetzgebung von der Nationalversammlung durchgeführt, als ob diese Verfassung keinen Nationalrat vorsähe und als ob das Parlament ausschließlich aus der Nationalversammlung bestünde, die unabhängig handelt, ohne der Kontrolle des Nationalrates unterworfen zu sein;
  - (b) wird diese Verfassung so ausgelegt, als ob dem Nationalrat von der Verfassung keine Aufgaben übertragen wären;
  - (c) werden die Verweise auf den Nationalrat in den Artikeln 29, 56, 75 und 132 dieser Verfassung ignoriert, vorausgesetzt, dass nichts in diesem Absatz so ausgelegt wird, dass es in irgendeiner Weise die Allgemeingültigkeit der Absätze (a) und (b) dieses Artikels einschränkt.
- (2) Nichts in Absatz (1) dieses Artikels darf in irgendeiner Weise die Bestimmungen des Kapitels 8 oder einer anderen Vorschrift in dieser Verfassung beeinträchtigen, soweit diese die Gründung eines Nationalrates, Wahlen zu diesem Nationalrat und – nachdem solche Wahlen stattgefunden haben – seine Tätigkeiten betreffen.

**Artikel 137 Wahlen der ersten Regionalräte und des ersten Nationalrats**

- (1) Der Präsident setzt per Proklamation die erste Abgrenzungskommission (Delimitation Commission) ein, die gemäß Artikel 104(1) dieser Verfassung innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum der Unabhängigkeit konstituiert werden soll.
- (2) Diese Proklamation regelt Angelegenheiten, auf die in den Artikeln 102 bis 106 dieser Verfassung verwiesen wird. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen, und sie weist die Abgrenzungskommission (Delimitation Commission) an, die Grenzen für die Regionen und Kommunen festzulegen und Kommunalbehörden einzurichten, damit Wahlen für die Kommunalräte und die Regionalräte abgehalten werden können.
- (3) Die Abgrenzungskommission (Delimitation Commission), die durch diese Proklamation ernannt ist, hat unverzüglich mit ihrer Arbeit zu beginnen und dem Präsidenten innerhalb von neun (9) Monaten nach ihrer Ernennung Bericht zu erstatten, insofern die Nationalversammlung nicht durch Beschluss und mit ausreichenden Gründen die Zeitspanne für die Berichterstattung verlängert.
- (4) Nach Empfang des Berichts der Abgrenzungskommission (Delimitation Commission) legt der Präsident innerhalb eines angemessenen Zeitraums per Proklamation die Grenzen der Regionen und der Kommunalbehörden in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Berichtes fest.

- (5) Das Datum der Wahlen für die Kommunalräte gemäß Artikel 111 dieser Verfassung wird vom Präsidenten durch Proklamation festgelegt. Das Datum soll innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Proklamation, auf die in Absatz (4) dieses Artikels verwiesen ist, oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum, an dem die Gesetzgebung gemäß Artikel 111 dieser Verfassung angenommen ist, liegen, was immer das spätere Datum ist; es sei denn, die Nationalversammlung verlängert durch Beschluss und begründeterweise den Zeitraum innerhalb dessen die Wahlen stattfinden sollen.
- (6) Das Datum der Wahlen für die Regionalräte wird vom Präsidenten durch Proklamation bestimmt. Dieses Datum soll innerhalb von einem (1) Monat nach dem Datum, auf das in Absatz (5) dieses Artikels verwiesen ist, oder innerhalb von einem (1) Monat nach dem Datum liegen, an dem die Gesetzgebung gemäß Artikel 106 (3) angenommen ist, je nachdem, welches Datum das spätere ist; es sei denn, die Nationalversammlung verlängert durch Beschluss und begründeterweise den Zeitraum innerhalb dessen die Wahlen stattfinden sollen.
- (7) Das Datum der Wahlen für den ersten Nationalrat wird vom Präsidenten durch Proklamation bestimmt. Dieses Datum soll innerhalb von einem (1) Monat nach dem Datum liegen, auf das in Absatz (6) dieses Artikels verwiesen ist, oder innerhalb von einem (1) Monat nach dem Datum, an dem die Gesetzgebung gemäß Artikel 69 (2) angenommen ist, je nachdem, welches Datum das spätere ist; es sei denn, die Nationalversammlung verlängert durch Beschluss und begründeterweise den Zeitraum innerhalb dessen die Wahlen stattfinden soll.

**Artikel 138      Gerichte und schwebende Gerichtsverfahren**

- (1) Der Gerichtspräsident (Judge-President) und die Richter des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court) von Südwafrika, die an dem Tag im Amt sind, an dem die Verfassung durch die Verfassungsgebende Versammlung angenommen wird, gelten als angestellter Gerichtspräsident (Judge-President) und Richter des Hohen Gerichts (High Court) von Namibia, gemäß Artikel 82 dieser Verfassung am Datum der Unabhängigkeit, und, wenn sie ihren Amtseid ablegen, wie in Anhang 1 dieser Verfassung beschrieben, sind sie der erste Gerichtspräsident und die ersten Richter des hohen Gerichts (High Court) von Namibia: mit der Maßgabe, dass für die Richter, die an diesem Datum fünfundsiebzehn (65) Jahre alt oder älter sind, gilt, dass ihre Anstellung gemäß Artikel 82 (4) dieser Verfassung bis zum Alter von siebenzig (70) Jahren verlängert wird.
- (2) (a) Die Gesetze, die unmittelbar vor dem Datum der Unabhängigkeit in Kraft waren, die die Zuständigkeit der Gerichte in Namibia, das

Recht, vor diesen Gerichten gehört zu werden, den Ablauf von Gerichtsverhandlungen und die Befugnisse und die Berechtigung der Richter, Magistrate und anderer Rechtsbeamter regeln, bleiben so lange in Kraft, bis sie durch ein Parlamentsgesetz aufgehoben oder geändert werden. Alle Verfahren, die in den Gerichten am Datum der Unabhängigkeit anhängig sind, laufen weiter, als ob die Gerichte als Gerichte der Republik Namibia rechtmäßig konstituiert waren, als die Verfahren eingeleitet wurden.

- (b) Jedes Rechtsmittel, das bei der Rechtsmittelabteilung (Appellate Division) des Obersten Gerichts (Supreme Court) von Südafrika gegen ein Urteil oder eine gerichtliche Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court) von Südafrika eingelegt wurde, wird so behandelt, als ob es beim Obersten Gerichtshof (Supreme Court) von Namibia eingelegt wurde und soll gerichtlich verhandelt werden, als ob das Urteil oder die gerichtliche Entscheidung, wogegen das Rechtsmittel erhoben wurde, vom Hohen Gericht (High Court) von Namibia erlassen wurde, und als ob das Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof (Supreme Court) von Namibia eingelegt wurde.
  - (c) Jede strafrechtliche Verfolgung durch ein Gericht, die innerhalb von Namibia vor dem Datum der Unabhängigkeit begonnen hat, wird in einer Weise fortgesetzt, als ob dieses Strafverfahren nach dem Datum der Unabhängigkeit begonnen hätte.
  - (d) Alle Straftaten, die in Namibia vor dem Datum der Unabhängigkeit begangen wurden, die Straftaten nach dem Gesetz der Republik Namibia gewesen wären, wenn dieses Gesetz bestanden hätte, gelten als Straftaten nach dem Gesetz der Republik Namibia und werden als solche durch die Gerichte der Republik Namibia bestraft.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Gesetzgebung, die in Artikel 79 dieser Verfassung beschrieben wird:
- (a) hat der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) dieselbe Zuständigkeit, Rechtsmittel von Gerichten in Namibia anzuhören und darüber zu entscheiden, wozu früher die Rechtsmittelabteilung des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court) von Südafrika ermächtigt war;
  - (b) ist der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) zuständig, in Angelegenheiten, die durch den Generalanwalt (Attorney-General) gemäß der Verfassung geltend gemacht werden, zu verhandeln und zu entscheiden;
  - (c) haben alle Personen, die das Recht haben, vor dem Hohen Gericht (High Court) von Namibia gehört zu werden, auch das Recht, vor dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court) gehört zu werden;

- (d) bilden drei (3) Richter das Quorum des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court), wenn es Rechtsmittel verhandelt oder mit Angelegenheiten gemäß Absatz (a) und (b) dieses Artikels befasst ist: unter der Bedingung, dass, wenn einer der Richter stirbt oder unfähig wird zu verhandeln, nachdem die Anhörung des Rechtsmittels oder dergleichen begonnen hat, aber bevor ein Urteil gesprochen wurde, die Vorschrift, die bei solchen Umständen wie Tod oder Unfähigkeit eines Richters des Hohen Gerichts (High Court) von Namibia gilt, entsprechend auch hier angewendet wird;
- (e) bis der Oberrichter (Chief Justice) Verfahrensvorschriften des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court) für das Einreichen und Verhandlung von Rechtsmitteln und allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang damit stehen, bestimmt hat, sind die Verfahrensvorschriften, die die Rechtsmittel vom Obersten Gerichtshof (Supreme Court) von Südwesafrika an die Rechtsmittelabteilung des Obersten Gerichtshof (Supreme Court) von Südafrika regelten und unmittelbar vor dem Datum der Unabhängigkeit in Kraft waren, entsprechend anwendbar.

**Artikel 139 Die Rechtskommission (Judicial Service Commission)**

- (1) Bis zur Annahme der Gesetzgebung, wie sie in Artikel 85 dieser Verfassung bestimmt wird, und bis zu der damit verbundenen Ernennung einer Rechtskommission (Judicial Service Commission) wird die Rechtskommission vom Präsidenten durch Proklamation ernannt. Diese besteht aus dem Oberrichter (Chief Justice), einem Richter, der vom Präsidenten ernannt wird, dem Generalanwalt (Attorney-General), einem Advokaten, der von der Advokatenkammer (Bar Council) von Namibia und einem Rechtsanwalt, der von der Anwaltskammer (Law Society) von Südwesafrika ernannt wird; unter der Auflage, dass bis zur Ernennung des ersten Oberrichters (Chief Justice) der Präsident einen zweiten Richter als Mitglied der Rechtskommission ernennt, der bis zur Ernennung des Oberrichters (Chief Justice) im Amt bleibt. Die Rechtskommission wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft aus ihren Mitgliedern eine Person, die bei ihren Sitzungen den Vorsitz führt, solange bis der Oberrichter (Chief Justice) ernannt ist. Die erste Aufgabe der Rechtskommission ist es, dem Präsidenten Vorschläge bezüglich der Ernennung des Oberrichters zu unterbreiten.
- (2) Mit Ausnahme der bereits erwähnten Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Artikels 85 für die Tätigkeiten der Rechtskommission (Judicial Service Commission), die gemäß Absatz (1) dieses Artikels ernannt ist; sie hat alle Befugnisse, die der Rechtskommission durch diese Verfassung verliehen werden.

**Artikel 140 Das am Datum der Unabhängigkeit geltende Gesetz**

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verfassung bleiben alle Gesetze, die unmittelbar vor dem Datum der Unabhängigkeit gültig waren, solange in Kraft, bis sie durch ein Parlamentsgesetz aufgehoben oder geändert worden sind oder bis sie durch ein zuständiges Gericht für verfassungswidrig erklärt werden.
- (2) Alle Befugnisse, die ein solches Gesetz der Regierung, den Ministern oder anderen Beamten der Republik Südafrika verliehen hat, gelten weiterhin als der Regierung, den entsprechenden Ministern oder den Regierungsbeamten der Republik Namibia verliehen, und alle Befugnisse, Pflichten und Aufgaben der Regierungsdienstkommission (Government Service Commission) werden auf die Staatsdienstkommission (Public Service Commission), auf die in Artikel 112 verwiesen wird, übertragen.
- (3) Alles, was unter solchen Gesetzen vor dem Datum der Unabhängigkeit von der Regierung, von einem Minister oder anderen Beamten der Republik Südafrika ausgeführt wurde, gilt als von der Regierung der Republik Namibia oder von einem entsprechenden Minister oder Regierungsbeamten Namibias ausgeführt, insofern eine solche Handlung nicht später durch ein Parlamentsgesetz als ungültig erklärt wird; und alles, was diesbezüglich von der Regierungsdienstkommission (Government Service Commission) ausgeführt wird, gilt als von der Staatsdienstkommission (Public Service Commission) ausgeführt, auf die in Artikel 112 verwiesen ist, sofern es nicht durch ein Parlamentsgesetz anders bestimmt wird.
- (4) Jeder Verweis in den Gesetzen auf den Präsidenten, die Regierung, einen Minister oder andere Beamte oder Institutionen der Republik Südafrika wird ausgelegt als Verweis auf den Präsidenten von Namibia oder einen entsprechenden Minister, Beamten oder eine Institution der Republik Namibia, und jeder Verweis auf die Regierungsdienstkommission (Government Service Commission) oder den Staatsdienst gilt als Bezugnahme auf die Staatsdienstkommission (Public Service Commission), auf die in Artikel 112 verwiesen ist, beziehungsweise auf den Öffentlichen Dienst von Namibia.
- (5) Im Rahmen dieses Artikels umfasst die Regierung Südafrika die Behörde des Generaladministrators (Administrator-General), der von der Regierung Südafrikas dazu ernannt wurde, Namibia zu verwalten. Jede Bezugnahme auf den Generaladministrator (Administrator-General) in Gesetzen, die von dieser Verwaltung in Kraft gesetzt wurden, gelten als Bezugnahme auf den Präsidenten von Namibia, und jede Bezugnahme auf einen Minister oder Beamten dieser Verwaltung gilt als Bezugnahme auf den entsprechenden Minister oder Beamten der Regierung Namibias.

**Artikel 141     Bereits bestehende Amtsernennungen**

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verfassung bleibt jede Person, die am Datum der Unabhängigkeit unter einem gültigen Gesetz ein Amt innehatte, solange in diesem Amt, bis er oder sie zurücktritt oder in den Ruhestand tritt, versetzt wird, oder in Übereinstimmung mit dem Gesetz seines oder ihres Amtes enthoben wird.
- (2) Jede Bezugnahme auf den Generalanwalt (Attorney-General) in Gesetzen, die unmittelbar vor dem Datum der Unabhängigkeit in Kraft waren, wird ausgelegt als Bezugnahme auf den Generalstaatsankläger (Prosecutor-General), der seine oder ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dieser Verfassung ausüben soll.

**Artikel 142     Ernennung des ersten Oberbefehlshabers der Streitkräfte (First Chief of the Defence Force), des ersten Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police) und des ersten Generalbeauftragten des Strafvollzugsdiensts (Commissioner-General of Correctional Service)**

Der Präsident ernennt nach Beratung mit den Vorsitzenden aller politischen Parteien, die in der Nationalversammlung vertreten sind, durch Proklamation den ersten Befehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), den ersten Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police) und den ersten Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service).

[Artikel 142, einschließlich der Überschrift, wird durch das Zweite Namibische Verfassungsänderungsgesetz 7 von 2010 geändert.]

**Artikel 143     Bestehende internationale Abkommen**

Alle bestehenden internationalen Abkommen, durch die Namibia gebunden ist, bleiben so lange in Kraft, bis die Nationalversammlung gemäß Artikel 63(2)(d) dieser Verfassung es anders festlegt.

## Kapitel 21

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Artikel 144    Internationales Recht/Völkerrecht**

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen durch diese Verfassung oder ein Parlamentsgesetz bilden die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und internationale Abkommen, die für Namibia unter dieser Verfassung bindend sind, Teil des Rechts von Namibia.

#### **Artikel 145    Vorbehaltsklauseln**

- (1) Nichts in dieser Verfassung ist so auszulegen, dass der Regierung Namibias auferlegt wird:
  - (a) Verpflichtungen einem anderen Staat gegenüber zu haben, die nach dem Völkerrecht nicht bestanden hätten;
  - (b) Verpflichtungen irgendeiner Person gegenüber hat, die ihren Ursprung in Handlungen oder Verträgen früherer Regierungsverwaltungen haben, und die anderweitig nach dem Völkerrecht nicht bindend für die Republik Namibia sind.
- (2) Nichts in dieser Verfassung ist so auszulegen, dass auf irgendeine Weise die Gültigkeit der früheren Verwaltung Namibias durch die Republik Südafrika oder durch den Generaladministrator (Administrator-General), der von der Regierung der Republik Südafrika ernannt war, Namibia zu verwalten, anerkannt wird.

#### **Artikel 146    Definitionen**

- (1) Sofern der Zusammenhang nichts anderes ergibt, hat jedes Wort und jeder Ausdruck in dieser Verfassung die Bedeutung, die diesem Wort oder diesem Ausdruck in Gesetzen, die sich mit der Auslegung von Gesetzgebung befassen, und die innerhalb des Gebietes von Namibia vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verfassung in Gebrauch waren, gegeben waren.
- (2)
  - (a) Das Wort „Parlament“ bezeichnet die Nationalversammlung und, sobald der erste Nationalrat gewählt ist, die amtierende Nationalversammlung, die einer Überprüfung des Nationalrates unterworfen ist, wenn es von der Verfassung vorgesehen ist.
  - (b) Der Gebrauch des Plurals schließt den Singular ein, und der Gebrauch des Singulars schließt den Plural ein.
  - (c) Jede Bezugnahme auf das „Datum der Unabhängigkeit“ oder auf „Unabhängigkeit“ gilt als Bezugnahme auf den Tag, an dem Namibia von der Verfassungsgebenden Versammlung für unabhängig erklärt wird.



**[Das von der Verfassungsgebenden Versammlung angenommene Datum der Unabhängigkeit war der 21. März 1990, Mitternacht.**

**Siehe Debatten der Konstituierenden Versammlung, Band 1, 21. November 1989 – 31. Januar 1990, Seiten 328-329, „Motion on Independence Day“, 31. Januar 1990.]**

- (d) Jede Bezugnahme auf die „Verfassungsgebende Versammlung“ gilt als Bezugnahme auf die Verfassungsgebende Versammlung, die im November 1989 für Namibia gewählt wurde, wie es Resolution 435 aus dem Jahr 1978 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vorgesehen hat.
- (e) Jede Bezugnahme auf das Amtsblatt („Gazette“) gilt als Bezugnahme auf das Amtsblatt der Republik Namibia (Gazette of the Republic of Namibia).

**Artikel 147    Aufhebung von Gesetzen**

Die Gesetze, die in Anhang 8 dieser Verfassung aufgelistet sind, werden hiermit aufgehoben.

**Artikel 148    Kurztitel**

Diese Verfassung trägt den Namen „Namibische Verfassung“ (Namibian Constitution).

## **Anhang 1**

### **EID MIT ODER OHNE RELIGIÖSE BETEUERUNG DER RICHTER**

*„Ich ..., schwöre/erkläre hiermit feierlich, dass ich als Richter der Republik Namibia die Verfassung der Republik Namibia als höchstes Gesetz verteidigen und bewahren werde und dass ich ohne Furcht allen Personen unparteiisch und unvoreingenommen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Namibia Recht sprechen werde.*

*(Im Falle eines Eides)*

*So wahr mir Gott helfe.“*

## **Anhang 2**

[Anhang 2 wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 ersetzt.]

### **Teil A**

#### **EID MIT ODER OHNE RELIGIÖSE BETEUERUNG DES VIZE-PRÄSIDENTEN, MINISTERPRÄSIDENTEN UND VIZE-MINISTERPRÄSIDENTEN**

*„Ich ..., schwöre/erkläre hiermit feierlich, dass ich nach besten Kräften danach streben werde, die Verfassung der Republik Namibia als das höchste Gesetz zu bewahren, zu schützen und zu verteidigen und treu die Gesetze der Republik Namibia einzuhalten, sie auszuführen und anzuwenden;*

*Dass ich die Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und die materiellen und spirituellen Ressourcen der Republik schützen werde;*

*Dass ich weder direkt noch indirekt irgendwelche Angelegenheiten, die vor das Kabinett gebracht und mir unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut werden, weitergeben werde; und*

*Dass ich mich nach besten Kräften bemühen werde, Gerechtigkeit für alle Einwohner der Republik Namibia zu gewährleisten, den Präsidenten zu vertreten, zu unterstützen*

*und zu beraten und die Pflichten meines Amtes und die mir vom Präsidenten übertragenen Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften auszuüben;*

(Im Falle eines Eides mit religiöser Beteuerung)

*So wahr mir Gott helfe. “*

## **Teil B**

### **EID MIT ODER OHNE RELIGIÖSE BETEUERUNG DER MINISTER UND VIZE-MINISTER**

*„Ich ..., schwöre/erkläre hiermit feierlich, der Republik Namibia treu zu bleiben, mein Amt als Minister/stellvertretender Minister mit Ehre und Würde auszuüben, die Verfassung zu bewahren, zu schützen und zu verteidigen und die Gesetze der Republik Namibia einzuhalten, sie auszuführen und anzuwenden, dem Volke von Namibia nach besten Kräften zu dienen, weder direkt noch indirekt Informationen, die vor das Kabinett gebracht und mir unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut sind, weiterzugeben und die Pflichten meines Amtes und die mir vom Präsidenten übertragenen Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften auszuüben.*

(Im Falle eines Eides mit religiöser Beteuerung)

*So wahr mir Gott helfe./ Dies bekräftige ich. “*

## **Anhang 3**

### **EID MIT ODER OHNE RELIGIÖSE BETEUERUNG DER MITGLIEDER DER NATIONALVERSAMMLUNG UND DES NATIONALRATS**

*„Ich ..., schwöre/erkläre hiermit feierlich, der Republik Namibia und seinem Volk treu zu bleiben, und ich verspreche feierlich, die Verfassung und die Gesetze der Republik Namibia nach besten Kräften zu wahren und zu verteidigen.*

(Im Falle eines Eides)

*So wahr mir Gott helfe. “*

## Anhang 4

### WAHL DER MITGLIEDER DER NATIONALVERSAMMLUNG

- (1) Um die sechsundneunzig (96) Sitze in der Nationalversammlung, die nach Artikel 46 (1)(a) notwendig sind, zu besetzen, wird die Anzahl der gültigen Stimmen, die in einer allgemeinen Wahl für die Sitzverteilungen abgegeben wurden, durch sechsundneunzig (96) geteilt; das Resultat ergibt den Anteil der Stimmen pro Sitz.

**[Paragraph (1) wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (2) Die Gesamtzahl der Stimmen, die für eine registrierte politische Partei, die sich zur Wahl gestellt hat, abgegeben wurden, wird durch die Anzahl der Stimmen pro Sitz geteilt; das Resultat ergibt gemäß dem Paragraphen (3) die Anzahl der Sitze für diese politischen Parteien in der Nationalversammlung.
- (3) Wenn sich nach der Berechnung in Paragraph (2) ein Überhang ergibt, der nicht von der Anzahl der Sitze, die der betreffenden politischen Partei zugeordnet sind, abgedeckt wird, soll dieser Überhang mit anderen derartigen Überhangmandaten konkurrieren, die für andere an der Wahl teilnehmenden politischen Partei oder Parteien anfallen, und jeder nicht verteilte Sitz oder alle nicht verteilten Sitze werden (gemäß den Bestimmungen in Paragraph (2)) der oder den betreffenden Parteien in der Reihenfolge des höchsten Überschusses zuerkannt. Im Falle einer Gleichheit oder Überhangmandate, und wenn als Folge dieser Gleichheit die nicht verteilten Sitze nicht vergeben werden können, dann werden alle nicht verteilten Sitze durch das Los vergeben.

**[Paragraph (3) wird durch das Dritte Namibische  
Verfassungsänderungsgesetz 8 von 2014 geändert.]**

- (4) Vorbehaltlich der Erfordernisse in Bezug auf die Qualifizierung der Mitglieder der Nationalversammlung steht es einer politischen Partei, die Anspruch auf Sitze in der Nationalversammlung gemäß Absatz (2) und (3) hat, frei, nach eigenem Ermessen die Personen zu bestimmen, die sie als Mitglieder der Nationalversammlung nominieren will, um die genannten Sitze zu besetzen.

- (5) Durch ein Parlamentsgesetz ist für alle an der Wahl für die Mitglieder der Nationalversammlung beteiligten Parteien Vorsorge zu treffen, dass sie bei allen wichtigen Abschnitten des Wahlprozesses vertreten sind und ausreichend Gelegenheit haben, das Auszählen der abgegebenen Stimmen zu überprüfen.

## **Anhang 5**

### **DER NAMIBISCHEN REGIERUNG ÜBERTRAGENES EIGENTUM**

- (1) Jegliches Eigentum, das unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung im Besitz oder unter der Kontrolle der Regierung des Gebietes Südwestafrika war, oder einer bevollmächtigten Behörde, die gemäß der „Representative Authorities Proclamation, 1980“ (Proclamation AG 8 of 1980) gebildet wurde, oder der Regierung von Rehoboth oder einer anderen Körperschaft in gesetzlicher Weise oder anderweitig gehörte, und das Eigentum, das durch oder zum Vorteil einer solchen Regierung oder Obrigkeit unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung konstituiert wurde, oder welches treuhänderisch oder im Namen der Regierung eines unabhängigen Namibia gehalten wurde, ist nun im Besitz und unter der Kontrolle der Regierung von Namibia.
- (2) Im Rahmen dieses Anhangs bedeutet „Eigentum“, ohne die allgemeine Bedeutung dieses Ausdrucks zu schmälern: bewegliches und unbewegliches Eigentum, ob materiell oder immateriell, wo immer gelegen, und es schließt jegliches Recht oder jeglichen Anspruch daran ein.
- (3) Das gesamte unbewegliche Eigentum wird der Regierung Namibias ohne Zahlung von Übertragungsgebühren, Urkundengebühren (stamp duty) oder anderen Gebühren oder Kosten übertragen; es bleibt jedoch jedem bestehenden Recht oder jeder bestehenden Belastung, Verpflichtung oder Treuhandschaft bezüglich solchen Eigentums wie auch den Bestimmungen dieser Verfassung unterworfen.
- (4) Der jeweilige Grundbuchbeamte (Registrar of Deeds) trägt bei der Vorlage von Grundeigentumsurkunden (title deed) über unbewegliches Eigentum gemäß Paragraph (1) die Urkunden mit Rechtsgültigkeit ein, nach der das darin beschriebene unbewegliche Eigentum der Regierung von Namibia gehört, und er hat die nötigen Eintragungen in seinen oder ihren Registern vorzunehmen, aufgrund dessen die genannte Übertragungsurkunde für alle

Zwecke als Beweis für das Eigentumsrecht der Regierung von Namibia in Bezug auf das genannte Eigentum dient und gilt.

## **Anhang 6**

### **DIE NATIONALFLAGGE DER REPUBLIK NAMIBIA**

Die Nationalflagge Namibias ist rechteckig im Verhältnis drei in der Länge zu zwei in der Breite und gedrittelt durch einen diagonalen Streifen: blau, weiß und grün. Der weiße diagonale Streifen macht ein Drittel der Breite der Flagge aus und wird von einem roten Streifen bedeckt, der ein Viertel der Breite der Flagge ausmacht.

Im oberen Teil der Flagge ist eine goldene Sonne mit zwölf Strahlen, der Durchmesser beträgt ein Drittel der Breite der Flagge; die Länge der vertikalen Achse der Sonne beträgt ein Fünftel der Entfernung von der Mastseite, und sie befindet sich in gleicher Entfernung von der oberen Ecke und dem Schrägstreifen. Die Strahlen, deren Länge zwei Fünftel des Radius' der Sonne ausmachen, gehen von der Außenkante eines blauen Ringes aus, der ein Zehntel des Sonnenradius' beträgt.

## **Anhang 7**

### **DURCHSETZUNG DIESER VERFASSUNG**

1. Am Tag der Unabhängigkeit nimmt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dem Präsidenten, der gemäß Artikel 134 dieser Verfassung gewählt ist, den Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung ab, wie im Artikel 30 dieser Verfassung beschrieben.
2. Der Präsident ernennt den Ministerpräsidenten (Prime Minister) und nimmt ihm oder ihr den Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung ab, wie es in Anhang 2 zu dieser Verfassung niedergelegt ist.
3. Der Präsident nimmt den ersten Richtern von Namibia, die gemäß Artikel 138 (1) dieser Verfassung ernannt sind, den Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung ab, wie es in Anhang 1 zu dieser Verfassung niedergelegt ist.
4. An einem Tag, der von der Verfassungsgebenden Versammlung (Constituent Assembly) bestimmt wird, tritt die Nationalversammlung (National Assembly) zum ersten Mal zusammen. Zeit und Ort werden vom Ministerpräsidenten bestimmt.

5. Die Mitglieder der Nationalversammlung mit dem Ministerpräsidenten als Vorsitzenden
  - (a) legen vor dem Gerichtspräsidenten (Judge-President) oder einem Richter, der zu diesem Zweck vom Gerichtspräsidenten benannt ist, den Eid mit oder religiöse Beteuerung ab, wie es in Artikel 55 dieser Verfassung beschrieben ist;
  - (b) wählen den Parlamentspräsidenten (Speaker) der Nationalversammlung (National Assembly).
6. Die Nationalversammlung mit dem Parlamentspräsidenten als Vorsitzenden
  - (a) wählt einen stellvertretenden Parlamentspräsidenten;
  - (b) erledigt die Angelegenheiten, für die sie zuständig ist;
  - (c) vertagt ihre Sitzungen auf ein Datum, das durch die Nationalversammlung bestimmt wird.
7. Die Regeln und Verfahren, die die Verfassungsgebende Versammlung für das Abhalten ihrer Sitzungen befolgt hat, sind so lange auch die Regeln und Verfahren, denen die Nationalversammlung folgen soll, bis diese gemäß Artikel 59 dieser Verfassung Verfahrensregeln und eine Geschäftsordnung angenommen hat.

## Anhang 8

### AUFGEHOBENE GESETZE

- South-West Africa Constitution Act, 1968 (Act No. 39 of 1968)
- Rehoboth Self-Government Act, 1976 (Act No. 56 of 1976)
- Establishment of Office of Administrator-General for the Territory of South-West Africa Proclamation, 1977 (Proclamation No. 180 of 1977 of the State President)
- Empowering of the Administrator-General for the Territory of South-West Africa to make Laws Proclamation, 1977 (Proclamation No. 181 of 1977 of the State President)
- Representative Authorities Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 8 of 1980)
- Representative Authority of the Whites Proclamation, 1980 (Proclamation No. 12 of 1980)
- Representative Authority of the Coloureds Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 140f1980)
- Representative Authority of the Owambos Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 23 of 1980)
- Representative Authority of the Kavangos Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 26 of 1980)

- Representative Authority of the Caprivians Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 29 of 1980)
- Representative Authority of the Damaras Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 32 of 1980)
- Representative Authority of the Namas Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 35 of 1980)
- Representative Authority of the Tswanas Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 47 of 1980)
- Representative Authority of the Hereros Proclamation, 1980 (Proclamation No. AG 50 of 1980)
- Representative Authority Powers Transfer Proclamation, 1989 (Proclamation AG. 8 of 1989)
- Government of Rehoboth Powers Transfers Proclamation, 1989 (Proclamation AG.32 of 1989)

## Änderungsgesetze

### DAS ERSTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER VERFASSUNG VON NAMIBIA 34 VON 1998

*Government Gazette No. 2014*

Dieses Gesetz trat am Datum seiner Veröffentlichung in

Kraft: 24. Dezember 1998

#### ERLÄUTERENDE ANMERKUNG

Wörter, die mit einer durchgezogenen Linie unterstrichen sind, kennzeichnen Einfügungen in bestehende Bestimmungen

[ ] Fettgedruckte Wörter in eckigen Klammern weisen auf Auslassungen in bestehenden Bestimmungen hin.

#### GESETZ

**Um die Namibische Verfassung zu ändern, sodass der erste Präsident Namibias das Amt des Präsidenten für die Dauer von drei Amtsperioden führen kann und zugehörige Angelegenheiten geregelt werden können.**

*(Vom Präsidenten am 7. Dezember 1998 unterzeichnet)*



**WIRD ES** vom Parlament der Republik Namibia, in Übereinstimmung mit Artikel 132 der Namibischen Verfassung, wie folgt **ERLASSEN**:-

### **Änderung des Artikels 134 der Verfassung von Namibia**

1. Artikel 134 der Namibischen Verfassung wird durch Hinzufügung des folgenden Absatzes geändert:

„(3) Unbeschadet des Artikels 29(3) darf der erste Präsident Namibias das Amt des Präsidenten für die Dauer von drei Amtsperioden führen.“.

### **Kurztitel**

2. Dieses Gesetz wird das Erste Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia, 1998, genannt.

## **DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER VERFASSUNG VON NAMIBIA 7 VON 2010**

*Government Gazette No. 4480*

Dieses Gesetz trat am Datum seiner Veröffentlichung in Kraft: 7. Mai 2010, mit einigen Ausnahmen (Abschnitt 17 des Gesetzes 7 von 2010).

Die Abschnitte 6 und 12 beginnen „an dem Tag, an dem die Amtszeit der bestehenden Mitglieder des Nationalrats endet“, was sich auf die Mitglieder des Nationalrats bezieht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 7 von 2010 im Amt waren.

Es besteht eine gewisse Unsicherheit über das tatsächliche Datum. Artikel 70(1) der namibischen Verfassung, wie er vor der Änderung durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia 7 von 2010 stand, besagte, dass die Mitglieder des Nationalrats „ihre Sitze für sechs (6) Jahre ab dem Datum ihrer Wahl halten“.

Dies steht in gewissem Widerspruch zu 26(2) des Regional Councils Act 22 von 1992, der besagt, dass ein in den Nationalrat gewähltes Regionalratsmitglied „mit Wirkung

von dem Datum, das auf das Datum folgt, an dem die Amtszeit der bestehenden Mitglieder abläuft, Mitglied des Nationalrats wird“. Auch bei der Zählung der „Jahre“ gibt es unterschiedliche Methoden.

## GESETZ

**Um die Namibische Verfassung dahingehend zu ändern, dass die notwendige Wartefrist für das Erlangen der namibischen Staatsbürgerschaft durch Eheschließung verlängert wird von bisher einem Zeitraum von nicht weniger als zwei Jahren auf einen Zeitraum von nicht weniger als zehn Jahren gewöhnlichen Aufenthalts in Namibia als Ehepartner nach einer solchen Eheschließung; dass die notwendige Wartefrist für nicht-namibische Staatsbürger, die sich um die namibische Staatsbürgerschaft durch Naturalisation bewerben, verlängert wird von einem Zeitraum von nicht weniger als fünf Jahren auf einen Zeitraum von nicht weniger als zehn Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in Namibia; dass die Amtsdauer von Mitgliedern des Nationalrats (National Council) von sechs auf fünf Jahre reduziert wird; dass nicht-namibische Bürger im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages als Richter ernannt werden; dass das Wort „Korruption“ von der Aufgabenliste des Ombudsmannes gestrichen wird; dass ein Artikel bezüglich Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung eingefügt wird; dass die Amtszeit der Mitglieder des Management Committees von drei auf zwei Jahre und sechs Monate reduziert wird; dass die Begriffe „correctional service“ (Strafvollzugsdienst) und „Commissioner-General of Correctional Services“ (Generalbeauftragter des Strafvollzugsdienstes) die Begriffe „prison service“ (Gefängnisdienst) und „Commissioner of Prisons“ (Beauftragter des Gefängnisdienstes) ersetzen; und dass für damit anfallende Angelegenheiten Vorkehrungen getroffen werden.**

*(Vom Präsidenten am 23. April 2010 unterzeichnet)*

## ERLÄUTERENDE ANMERKUNG

Wörter, die mit einer durchgezogenen Linie unterstrichen sind, kennzeichnen Einfügungen in bestehende Bestimmungen.

[ ] Fettgedruckte Wörter in eckigen Klammern weisen auf Auslassungen in bestehenden Bestimmungen hin.

**[Diese erläuternde Anmerkung erscheint über der langen Überschrift des Gesetzes im Amtsblatt (*Government Gazette*). Sie wurde unter den langen Titel hier verschoben, die üblichere Position.]**

## ANORDNUNG DER ABSCHNITTE

1. Änderung von Artikel 4 der namibischen Verfassung
2. Änderung von Artikel 9 der namibischen Verfassung
3. Änderung von Artikel 23 der namibischen Verfassung
4. Änderung von Artikel 32 der namibischen Verfassung
5. Änderung von Artikel 47 der namibischen Verfassung
6. Änderung von Artikel 70 der namibischen Verfassung
7. Änderung von Artikel 82 der namibischen Verfassung
8. Änderung von Artikel 91 der namibischen Verfassung
9. Ersetzung von Artikel 93 der namibischen Verfassung
10. Einfügung 94A der namibischen Verfassung
11. Ersetzung von Artikel 107 der namibischen Verfassung
12. Änderung von Artikel 109 der namibischen Verfassung
13. Ersetzung von Artikel 114 der namibischen Verfassung
14. Ersetzung von Kapitel 15 der namibischen Verfassung
15. Ersetzung von Artikel 142 der namibischen Verfassung
16. Vorbehaltsklauseln und Übergangsbestimmungen
17. Kurztitel und Inkrafttreten

(In dieser Ausgabe wurde, wie im Archiv der kommentierten Parlamentsgesetze, ein Inhaltsverzeichnis, normalerweise mit der Überschrift „ANORDNUNG DER ABSCHNITTE“ („ARRANGEMENT OF SECTIONS“), hinzugefügt, wenn das entsprechende Amtsblatt (*Government Gazette*) kein solches enthält.)

**WIRD ES VOM PARLAMENT**, in Übereinstimmung mit Artikel 132 der Namibischen Verfassung wie folgt **ERLASSEN**:

### **Änderung des Artikels 4 der Verfassung von Namibia**

1. Artikel 4 der Namibischen Verfassung wird geändert –
  - (a) durch die Ersetzung für Absatz (bb) des Absatzes (a) des Absatzes (3) durch den folgenden Absatz:

„(bb) die nach einer solchen Eheschließung ordnungsgemäß in Namibia als Ehepartner dieser Person für nicht weniger als **[zwei (2)] zehn (10)** Jahre gewohnt haben; und“; und
  - (b) durch die Ersetzung für Absatz (b) des Artikels (5) durch folgenden Absatz:

„(b) in Namibia für einen ununterbrochenen Zeitraum von nicht weniger als **[fünf (5)] zehn (10)** Jahren gewohnt haben **[(entweder vor oder nach der Unabhängigkeit)]**; und“.

### **Änderung des Artikels 9 der Verfassung von Namibia**

2. Artikel 9 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (c) des Artikels (3) durch den folgenden Absatz:

„(c) Arbeit, die von Mitgliedern der Verteidigungskräfte, der Polizei und des **[Gefängnisdienstes] Strafvollzugsdienstes** in der Ausübung ihrer Pflicht verlangt wird, oder, im Falle von Personen, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigern, solche Arbeiten, die an Stelle eines solchen Dienstes zu verrichten von ihnen gesetzlich verlangt wird;“.

### **Änderung des Artikels 23 der Verfassung von Namibia**

3. Artikel 23 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung für Absatz (2) durch den folgenden Absatz:

„(2) Nichts in Artikel 10 dieser Verfassung kann das Parlament daran hindern, Rechtsvorschriften zu erlassen, die direkt oder indirekt der Förderung von Personen in Namibia zugute kommen, die sozial, wirtschaftlich oder im Bildungsbereich durch frühere diskriminierende Gesetze oder Praktiken benachteiligt waren, oder eine Politik oder Programme durchzuführen, die darauf abzielen, soziale, wirtschaftliche oder bildungsbezogene Ungleichheiten, die ihren Ursprung in früheren diskriminierenden Gesetzen und Praktiken haben, in der namibischen Gesellschaft zu beseitigen, oder darauf abzielen, eine ausgewogene Zusammensetzung des öffentlichen Dienstes, der Verteidigungskräfte, der Polizei, **[der Verteidigungskräfte]** und des **[Gefängnisdienstes] Strafvollzugsdienstes** zu schaffen.“.

### **Änderung des Artikels 32 der Verfassung von Namibia**

4. Artikel 32 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (cc) des Absatzes (c) des Artikels (4) durch den folgenden Absatz:

„(cc) den Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes **[Generalbeauftragten des Gefängnisdienstes]**.“.

### **Änderung des Artikels 47 der Verfassung von Namibia**

5. Artikel 47 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (b) des Artikels (2) durch den folgenden Absatz:

„(b) der Staatsdienst schließt die Verteidigungskräfte, die Polizei, den Strafvollzugsdienst **[Gefängnisdienst]**, halbstaatliche Unternehmen, Regionalräte (Regional Council) und Kommunalbehörden (Local Authorities) ein.“.

### **Änderung des Artikels 70 der Verfassung von Namibia**

6. Artikel 70 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

- „(1) Mitglieder des Nationalrats haben ihr Mandat für **[sechs (6)] fünf (5)** Jahre von dem Datum ihrer Wahl und können wiedergewählt werden.“.

### **Änderung des Artikels 82 der Verfassung von Namibia**

7. Artikel 82 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (4) durch den folgenden Absatz:

- „(4) Alle Richter, mit Ausnahme der amtierenden Richter, die gemäß dieser Verfassung ernannt sind, sollen bis zum Alter von fünfundsechzig (65) Jahren im Amt bleiben; der Präsident ist jedoch berechtigt, das Pensionsalter eines jeden Richters auf siebenzig (70) zu erhöhen. **[Durch ein Parlamentsgesetz ist auch eine Pensionierung in einem höheren Alter als in diesem Artikel festgelegt möglich]: mit der Auflage, dass nicht-namibische Bürger im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages als Richter ernannt werden.**“.

### **Änderung des Artikels 91 der Verfassung von Namibia**

8. Artikel 91 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (a), (b) und (f) durch die folgenden Absätze:

- „(a) die Pflicht Beschwerden zu untersuchen bezüglich behaupteter oder offensichtlicher Fälle von Verletzung von Grundrechten und Grundfreiheiten, Machtmissbrauch, unfaire, rücksichtslose, taktlose und unhöfliche Behandlung eines namibischen Einwohners durch einen Beamten im Staatsdienst (zentral oder lokal), von offensichtlicher Ungerechtigkeit **[oder Korruption]** oder von offensichtlichem Verhalten eines Beamten, das in einer demokratischen Gesellschaft als ungesetzlich, repressiv oder unfair gesehen wird;
- (b) Beschwerden zu untersuchen, die die Aufgaben der Kommission für den Öffentlichen Dienst (Public Service Commission), der staatlichen Verwaltungsorgane, der Streitkräfte, der Polizei und des **[Gefängnisdienstes] Strafvollzugdienstes** betreffen, insofern diese Beschwerden Bezug haben auf das Versäumnis, eine ausgewogene Struktur dieser Dienste zu gewährleisten oder gleichen Zugang für alle bei der Besetzung von Ämtern oder bei der ordnungsgemäßen Verwaltung bezüglich dieser Dienstleistungen;
- (f) die Pflicht, Fälle behaupteter oder vermuteter **[Korruption und]** Veruntreuung öffentlicher Gelder durch Beamte zu untersuchen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anfertigung von Berichten über solche Vorgänge für den Generalstaatsanwalt (Prosecutor-General) und den Präsidenten der Rechnungskontrollbehörde (Auditor-General);“.

### **Ersetzung des Artikels 93 der Verfassung von Namibia**

9. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 93 der Namibischen Verfassung:

### **„Artikel 93 Die Bedeutung des Begriffes „Beamter“ („Official“)**

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Beamter“, sofern es der Zusammenhang nicht anders nahelegt, jeden gewählten oder ernannten Beamten oder Angestellten einer zentralen oder lokalen Regierungsinstanz, jeden Beamten eines halbstaatlichen Unternehmens, das dem Staat gehört oder von ihm verwaltet oder kontrolliert wird oder an dem der Staat oder die Regierung erhebliches Interesse hat, sowie jeden Amtsträger innerhalb der Streitkräfte, der Polizei und des [Gefängnisdienstes] Strafvollzugswe-  
sens, nicht aber Richter des Obersten Gerichts (Supreme Court) und des Hohen Gerichts (High Court) oder einen anderen Rechtsbeamten, sofern eine Beschwerde die Ausübung einer richterlichen Funktion betrifft.“.

### **Aufnahme des Artikels 94A der Verfassung von Namibia**

10. Der folgende Artikel wird im Anschluss an Artikel 94 in die Namibische Verfassung aufgenommen:

## **„KAPITEL 10A**

## **MASSNAHMEN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG**

### **Artikel 94A Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung**

- (1) Der Staat schafft die notwendigen administrativen und legislativen Maßnahmen, um Korruption zu verhindern und zu bekämpfen.
- (2) Durch ein Parlamentsgesetz wird eine Anti-Korruptionskommission geschaffen mit entsprechenden Vollmachten und Aufgaben wie in diesem Gesetz festgelegt.
- (3) Die Anti-Korruptionskommission ist eine unabhängige und unparteiische Stelle.
- (4) Die Anti-Korruptionskommission besteht aus einem Direktor, einem Vize-Direktor und anderen Angestellten der Kommission.
- (5) Die Nationalversammlung ernennt den Direktor und den Vize-Direktor der Anti-Korruptionskommission auf Vorschlag des Präsidenten.
- (6) Der Direktor und der Vize-Direktor der Anti-Korruptionskommission werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt und die Voraussetzungen für ihre Ernennung sowie ihre Arbeitsbedingungen und ihr Ausscheiden aus dem Dienst werden in Übereinstimmung mit einem Parlamentsgesetz bestimmt.“.

### **Ersetzung des Artikels 107 der Verfassung von Namibia**

11. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 107 der Namibischen Verfassung:

„Artikel 107 Vergütung und Aufwandsentschädigungen und andere Zuschüsse für die Mitglieder der Regionalräte

**[Die Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Regionalräte werden durch ein Parlamentsgesetz festgelegt.] Mitglieder der Regionalräte haben Anspruch auf Vergütung und Aufwandsentschädigungen und andere Zuschüsse wie durch ein Parlamentsgesetz festgelegt.“.**

### **Änderung des Artikels 109 der Verfassung von Namibia**

12. Artikel 109 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Artikel (3) durch den folgenden Artikel:

„(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beträgt **[drei (3)] zwei (2) Jahre und sechs Monate**; sie sind wiederwählbar.“.

### **Ersetzung des Artikels 114 der Verfassung von Namibia**

13. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 114 der Namibischen Verfassung:

„Artikel 114 Einrichtung und Funktionen

(1) Es gibt eine Sicherheitskommission (Security Commission) mit der Funktion, dem Präsidenten Empfehlungen zu unterbreiten für die Ernennung des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), des Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police) und des Generalbeauftragten des **[Gefängniswesens] Strafvollzugsdienstes** (Commissioner-General of Correctional Service) sowie weitere Funktionen, die ihr durch ein Parlamentsgesetz übertragen werden.

(2) Die Sicherheitskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Staatsdienstkommission (Public Service Commission), dem Obersten Befehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), dem Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police) und dem Generalbeauftragten des **[Gefängniswesens] Strafvollzugsdienstes** (Commissioner-General Correctional Services) und zwei (2) Mitgliedern der Nationalversammlung, die auf Vorschlag der Nationalversammlung vom Präsidenten ernannt werden.“.

### **Ersetzung des Kapitels 15 der Verfassung von Namibia**

14. Das folgende Kapitel ersetzt Kapitel 15 der Namibischen Verfassung:

## **„DIE STREITKRÄFTE, DIE POLIZEI UND DER STRAFVOLLZUGSDIENST**

### **Artikel 115 Einrichtung der Streitkräfte**

- (1) Die namibischen Streitkräfte mit vorgeschriebener Zusammensetzung, vorgeschriebenen Befugnissen, Pflichten und Verfahren, um das Gebiet und die nationalen Interessen Namibias zu verteidigen werden durch ein Parlamentsgesetz aufgestellt.
- (2) Der Präsident ist der Oberbefehlshaber (Commander-in-Chief) der Streitkräfte, und er verfügt über alle Befugnisse und übt alle Funktionen aus, die diesem Zweck dienen.

### **Artikel 116 Der Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force)**

- (1) Es gibt einen Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), der gemäß Artikel 32(4)(c)(aa) dieser Verfassung vom Präsidenten ernannt wird.
- (2) Der Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force) hat für eine ausgewogene Zusammensetzung der Streitkräfte zu sorgen und ist befugt, geeignete Personen für die Streitkräfte einzusetzen, Fälle von Disziplinlosigkeit unter den Mitgliedern der Streitkräfte zu untersuchen und verfolgen zu lassen und eine effektive Verwaltung der Streitkräfte sicherzustellen.

### **Artikel 117 Entlassung des Oberbefehlshabers der Streitkräfte (Chief of the Defence Force)**

Der Präsident kann den Oberbefehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force) aus wichtigem Grund und im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes, das entsprechende Verfahren zu diesem Zweck vorschreibt, aus seinem Amt entlassen.

### **Artikel 118 Aufbau der Polizei**

Der namibische Polizeiapparat wird durch ein Parlamentsgesetz mit vorgeschriebenen Befugnissen, Pflichten und Verfahren aufgebaut, um die innere Sicherheit Namibias zu schützen und Gesetz und Ordnung aufrechtzuerhalten.

### **Artikel 119 Der Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police)**

- (1) Es gibt einen Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police), der gemäß Artikel 32(4)(c)(bb) dieser Verfassung vom Präsidenten ernannt wird.
- (2) Der Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police) hat für eine ausgewogene Zusammensetzung der Polizei zu sorgen, und er hat



die Befugnis, geeignete Personen bei der Polizei anzustellen, Fälle von Disziplinosigkeit unter den Mitgliedern der Polizei zu untersuchen und verfolgen zu lassen und für die Sicherstellung einer leistungsfähigen Verwaltung des Polizeiwesens zu sorgen.

**Artikel 120 Die Entlassung des Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police)**

Der Präsident kann den Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police) mit ausreichenden Gründen und im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes, das das entsprechende Verfahren regelt, aus seinem Amt entlassen.

**Artikel 121 Aufbau des Strafvollzugsdienstes**

Durch ein Parlamentsgesetz wird ein namibischer Strafvollzugsdienst mit vorgeschriebenen Befugnissen, Pflichten und Verfahren eingerichtet.

**Artikel 122 Der Generalbeauftragte des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Services)**

- (1) Ein Generalbeauftragter des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Services) wird vom Präsidenten gemäß Artikel 32(4)(c)(cc) dieser Verfassung ernannt.
- (2) Der Generalbeauftragte des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Services) hat für eine ausgewogene Zusammensetzung des Strafvollzugsdienstes zu sorgen, und er hat die Befugnis, geeignete Personen für den Strafvollzugsdienst einzusetzen, Fälle von Disziplinosigkeit unter den Mitgliedern des Strafvollzugsdienstes untersuchen und verfolgen zu lassen und eine effektive Verwaltung des Strafvollzugsdienstes sicherzustellen.

**Artikel 123 Entlassung des Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Services)**

Der Präsident kann den Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Services) aus wichtigen Gründen und im öffentlichen Interesse und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes, das entsprechende Verfahren zu diesem Zweck vorschreibt, aus seinem Amt entlassen.

**Ersetzung des Artikels 142 der Verfassung von Namibia**

15. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 142 der Namibischen Verfassung:

„Artikel 142 Ernennung des Ersten Befehlshabers der Streitkräfte (First Chief of the Defence Force), des Ersten Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police) und des Ersten Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes

**(Commissioner-General of Correctional Services) [Generalbeauftragter des Gefängnisdienstes (General of Prisons)]**

Der Präsident ernennt nach Beratung mit den Vorsitzenden aller politischen Parteien, die in der Nationalversammlung vertreten sind, durch Proklamation den Ersten Befehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), den Ersten Generalinspektor der Polizei (Inspector-General of Police) und den Ersten Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Services) **[Generalbeauftragter des Gefängnisdienstes (General of Prisons)]**.“

**Vorbehaltsklauseln und Übergangsbestimmungen**

16. Das Anti-Korruptionsgesetz, 2003 (Gesetz Nr. 8 von 2003), gilt als erlassen gemäß Artikel 96A, und –

- (a) die durch dieses Gesetz gebildete Anti-Korruptionskommission, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, gilt als, im Sinne dieses Artikels, eingerichtet und bleibt bestehen;
- (b) der Direktor und der Vize-Direktor der Anti-Korruptionskommission, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind Kraft ihrer Anstellung nach diesem Gesetz, bleiben in ihrem Amt und gelten als unter den Bestimmungen dieses Artikels angestellt;
- (c) alles, was aufgrund und unter den Bedingungen des Gesetzes ausgeführt wurde, bleibt bestehen und wird durch dieses Gesetz nicht betroffen.

**Kurztitel und Inkrafttreten**

17. (1) Dieses Gesetz wird das Zweite Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia, 2010, genannt und tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (*Gazette*) in Kraft.
- (2) Abschnitte 6 und 12 treten in Kraft an dem Tag, an dem die Amtszeit der bestehenden Mitglieder des Nationalrates endet.

**DAS DRITTE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER  
VERFASSUNG VON NAMIBIA 8 VON 2014**

*Government Gazette No. 5589*

**Dieses Gesetz trat am Datum seiner Veröffentlichung  
in Kraft: 13. Oktober 2014, mit einigen Ausnahmen  
(Abschnitt 46 des Gesetzes 8 von 2014):**

**Die Abschnitte 1, 2(a), (b) und (d), 4(a) und (b), 5, 6, 7, 8, 9, 41 und 43 begannen „nach Ablauf“ der Amtszeit des Präsidenten der Republik Namibia zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 8 von 2014.**

**Die Abschnitte 4(d), 10,12 und 44 begannen „nach Ablauf“ der Amtszeit der Mitglieder der Nationalversammlung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 8 von 2014 im Amt waren.**

**Die Abschnitte 14 und 18 begannen „nach Ablauf“ der Amtszeit der Mitglieder des Nationalrats, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 8 von 2014 im Amt waren.**

Die Verweise auf Bestimmungen, die „nach Ablauf“ bestimmter Amtszeiten in Kraft treten, geben keine genauen Zeitpunkte für das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen an.

Es mag vielmehr die Absicht gewesen sein, dass die fraglichen Bestimmungen „am Tag des Ablaufs“ dieser Amtszeiten in Kraft treten.

In Artikel 29(1)(a) der namibischen Verfassung heißt es: „Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf (5) Jahre, es sei denn, er stirbt oder tritt vor Ablauf der genannten Amtszeit zurück oder wird seines Amtes enthoben.“

Artikel 50 der namibischen Verfassung sieht vor, dass jede Nationalversammlung „für einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren weiterbesteht“, was eine gewisse Flexibilität ermöglicht.

Artikel 70 Absatz 1 der namibischen Verfassung besagt nach Änderung im Jahr 2010, dass „die Mitglieder des Nationalrats ihre Sitze für fünf (5) Jahre ab dem Datum ihrer Wahl innehaben ...“.

Artikel 70 Absatz 1 der namibischen Verfassung besagt nach Änderung im Jahr 2010, dass „die Mitglieder des Nationalrats ihre Sitze für fünf (5) Jahre ab dem Datum ihrer Wahl innehaben ...“.

Dies steht in gewissem Widerspruch zu 26 (2) des Regionalratsgesetzes 22 von 1992, in dem es heißt, dass ein in den Nationalrat gewähltes Mitglied des Regionalrats „Mitglied des Nationalrats wird ... mit Wirkung ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Amtszeit der bestehenden

Mitglieder abläuft.“ Es gibt auch verschiedene Methoden, um „Jahre“ zu zählen.

\*\*\*

Wie auf Seite 22 hierin erwähnt, wurden in dieser Ausgabe gemäß den ursprünglichen Anmerkungen Änderungsmarkierungen, die im Amtsblatt Nr. 5899 (*Government Gazette No. 5899*) fehlen, hinzugefügt und die Anmerkungen wurden gestrichen.

## GESETZ

**Zur Änderung der Namibischen Verfassung, um das Präsidialamt zu ermöglichen; um Stichwahlen für die Präsidentschaftswahl zu ermöglichen; um das Amt des vom Präsidenten ernannten Vize-Präsidenten zur Vertretung des Präsidenten zu schaffen; um die Ernennung des Leiters des Nachrichtendienstes durch den Präsidenten zu ermöglichen; um es zu ermöglichen, dass bei der Ernennung des Vizepräsidenten der nationale Charakter berücksichtigt wird; um ferner die Hierarchie der Nachfolge zu regulieren; um den Vizepräsidenten als eine Person einzusetzen, die dem Kabinettssekretär Funktionen übertragen darf; um es zu ermöglichen, dass Parlamentsangestellte nicht notwendigerweise Teil des Öffentlichen Dienstes sein müssen; und um die Schaffung einer Parlamentarischen Dienstkommission (Parliamentary Service Commission) zu ermöglichen; um die Anzahl der Mitglieder der Nationalversammlung zu erhöhen; um die Anzahl der vom Präsidenten ernannten Mitglieder der Nationalversammlung zu erhöhen; um die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Nationalversammlung zu ändern; um die Anzahl der Mitglieder des Nationalrats zu erhöhen; um einen Artikel einzufügen, der den Posten des Sekretärs des Nationalrats schafft; um die Rolle zu bestimmen, die der Sekretär bei der Wahl des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden des Nationalrats hat; ferner um die Überprüfungsbefugnisse des Nationalrats in Bezug auf Gesetzesvorlagen zu Steuererhebungen und Mittelzuweisungen zu regulieren; um die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Nationalrats zu ändern; um die Judikative zu einem finanziell und administrativ unabhängigen Staatsorgan zu machen; um den Posten des Stellvertretenden Oberrichters (Deputy-Chief Justice) zu schaffen; um den Posten des Stellvertretenden Gerichtspräsidenten (Deputy Judges-President) zu schaffen; um die Magistrats-Kommission und andere Kommissionen für die Untergeordneten Gerichte einzurichten; um ein Tribunal einzurichten für die Untersuchung von Fehlverhalten von Justizbeamten; um die Zusammensetzung der Rechtskommission (Judicial Service Commission) zu verändern; um ein Straftribunal zur Untersuchung von Fehlverhalten des Staatsanklägers (Prosecutor-**

**General) einzurichten; um ein Straftribunal für die Untersuchung von Fehlverhalten des Ombudsmanns einzurichten; um den Titel des Direktors und Vize-Direktors der Anti-Korruptionskommission in Generaldirektor bzw. Vize-Generaldirektor zu verändern; um einen Artikel zur Wahlkommission von Namibia aufzunehmen; um einen Artikel für die Schaffung einer Abgrenzungs- und Demarkationskommission (Boundaries Delimitation and Demarcation Commission) aufzunehmen, die die Abgrenzungskommission (Delimitation Commission) ersetzt, um die Abgrenzungskommission (Delimitation Commission) zu ersetzen; um die Machtbefugnisse und Funktionen der Regionalgouverneure zu bestimmen; um die beratende Funktion der Staatsdienstkommission (Public Service Commission) zu klären; um den Leiter des Nachrichtendienstes als ein Mitglied der Sicherheitskommission zu bestimmen; um den Nachrichtendienst zu schaffen, den Posten des Leiters des Nachrichtendienstes zu schaffen und seine Funktionen zu beschreiben; um eine Terminologie für den Minister, der für Finanzen zuständig ist, zu schaffen; um mehrere Vize-Gouverneure der Zentralbank zu erlauben und die Funktion der Zentralbank zu verändern; um die Nationale Planungskommission in das Präsidialamt zu integrieren; um Anhang 2 zu ersetzen; um Anhang 4 zu ändern, um die Verteilung der Überschussmandate per Losentscheid zu ermöglichen; und um sonstige Angelegenheiten zu bestimmen.**

*(Vom Präsidenten am 19. September 2014 unterzeichnet)*

## **ERLÄUTERENDE ANMERKUNG**

Wörter, die mit einer durchgezogenen Linie unterstrichen sind, kennzeichnen Einfügungen in bestehende Bestimmungen.

[ ] Fettgedruckte Wörter in eckigen Klammern weisen auf Auslassungen in bestehenden Bestimmungen hin.

## **ANORDNUNG DER ABSCHNITTE**

1. Einfügung von Artikel 27A der namibischen Verfassung
2. Änderung von Artikel 28 der namibischen Verfassung
3. Änderung von Artikel 30 der namibischen Verfassung
4. Änderung von Artikel 32 der namibischen Verfassung
5. Änderung von Artikel 34 der namibischen Verfassung
6. Ersetzung von Artikel 35 der namibischen Verfassung
7. Ersetzung von Artikel 36 der namibischen Verfassung
8. Ersetzung von Artikel 38 der namibischen Verfassung
9. Änderung von Artikel 43 der namibischen Verfassung
10. Änderung 46 der namibischen Verfassung
11. Änderung von Artikel 52 der namibischen Verfassung

12. Ersetzung von Artikel 53 der namibischen Verfassung
13. Ersetzung von Artikel 55 der namibischen Verfassung
14. Änderung von Kapitel 69 der namibischen Verfassung
15. Ersetzung von Artikel 73 der namibischen Verfassung
16. Einfügung von Kapitel 73A der namibischen Verfassung
17. Änderung von Artikel 75 der namibischen Verfassung
18. Ersetzung von Artikel 76 der namibischen Verfassung
19. Änderung von Artikel 78 der namibischen Verfassung
20. Änderung von Artikel 79 der namibischen Verfassung
21. Änderung von Artikel 80 der namibischen Verfassung
22. Änderung von Artikel 83 der namibischen Verfassung
23. Änderung von Artikel 84 der namibischen Verfassung
24. Änderung von Artikel 85 der namibischen Verfassung
25. Einfügung von Kapitel 88A der namibischen Verfassung
26. Änderung von Artikel 94 der namibischen Verfassung
27. Änderung von Artikel 94A der namibischen Verfassung wie eingefügt durch Gesetz Nr. 7 von 2010
28. Einfügung von Kapitel 10B und Artikel 94B der namibischen Verfassung
29. Änderung von Artikel 103 der namibischen Verfassung
30. Ersetzung von Artikel 104 der namibischen Verfassung
31. Ersetzung von Artikel 105 der namibischen Verfassung
32. Änderung von Artikel 106 der namibischen Verfassung
33. Ersetzung von Artikel 110 der namibischen Verfassung
34. Einfügung von Artikel 110A der namibischen Verfassung
35. Änderung von Artikel 113 der namibischen Verfassung
36. Ersetzung von Artikel 114 der namibischen Verfassung wie geändert durch Gesetz Nr. 7 von 2010
37. Ersetzung der Überschrift von Kapitel 15 der namibischen Verfassung
38. Einfügung von Artikel 120A der namibischen Verfassung
39. Änderung von Artikel 126 der namibischen Verfassung
40. Ersetzung von Artikel 128 der namibischen Verfassung
41. Änderung von Artikel 129 der namibischen Verfassung
42. Änderung von Artikel 132 der namibischen Verfassung
43. Ersetzung von Anhang 2 der namibischen Verfassung
44. Änderung von Anhang 4 der namibischen Verfassung
45. Vorbehaltsklauseln
46. Kurztitel und Inkrafttreten

[In diesem Band wurde, wie im Archiv der kommentierten Statuten des Parlaments, ein Inhaltsverzeichnis, üblicherweise mit der Überschrift „ANORDNUNG DER ABSCHNITTE“, hinzugefügt, wenn das entsprechende Amtsblatt (*Government Gazette*) keine solche Tabelle enthält.]

**WIRD ES** vom Parlament, in Übereinstimmung mit Artikel 132 der Namibischen Verfassung wie vom Parlament verabschiedet, und mit der Zustimmung des Präsidenten der Republik Namibia, wie folgt **ERLASSEN**:

### **Aufnahme des Artikels 27a der Verfassung von Namibia**

1. Der folgende Artikel wird im Anschluss an Artikel 27 der Namibischen Verfassung aufgenommen:

#### **„Artikel 27A Zusammensetzung des Präsidialamts**

Das Präsidialamt besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten; sie werden unterstützt von Ministern, speziellen Beratern, von anderen vom Präsidenten ernannten Personen sowie von Angestellten des Staatsdiensts, die zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Gesetzen für Anstellungen im Staatsdienst ernannt werden.“

### **Änderung des Artikels 28 der Verfassung von Namibia**

2. Artikel 28 der Namibischen Verfassung wird geändert durch –

- (a) die Ersetzung der Überschrift „**Wahl**“ („Election“) in Artikel 28 der Namibischen Verfassung mit der folgenden Überschrift:  
**„Wahl des Präsidenten und Ernennung des Vize-Präsidenten“;**
- (b) die Aufnahme des folgenden Artikels im Anschluss an Absatz (1):  
„(1A) Ein Vize-Präsident wird vom Präsidenten aus den gewählten Vertretern der Nationalversammlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verfassung ernannt.“;
- (c) die Ersetzung des Absatzes (b) von Absatz (2) mit dem folgenden Absatz:  
„(b) in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Verfahren, die durch ein Parlamentsgesetz bestimmt werden: mit der Auflage, dass niemand zum Präsidenten gewählt wird, wenn er nicht mehr als fünfzig (50) Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat und, [die nötige Anzahl Wahlgänge durchgeführt wird, bis dieses Ergebnis erreicht ist] wenn kein Kandidat mehr als 50% der Stimmen erhalten hat, ein zweiter Wahlgang durchgeführt wird, an dem die beiden (2) Kandidaten, die die meisten Stimmen im vorhergehenden Wahlgang erhalten haben, teilnehmen und der Kandidat, der die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang erhält, ordnungsgemäß gewählt ist.“; und

- (d) die Aufnahme des folgenden Absatzes im Anschluss an Absatz (2):  
„(2A) Der Vize-Präsident:  
(a) übt sein Amt im Ermessen des Präsidenten aus;  
(b) vertritt, unterstützt und berät den Präsidenten in der Ausübung seiner Pflichten nach Vorschrift des Präsidenten, dem gegenüber er rechenschaftspflichtig ist;  
(c) legt nach seiner Ernennung sein Amt als Mitglied der Nationalversammlung nieder in Übereinstimmung mit Artikel 48(1)(c);  
(d) ist nicht gleichzeitig Premierminister, Vize-Premierminister, ein Minister oder irgendein anderer Amtsträger in der Regierung Namibia;  
(e) ist den Vergütungs- und Arbeitsbedingungen unterworfen, wie sie von einem Parlamentsgesetz vorgesehen werden können;  
(f) besitzt, in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, die gleiche Immunität wie in Artikel 31 vorgesehen und besitzt nach Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten die gleiche Immunität wie der Präsident nach Niederlegung seines Amtes; und  
(g) wird, im Fall seines Rücktritts, seiner Entlassung, seines Todes oder seiner Geschäftsunfähigkeit durch eine vom Präsidenten ernannte Person ersetzt im Sinne dieser Verfassung.
- (2B) Bevor der Vize-Präsident offiziell sein Amt antritt, legt er einen Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung vor dem Oberrichter, dem Stellvertreter des Oberrichters oder einem vom Oberrichter zu diesem Zweck bestimmten Richter ab, nach Maßgabe wie in Anhang 2 vorgesehen.
- (2C) Wenn der designierte Präsident unfähig ist, sein Amt auszuüben aufgrund von Tod, Geschäftsunfähigkeit, Disqualifizierung oder aus anderen Gründen legt der vom Präsidenten ernannte Vize-Präsident den Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung ab wie in Artikel 30 dieser Verfassung bestimmt, und zwar vor dem Oberrichter, dem Vertreter des Oberrichters oder einem vom Oberrichter zu diesem Zweck bestimmten Richter und wird das Amt des Präsidenten kommissarisch übernehmen bis zur Übernahme des Amtes durch den Präsidenten, der in einer folgenden Präsidentschafts-Nachwahl gewählt wird wie in Artikel 29(4)(b) vorgesehen.“.

### **Änderung des Artikels 30 der Verfassung von Namibia**

3. Artikel 30 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Ersetzung der Worte, die vor dem Text des Eids stehen, durch die folgenden Worte:

„Bevor der designierte Präsident offiziell sein Amt antritt, legt er den folgenden Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung vor dem Oberrichter (Chief Justice), dem Stellvertreter des Oberrichters oder einem vom Oberrichter zu diesem Zweck bestimmten Richter ab:“.



### **Änderung des Artikels 32 der Verfassung von Namibia**

4. Artikel 32 der Verfassung von Namibia wird geändert durch –
- (a) die Ersetzung des Absatzes (i) von Absatz (3) des folgenden Absatzes:
    - „(i) folgende Personen zu ernennen:
      - (aa) den Vize-Präsidenten;
      - (bb) den Ministerpräsidenten (Prime Minister);
      - (cc) den stellvertretenden Ministerpräsidenten;
      - (dd) die Minister und stellvertretenden Minister;
      - (ee) den Generalanwalt (Attorney General);
      - (ff) den Generaldirektor für Planung (Director-General of Planning);
      - (gg) den Leiter des Nachrichtendienstes (Head of Intelligence Service);
      - (hh) jede andere Person oder Personen, die infolge einer anderen Bestimmung dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes vom Präsidenten ernannt werden müssen.
  - (b) die Aufnahme des folgenden Absatzes nach Absatz (3):  
„(3A) Bei der Ernennung des Vize-Präsidenten berücksichtigt der Präsident die Notwendigkeit, ein ausgewogenes Bild des nationalen Charakters der Bevölkerung von Namibia zu schaffen.“;
  - (c) die Ersetzung des Absatzes (bb) von Absatz (b) des Absatzes (4) des folgenden Absatzes:  
„(bb) der Gouverneur und [Vize-Gouverneur] die Vize-Gouverneure der Zentralbank;“; und
  - (d) die Ersetzung des Absatzes (c) von Absatz (5) des folgenden Absatzes:  
„(c) höchstens [sechs (6)] acht (8) Personen aufgrund ihrer besonderen Expertise, ihres besonderen Status‘ oder ihrer speziellen Fähigkeiten und Erfahrungen als Mitglieder der Nationalversammlung ohne Stimmrecht in ebendieser zu ernennen.“

### **Änderung des Artikels 34 der Verfassung von Namibia**

5. Artikel 34 der Verfassung von Namibia wird geändert durch –
- (a) die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:  
„(1) Wenn das Amt des Präsidenten frei wird oder wenn der Präsident anderweitig nicht in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen, sollen die folgenden Personen in der Reihenfolge, wie sie in diesem Absatz bestimmt ist, die Präsidentschaft für den nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit des Präsidenten übernehmen, oder bis der Präsident in der Lage ist, sein Amt wieder aufzunehmen, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt:
    - (a) der Vize-Präsident;

- (b) der Ministerpräsident;
  - (c) der stellvertretende Ministerpräsident; und
  - (d) ein vom Präsidenten ernanntes Mitglied des Kabinetts wie vorgesehen in Absatz (2).“; und
- (b) durch die Ersetzung von Absatz (2) durch den folgenden Absatz:  
„(2) In Abwesenheit des Vize-Präsidenten, des Ministerpräsidenten oder stellvertretenden Ministerpräsidenten und [Wenn] falls es als notwendig oder zweckdienlich erachtet wird, dass jemand den Präsidenten wegen dessen vorübergehender Abwesenheit von Namibia oder wegen Arbeitsdrucks vertritt, hat der Präsident das Recht, eine andere Person, die im vorhergehenden Absatz (1) genannt sind, zu [ernennen] bestimmen, um für bestimmte Anlässe, Angelegenheiten oder für spezielle Zeiträume an seine Stelle zu treten [ihn oder sie zu vertreten], so wie es ihm nach eigenem Ermessen sinnvoll und zweckdienlich erscheint **[, vorbehaltlich einer Beratung mit dem Kabinett].“**

### **Ersetzung des Artikels 35 der Verfassung von Namibia**

6. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 35 der Verfassung von Namibia:

#### **„Artikel 35      Zusammensetzung**

- (1) Ungeachtet des Artikels 29(2A)(c) besteht für die Verwaltung und Durchführung der Regierungsaufgaben das Kabinett aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Ministerpräsidenten, dem Vize-Ministerpräsidenten und weiteren Ministern **[die der Präsident ernennen darf]** aus den Reihen der Mitglieder der Nationalversammlung, einschließlich der unter Artikel 46(1)(b) ernannten Mitglieder.

**[Die Worte „die der Präsident ernennen darf“ wurden aus der Verfassung entfernt, ohne dass diese Entfernung im Dritten Änderungsgesetz angezeigt wird. Da diese Entfernung nicht markiert ist, ist dies möglicherweise unbeabsichtigt – insbesondere, weil damit offensichtlich ein wichtiges Element des Absatzes entfernt wurde.]**

- (2) Der Präsident kann, wenn er es als notwendig oder zweckdienlich erachtet, auch einen stellvertretenden Ministerpräsidenten ernennen, um die Funktionen zu erfüllen, die ihm vom Präsidenten, dem Vize-Präsidenten oder Ministerpräsidenten übertragen werden.
- (3) Der Präsident oder, in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident, der Ministerpräsident, der stellvertretende Ministerpräsident oder ein anderer Minister,

der zu diesem Zweck vom Präsidenten bestimmt wird, führt bei Kabinettsitzungen den Vorsitz.“.

### **Ersetzung des Artikels 36 der Verfassung von Namibia**

7. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 36 der Verfassung von Namibia:

#### **„Artikel 36 Aufgaben des Ministerpräsidenten**

Der Ministerpräsident leitet die Regierungsgeschäfte im Parlament, koordiniert die Arbeit des Kabinetts als Verwaltungsleiter, und **[berät und unterstützt] führt andere Aufgaben aus, die ihm vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten übertragen werden [bei der Ausübung seiner Regierungsfunktionen].“.**

### **Ersetzung des Artikels 38 der Verfassung von Namibia**

8. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 38 der Verfassung von Namibia:

#### **„Artikel 38 Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung**

Vor seiner formellen Amtsübernahme unterzeichnet und leistet ein Minister oder ein stellvertretender Minister vor dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten oder vor einer Person, die vom Präsidenten zu diesem Zweck ernannt ist, einen Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung, wie im Anhang 2 dieser Verfassung festgelegt.“.

### **Änderung des Artikels 43 der Verfassung von Namibia**

9. Artikel 43 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Ersetzung des Absatzes (1) durch den folgenden Absatz:

- „(1) Das Kabinett hat einen Sekretär, der vom Präsidenten ernannt wird und Aufgaben ausführt, die gesetzlich festgelegt sind, sowie solche Aufgaben, die der Präsident, der Vize-Präsident oder der Ministerpräsident von Zeit zu Zeit dem Sekretär überträgt. Bei Ernennung durch den Präsidenten gilt der Sekretär als in sein Amt ernannt auf Empfehlung durch die Kommission für den Öffentlichen Dienst (Public Service Commission).“.

### **Änderung des Artikels 46 der Verfassung von Namibia**

10. Artikel 46 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

- „(1) Die Zusammensetzung der Nationalversammlung ist wie folgt:
- (a) **[zweiundsiebzig (72)] sechsundneunzig (96)** Abgeordnete werden von den registrierten Wählern in **[allgemeiner,]** direkter und geheimer Wahl gewählt. Jeder namibische Staatsbürger, der sich nach Artikel 17 dieser Verfassung qualifiziert, ist berechtigt, an der Wahl der Mitglieder der Nationalversammlung teilzunehmen und kann

- vorbehaltlich Artikel 47 der Verfassung als Mitglied der Nationalversammlung kandidieren;
- (b) höchstens **[sechs (6)] acht (8)** Personen dürfen vom Präsidenten benannt werden gemäß Artikel 32(5)(c) aufgrund ihrer besonderen Kenntnis, Stellung, Fähigkeiten oder Erfahrung mit der Auflage, dass solche Mitglieder keine Stimme in der Nationalversammlung haben und sie außer Betracht gelassen werden, wenn durch einen Mehrheitsbeschluss Entscheidungen getroffen werden, wie in dieser Verfassung oder in einem anderen Gesetz bestimmt.“.

### Änderung des Artikels 52 der Verfassung von Namibia

11. Artikel 52 der Verfassung von Namibia wird geändert durch –

- (a) die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:  
„(1) Nach den **[Bestimmungen der Gesetze, die sich auf den Staatsdienst beziehen,]** Gesetzen Namibias, die die Einstellung von Parlamentsmitarbeitern regeln, sowie nach den Anordnungen der Nationalversammlung, ernennt der Parlamentspräsident eine Person **[(oder benennt eine Person im Staatsdienst, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird),]** falls diese Gesetze eine anderen Vorgang für die Ernennung des Sekretärs vorschreiben, oder bestimmt die Person, die das entsprechende Amt inne hat, als Sekretär der Nationalversammlung, der die Funktionen und Pflichten ausführt, die diesem Sekretär durch diese Verfassung oder den Parlamentspräsidenten der Nationalversammlung übertragen wurden.“;
- (b) die Ersetzung von Absatz (3) durch den folgenden Absatz:  
„(3) Der Parlamentssekretär wird von Mitgliedern der Nationalversammlung unterstützt, **[die Angehörige des Staatsdienstes sind und für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden]** die in Übereinstimmung mit den in Absatz (1) erwähnten Gesetzen ernannt werden.“;
- (c) die Aufnahme des folgenden Absatzes nach Absatz (3):  
„(4) Die in Absatz (1) und Artikel 73A(1) erwähnten Gesetze schaffen eine parlamentarische Dienstkommission (Parliamentary Service Commission), die in einer Weise zusammengesetzt und Funktionen und Befugnisse ausübt wie durch solche Gesetze vorgeschrieben.“.

### Ersetzung des Artikels 53 der Verfassung von Namibia

12. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 53 der Verfassung von Namibia:

#### „Artikel 53 Beschlussfähigkeit

- (1) Gemäß Absatz (2) ist die Anwesenheit von mindestens **[siebenunddreißig (37)] neunundvierzig (49)** stimmberechtigten Abgeordneten der Nationalversammlung außer dem Parlamentspräsidenten und dem sitzungsleitenden

Mitglied notwendig, um eine Sitzung der Nationalversammlung zu konstituieren für den Fall, dass eine Abstimmung vorgesehen ist [sodass sie ihren Aufgaben und Befugnissen nachkommen können].

- (2) Die Anwesenheit von mindestens sechszwanzig (26) stimmberechtigten Abgeordneten der Nationalversammlung außer dem Parlamentspräsidenten und dem sitzungsleitenden Mitglied ist ausreichend, um eine Sitzung der Nationalversammlung zu konstituieren, wenn keine Abstimmung über irgendeine Angelegenheit erforderlich ist.“.

### **Ersetzung des Artikels 55 der Verfassung von Namibia**

13. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 55 der Verfassung von Namibia:

#### **„Artikel 55 Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung**

Jeder Abgeordnete der Nationalversammlung hat vor dem Oberrichter (Chief Justice), dem Stellvertreter des Oberrichters oder einem Richter, der vom Oberrichter zu diesem Zweck bestimmt ist, einen Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung abzulegen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang 3 dieser Verfassung.“.

### **Änderung des Artikels 69 der Verfassung von Namibia**

14. Artikel 69 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

- „(1) Der Nationalrat besteht aus **[zwei (2)] drei (3)** Abgeordneten aus jeder Region wie in Artikel 102 dieser Verfassung verwiesen, welche von den Mitgliedern des Regionalrat der Region gewählt werden.“.

### **Ersetzung des Artikels 73 der Verfassung von Namibia**

15. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 73 der Verfassung von Namibia:

#### **„Artikel 73 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Auf der ersten Sitzung des neu gewählten Nationalrats wählt der Nationalrat mit dem Sekretär als amtierenden Vorsitzenden ein Mitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Der Nationalrat wählt dann ein anderes Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Gemäß Absatz (4), führt der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende bei den Sitzungen des Nationalrates den Vorsitz.
- (4) Sollten weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende bei einer Sitzung anwesend sein, wählt der Nationalrat, mit dem Sekretär als amtierenden Vorsitzenden, aus seinen Reihen eine Person, die während dieser Sitzung den Vorsitz führt.“.

### **Aufnahme von Artikel 73A in die Verfassung von Namibia**

16. Der folgende Artikel wird aufgenommen im Anschluss an Artikel 73 der Namibischen Verfassung:

#### **„Artikel 73A Sekretär und andere Amtsträger**

- (1) Nach den Gesetzen Namibias, die die Einstellung von Parlamentsmitarbeitern regeln, sowie nach den Anordnungen des Nationalrats, ernannt, oder falls diese Gesetze einen anderen Vorgang für die Ernennung des Sekretärs vorschreiben, bestimmt der Vorsitzende die Person, die das entsprechende Amt des Sekretärs der Nationalversammlung innehat, die die Funktionen und Pflichten ausführt, die diesem Sekretär durch diese Verfassung oder den Vorsitzenden übertragen wurden.
- (2) Nach den Gesetzen Namibias, die die Verwendung der öffentlichen Gelder regeln, übt der Sekretär seine Funktionen und Pflichten unter der Aufsicht des Vorsitzenden aus.
- (3) Der Sekretär wird unterstützt durch Beamte des Nationalrats, welche Personen sind, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen, auf die in Absatz (1) verwiesen wird, ernannt werden.“.

### **Änderung des Artikels 75 der Verfassung von Namibia**

17. Artikel 75 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Aufnahme des folgenden Absatzes im Anschluss an Absatz (4):

- „(4A) Absatz (4) wird *mutatis mutandis* angewendet auf Gesetzesvorlagen, die sich mit Steuererhebungen oder der Verwendung öffentlicher Gelder befassen, unter der Voraussetzung, dass der Nationalrat nur Korrekturen an solchen Gesetzesvorlagen zur Prüfung durch die Nationalversammlung vorschlagen darf und dass irgendein Verweis in diesem Absatz (4) auf ‚Änderung‘ als ‚Korrektur‘ ausgelegt wird.“.

### **Ersetzung des Artikels 76 der Verfassung von Namibia**

18. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 76 der Verfassung von Namibia

#### **„Artikel 76 Beschlussfähigkeit**

- (1) Gemäß Absatz (2) ist die Anwesenheit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrates, wie in Artikel 69 bestimmt, notwendig, um eine Sitzung des Nationalrates zu konstituieren, wenn eine Abstimmung erforderlich ist, damit er seinen Aufgaben und Befugnissen nachkommen kann.
- (2) Die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Nationalrats, wie in Artikel 69 bestimmt, ist ausreichend, um

eine Sitzung des Nationalrates zu konstituieren, wenn keine Abstimmung über irgendeine Angelegenheit erforderlich ist.“.

### **Änderung des Artikels 78 der Verfassung von Namibia**

19. Artikel 78 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Aufnahme der folgenden Absätze im Anschluss an Absatz (4):

- „(5) Finanz- und andere Verwaltungsangelegenheiten des Hohen Gerichts und des Obersten Gerichts werden in einer Weise ausgeführt, dass die Unabhängigkeit der Judikative effektiv und praktisch gefördert und durch angemessene legislative und administrative Maßnahmen garantiert wird.
- (6) In Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen wird ein Rechnungsführer bestimmt, der unter Kontrolle und Anweisung des Oberrichters die Funktionen eines Rechnungsführers als Leiter der Justizverwaltung ausübt, mit der Unterstützung von Angestellten, die für diesen Zweck aus dem Öffentlichen Dienst bestimmt werden.
- (7) Der Oberrichter beaufsichtigt das Justizwesen, trägt die Verantwortung für das Justizwesen und überwacht die Vorgaben und Normen für die Ausübung der richterlichen Funktionen aller Gerichte.“.

### **Änderung des Artikels 79 der Verfassung von Namibia**

20. Artikel 79 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) mit dem folgenden Absatz:

- „(1) Das Oberste Gericht (Supreme Court) besteht aus einem Oberrichter, einem Stellvertretenden Oberrichter, der den Oberrichter in der Ausübung seiner Funktionen kraft dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes vertritt, sowie zusätzlichen Richtern, die der Präsident auf Empfehlung der Rechtskommission (Judicial Service Commission) bestimmt.“.

### **Änderung des Artikels 80 der Verfassung von Namibia**

21. Artikel 80 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

- „(1) Das Hohe Gericht (High Court) besteht aus einem Gerichtspräsidenten, der zugleich der Stellvertretende Oberrichter ist wie in Absatz 79(1) verwiesen, und einem *ex officio* Richter des Obersten Gerichts sowie zusätzlichen Richtern, die der Präsident auf Empfehlung der Rechtskommission bestimmt.“.

### **Änderung des Artikels 83 Der Verfassung von Namibia**

22. Artikel 83 der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Aufnahme der folgenden Absätze im Anschluss an Absatz (2):

- „(3) Eine Kommission der Unteren Gerichte (Magistrates Commission), verantwortlich für Versetzung, Disziplin, Entlassung, Bezahlung und andere Arbeitsbedingungen von Magistraten, wird gemäß dieser Verfassung durch ein Parlamentsgesetz geschaffen, das außerdem ihre Machtbefugnisse, Funktionen und Pflichten näher beschreibt.
- (4) Weitere Kommissionen können durch ein Parlamentsgesetz eingerichtet werden, um Angelegenheiten in Bezug auf die Untergeordneten Gerichte zu regeln, wie es per Parlamentsgesetz festgelegt werden kann.“.

### **Änderung des Artikels 84 der Verfassung von Namibia**

23. Artikel 84 der Verfassung von Namibia wird geändert durch –

- (a) die Ersetzung von Absatz (3) durch den folgenden Absatz:
  - „(3) Wenn die Rechtskommission (Judicial Service Commission) es in Betracht zieht, dass die Frage, ob ein Richter des Obersten Gerichts (Supreme Court) oder des Hohen Gerichts (High Court) aufgrund dieses Artikels seines Amtes enthoben wird, untersucht werden sollen, setzt sie ein Tribunal ein, das –
    - (a) aus einem Vorsitzenden besteht und nicht weniger als zwei anderen Mitgliedern, die ein richterliches Amt innehaben oder hatten;
    - (b) der Sache nachgeht und der Rechtskommission über die entsprechenden Fakten berichtet; und
    - (c) wenn die Rechtskommission, nach gründlicher Untersuchung, dem Präsidenten rät, den Richter aus irgendeinem Grund wie in Absatz (2) dargelegt zu entlassen, muss der Präsident diesen Richter seines Amtes entheben.“; und
- (b) die Ersetzung von Absatz (5) durch den folgenden Absatz:
  - „(5) Die Rechtskommission darf vor der Einrichtung eines Tribunals gemäß Absatz (3) dem Präsidenten vorschlagen, den von der Untersuchung betroffenen Richter bis zum Abschluss der Untersuchung durch das Tribunal zu suspendieren: vorausgesetzt, dass der Präsident auf Empfehlung der Rechtskommission die Suspendierung widerrufen kann.“.

### **Änderung des Artikels 85 der Verfassung von Namibia**

24. Artikel 85 der Verfassung von Namibia wird geändert durch –

- (a) die Ersetzung der Absätze (1) und (4) durch die folgenden Absätze:
  - „(1) Es besteht eine Rechtskommission (Judicial Service Commission), bestehend aus dem Oberrichter (Chief Justice), **[einem vom Präsidenten ernannten Richter,] dem Stellvertretenden Oberrichter**, dem Generalanwalt und zwei Angehörigen der juristischen Berufe, die in



Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes von der Berufsorganisation oder einer Organisation, die die Interessen der Juristen in Namibia vertritt, vorgeschlagen werden.

- (4) Jede unerwartet freigewordene Position in der Rechtskommission kann vom Obersten Richter oder in seiner Abwesenheit von dem **[Richter, der vom Präsidenten ernannt ist,]** Stellvertretenden Oberrichter besetzt werden.
- (b) die Aufnahme des folgenden Absatzes im Anschluss an Absatz (4):  
„(5) Eine Versammlung der Rechtskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.“

### **Aufnahme von Artikel 88A in die Verfassung von Namibia**

25. Artikel 88A der Namibischen Verfassung wird aufgenommen im Anschluss an Artikel 88:

#### **„Artikel 88A Die Amtsenthebung des Generalstaatsanwalts (Prosecutor-General)**

- (1) Der Generalstaatsanwalt darf vom Präsidenten entsprechend der Empfehlung der Rechtskommission vor Ende seiner Amtszeit seines Amtes enthoben werden.
- (2) Der Generalstaatsanwalt darf seines Amtes nur aufgrund von Dienstunfähigkeit oder grobem Fehlverhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Absatz (3) dieses Artikels enthoben werden.
- (3) Wenn die Rechtskommission es in Betracht zieht, dass die Frage, ob der Generalstaatsanwalt aufgrund dieses Artikels seines Amtes enthoben wird, untersucht werden sollte, setzt sie ein Tribunal ein, das –
- (a) aus einem Vorsitzenden besteht und nicht weniger als zwei anderen Mitgliedern, die ein richterliches Amt innehaben oder hatten;
- (b) der Sache nachgeht und über entsprechenden Fakten der Rechtskommission berichtet; und
- (c) wenn, nach Erwägung des Berichts, die Rechtskommission nach reiflicher Überlegung dem Präsidenten rät, den Generalstaatsanwalt aus irgendeinem Grund wie in Absatz (2) dargelegt zu entlassen, muss der Präsident den Staatsankläger seines Amtes entheben.“

### **Änderung des Artikels 94 der Verfassung von Namibia**

26. Artikel 94 der Verfassung von Namibia wird geändert durch –

- (a) die Ersetzung von Absatz (3) durch den folgenden Absatz:  
„(3) Wenn die Rechtskommission es in Betracht zieht, dass die Frage, ob der Ombudsmann aufgrund dieses Artikels seines Amtes enthoben wird, untersucht werden sollte, setzt sie ein Tribunal ein, das –

- (a) aus einem Vorsitzenden besteht und nicht weniger als zwei anderen Mitgliedern, die ein richterliches Amt innehaben oder hatten;
  - (b) der Sache nachgeht und der Rechtskommission über entsprechenden Fakten berichtet; und
  - (c) wenn, nach Erwägung des Berichts, die Rechtskommission nach reiflicher Überlegung dem Präsidenten rät, den Ombudsmann zu entlassen aus irgendeinem Grund wie in Absatz (2) dargelegt, muss der Präsident den Ombudsmann seines Amtes entheben.“; und
- (b) die Streichung von Absatz (4).

**Änderung des Artikels 94A der Verfassung von Namibia wie aufgenommen durch Gesetz Nr. 7 von 2010**

27. Artikel 94A der Verfassung von Namibia wird geändert durch die Ersetzung der Absätze (4), (5) und (6) durch die folgenden Absätze:

- „(4) Die Anti-Korruptionskommission besteht aus einem Generaldirektor (Director-General), einem Vize-Generaldirektor und anderen Angestellten der Kommission.
- (5) Die Nationalversammlung ernennt den Generaldirektor der Anti-Korruptionskommission und den Vize-Generaldirektor auf Vorschlag des Präsidenten.
- (6) Der Generaldirektor der Anti-Korruptionskommission und der Vize-Generaldirektor werden für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren ernannt und die Voraussetzungen für ihre Ernennung sowie ihre Arbeitsbedingungen und ihr Ausscheiden aus dem Dienst werden in Übereinstimmung mit einem Parlamentsgesetz bestimmt.“.

**Aufnahme von Kapitel 10B und Artikel 94B der Namibischen Verfassung**

28. Das folgende Kapitel und der folgende Artikel werden aufgenommen im Anschluss an Artikel 94A des Kapitels 10A der Namibischen Verfassung:

„KAPITEL 10B

**WAHLKOMMISSION VON NAMIBIA**  
**(ELECTORAL COMMISSION)**

**Artikel 94B Wahlkommission von Namibia**

- (1) Es besteht eine Wahlkommission in Namibia als die ausschließliche Einrichtung, die gemäß dieser Verfassung Wahlen und Referenden leitet, überwacht, verwaltet und überprüft, und deren Machtbefugnisse, Funktionen und Pflichten werden durch ein Parlamentsgesetz genauer definiert.
- (2) Die Wahlkommission von Namibia ist eine unabhängige, transparente und unparteiliche Einrichtung.
- (3) Die Wahlkommission von Namibia besteht aus fünf Kommissaren, einschließlich des Vorsitzenden, die vom Präsidenten mit der Zustimmung der Nationalversammlung ernannt werden, und diese Kommissare sind berechtigt, für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren zu dienen: unter der Voraussetzung, dass kein Kommissar länger als zwei (2) Amtszeiten im Amt ist.
- (4) Gemäß Absatz (3) dient der Vorsitzende hauptamtlich für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren und ist berechtigt, erneut ernannt zu werden.
- (5) Die Hinterlegungsstelle der Unterlagen, Protokolle und Dokumente der Wahlkommission von Namibia sowie der Wahl- und Referendumsunterlagen liegt beim Leiter der Wahlen und Referenden (Chief Electoral and Referenda Officer).
- (6) Die Qualifikationen für die Ernennung, die Arbeitsbedingungen und das Ausscheiden aus dem Dienst für den Vorsitzenden, die Kommissare und den Leiter der Wahlen und Referenden werden in Übereinstimmung mit einem Parlamentsgesetz bestimmt.“.

**Änderung des Artikels 103 der Verfassung von Namibia**

29. Artikel 103 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung der Absätze (1) und (2) durch die folgenden Absätze:

- „(1) Die Grenzen der Regionen und Wahlkreise werden vom Präsidenten per Proklamation auf Empfehlung der durch Artikel 104 (1) eingerichteten Abgrenzungs- und Demarkationskommission (Boundaries Delimitation and Demarcation Commission) bestimmt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, wie in Artikel 102 (2) dieser Verfassung dargelegt.
- (2) Die Grenzen der Regionen und Wahlkreise können verändert, neue Regionen und Wahlkreise geschaffen und Regionen und Wahlkreise zusammengefügt werden, jedoch nur in Übereinstimmung mit den Vorgängen wie sie in Absatz (1) bestimmt sind.“.

**Ersetzung des Artikels 104 der Verfassung von Namibia**

30. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 104 der Namibischen Verfassung:

**„Artikel 104 Die Abgrenzungs- und Demarkationskommission (Boundaries Delimitation and Demarcation Commission)**

- (1) Es gibt eine Abgrenzungs- und Demarkationskommission, die –
  - (a) die Grenzen Namibias gemäß Artikel 1(4) abgrenzt und demarkiert;
  - (b) die Bestimmung der Grenzen und die Namen der Regionen, Wahlkreise und der lokalen Behörden (local authorities) in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes vorschlägt und dem Präsidenten darüber berichtet.
- (2) Die Abgrenzungs- und Demarkationskommission besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden und anderen Teilzeitkommissaren wie sie vom Präsidenten mit der Zustimmung der Nationalversammlung ernannt werden können.
- (3) Ein Parlamentsgesetz kann weiterhin irgendwelche Angelegenheiten regeln, die nicht ausdrücklich durch diese Verfassung bestimmt werden, einschließlich der Methode der Beschlussfassung.“.

**Ersetzung des Artikels 105 der Verfassung von Namibia**

31. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 105 der Verfassung von Namibia:

**„Artikel 105 Zusammensetzung der Regionalräte (Regional Councils)**

Jeder Regionalrat besteht aus einer Anzahl Personen, die [von der Abgrenzungskommission] in Übereinstimmung mit dem in Artikel 103(1) festgelegten Verfahren, für die bestimmte Region bestimmt wird, für die dieser Regionalrat geschaffen worden ist, und die berechtigt sind, in den Nationalrat gewählt zu werden.“.

**Änderung des Artikels 106 der Verfassung von Namibia**

32. Artikel 106 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

- (1) Jede Region wird in Wahlkreise aufgeteilt, deren Grenzen von der [Abgrenzungskommission] Abgrenzungs- und Demarkationskommission, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines Parlamentsgesetzes und dieser Verfassung, festgelegt werden: mit der Auflage, dass nicht weniger als sechs (6) und nicht mehr als zwölf (12) Wahlkreise in einer Region entstehen.“.

**Ersetzung des Artikels 110 der Verfassung von Namibia**

33. Die Namibische Verfassung wird geändert durch die Ersetzung des Artikels 110 durch den folgenden Artikel:

**„Artikel 110 Verwaltung und Aufgaben der Regionalräte (Regional Councils)**

- (1) Das Abhalten und die Durchführung von Versammlungen der Regionalräte, das Besetzen von freien Stellen in den Regionalräten und die Einstellung von Personal, die Methode zur Bestimmung von Arbeitsbedingungen sowie andere Angelegenheiten in Bezug auf ihre Einstellung und die Bereitstellung von Personal im Öffentlichen Dienst durch die Staatsdienstkommission für die Regionalräte, sowie andere Angelegenheiten, die die Verwaltung und die Aufgaben der Regionalräte betreffen oder damit zusammenhängen, werden durch ein Parlamentsgesetz bestimmt.

**[In Artikel (1) in der ersetzten englischen Fassung sind anscheinend ein Komma und einmal das Wort „und“ weggelassen. In der deutschen Fassung sind die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt.]**

- (2) Ein Parlamentsgesetz regelt die Einstellung von Personal, das die Arbeit für die Regionalräte ausführt.
- (3) Das Gesetz, auf das in Absatz (2) verwiesen wird, kann die Einstellung von Personal durch die Regionalräte bestimmen oder kann bestimmen, dass Personal im Öffentlichen Dienst angestellt wird und kann die Art und Weise bestimmen, wie Personal, das im Öffentlichen Dienst angestellt ist, den Regionalräten zur Verfügung gestellt werden kann.
- (4) Das Gesetz, auf das in Absatz (2) verwiesen wird, kann auch die Versetzung von Personal, das von Regionalräten angestellt ist, in den Öffentlichen Dienst bestimmen und die anschließende Bereitstellung für die Regionalräte.
- (5) Das Gesetz, auf das in Absatz (2) verwiesen wird, kann auch alle anderen Angelegenheiten bestimmen, die sich auf die Einstellung, Dienstbestimmungen, Disziplinarverfahren der betroffenen Angestellten und irgendeine notwendige, nebensächliche oder untergeordnete Angelegenheit in Bezug auf die Anstellung von Personal beziehen.“

**Aufnahme des Artikels 110A der Verfassung von Namibia**

34. Der folgende Artikel wird aufgenommen im Anschluss an Artikel 110 der Namibischen Verfassung:

**„Artikel 110A Regionalgouverneure (Regional Governors)**

- (1) Der Präsident ernennt Regionalgouverneure als politische Führer der Regionen, und ein Parlamentsgesetz beschreibt weiterhin ihre Machtbefugnisse und Funktionen.

- (2) Regionalgouverneure üben ihre Funktionen im Ermessen des Präsidenten aus.
- (3) Gemäß dieser Verfassung oder irgendeines anderen Gesetzes beaufsichtigt ein Regionalgouverneur die Ausübung aller Exekutivfunktionen der Regierung in der Region, für die er oder sie der Regionalgouverneur ist, und er oder sie ist das Verbindungsglied zwischen der Zentralregierung und dem Regionalrat, den Lokalverwaltungen und den traditionellen Führern in der entsprechenden Region.
- (4) In der Ausübung seiner oder ihrer Funktionen, kann der Regionalgouverneur schriftlich den Regionalrat der Region, in der er oder sie Regionalgouverneur ist, auffordern, eine dringende Sondersitzung einzuberufen, um jegliche Angelegenheit anzusprechen.
- (5) Ein Regionalgouverneur nimmt einmal im Jahr an einer Sitzung des Regionalrats der Region teil, für die er oder sie der Regionalgouverneur ist; diese Sitzung findet statt, nachdem der Präsident und das Kabinett nach Artikel 32(2) dieser Verfassung im Parlament anwesend sind.
- (6) Während der in Absatz (5) verwiesenen Sitzung spricht der Regionalgouverneur mit dem Regionalrat über die Lage der Region, geplante Aktivitäten der Zentralregierung in der Region, berichtet über die Aktivitäten der Zentralregierung des Vorjahres in der Region und stellt sich bereit, Fragen zu beantworten.
- (7) Der Präsident oder der für die Regionalverwaltung verantwortliche Minister kann den Regionalgouverneuren weitere Funktionen zuordnen, und die Regionalgouverneure erstatten dem Präsidenten Bericht.“.

### **Änderung des Artikels 113 der Verfassung von Namibia**

35. Artikel 113 der Namibischen Verfassung wird geändert durch –

- (a) die Ersetzung des Absatzes (cc) von Absatz (a) durch den folgenden Absatz:  
„(cc) die Vergütung [**und Pensionsbezüge**] dieser Personen;“; und
- (b) die Ersetzung von Absatz (c) durch den folgenden Absatz:  
„(c) den Präsidenten, falls vom Präsidenten dazu gebeten, in Bezug auf Identität, Verfügbarkeit und Eignung von Personen zu beraten, die vom Präsidenten gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung oder eines anderen Gesetzes ernannt werden.“.

### **Ersetzung des Artikels 114 der Verfassung von Namibia wie geändert durch Gesetz Nr. 7 von 2010**

36. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 114 der Verfassung von Namibia:

**„Artikel 114 Einrichtung und Funktionen**

- (1) Es gibt eine Sicherheitskommission (Security Commission) mit der Funktion –
  - (a) dem Präsidenten Empfehlungen zu unterbreiten für die Ernennung des Obersten Befehlshabers der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), des Generalinspektors der Polizei (Inspector-General of Police) und des Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service);
  - (b) den Präsidenten in allen Angelegenheiten bei Bedarf des Präsidenten zu beraten; und
  - (c) weitere Funktionen auszuüben, die ihr durch ein Parlamentsgesetz übertragen werden.
- (2) Die Sicherheitskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Staatsdienstkommission (Public Service Commission), dem Obersten Befehlshaber der Streitkräfte (Chief of the Defence Force), dem Generalinspekteur der Polizei (Inspector-General of Police), dem Leiter des Nachrichtendienstes (Intelligence Service), dem Generalbeauftragten des Strafvollzugsdienstes (Commissioner-General of Correctional Service) und zwei (2) Mitgliedern der Nationalversammlung, die auf Vorschlag der Nationalversammlung vom Präsidenten ernannt werden.
- (3) Keine Entscheidung der Sicherheitskommission ist ungültig lediglich als Folge einer nicht besetzten Position in der Kommission zur Zeit dieser Entscheidung.“.

**Ersetzung der Überschrift von Kapitel 15 der Verfassung von Namibia**

37. Die folgende Überschrift ersetzt die Überschrift von Kapitel 15 der Namibischen Verfassung:

**„DIE STREITKRÄFTE, DIE POLIZEI,  
DER NACHRICHTENDIENST UND DER  
STRAFVOLLZUGSDIENST.“**

**Aufnahme von Artikel 120A der Verfassung von Namibia**

38. Der folgende Artikel wird aufgenommen im Anschluss an Artikel 120 der Namibischen Verfassung:

**„Artikel 120A Einrichtung des Nachrichtendienstes (Intelligence Service)**

- (1) Durch ein Parlamentsgesetz wird ein Nachrichtendienst geschaffen, dessen Befugnisse und Funktionen in diesem Gesetz festgelegt werden.

- (2) Das in Absatz (1) erwähnte Gesetz kann auch den Titel festlegen, welcher der Leiter des Nachrichtendienstes tragen wird.
- (3) Der Präsident ernennt den Leiter des Nachrichtendienstes gemäß Artikel 32 (3)(i)(gg).
- (4) Der Leiter des Nachrichtendienstes übt sein Amt im Ermessen des Präsidenten aus und übernimmt die politische Verantwortung für die Kontrolle und Leitung des Nachrichtendienstes.
- (5) Der Leiter des Nachrichtendienstes ist der Hauptberater des Präsidenten und der Regierung in Bezug auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit und des nationalen Nachrichtendienstes.

### **Änderung des Artikels 126 der Verfassung von Namibia**

39. Artikel 126 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

- „(1) Der für die Finanzen verantwortliche Minister [**der für das Finanzministerium verantwortlich ist,**] soll mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus in gegebenen Abständen der Nationalversammlung eine Einschätzung des Steueraufkommens, der Ausgaben und der Einnahmen für das kommende Finanzjahr vorlegen.“

### **Ersetzung des Artikels 128 der Verfassung von Namibia**

40. Der folgende Artikel ersetzt Artikel 128 der Namibischen Verfassung:

#### **„Artikel 128 Die Zentralbank**

- (1) Durch ein Parlamentsgesetz wird eine Zentralbank der Republik Namibia eingerichtet als Hauptinstrument des Staates zur Kontrolle der Geldmenge, zur Kontrolle der Währung und [**der Finanzinstitute,**] der Bankinstitute und irgendwelcher anderen Finanzinstitute, die aufgrund eines Parlamentsgesetzes unter die Aufsicht der Zentralbank fallen, und zur Ausführung aller anderen Aufgaben, die normalerweise von einer Zentralbank ausgeführt werden.
- (2) Der Vorstand der Zentralbank besteht aus einem Gouverneur, [**einem stellvertretenden Gouverneur**], stellvertretenden Gouverneuren und weiteren Vorstandsmitgliedern, wie sie durch ein Parlamentsgesetz festgelegt werden, und alle Mitglieder des Vorstandes werden in Übereinstimmung mit einem vom Parlamentsgesetz bestimmten Verfahren vom Präsidenten ernannt.
- (3) Nichts in dieser Verfassung ist so auszulegen, dass es das Inkrafttreten irgendeines Gesetzes verhindert oder die Gültigkeit eines Gesetzes beeinflusst, das die Regulierung von Instituten, die für Bürger Finanzdienstleistungen erbringen, einem anderen Organ als der Zentralbank zuweist.“



### **Änderung des Artikels 129 der Verfassung von Namibia**

41. Artikel 129 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

- „(1) Eine Nationale Planungskommission wird im **[Büro des Präsidenten] Präsidialamt** eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Schwerpunkte und Ausrichtung der nationalen Entwicklung zu planen.“.

### **Änderung des Artikels 132 der Verfassung von Namibia**

42. Artikel 132 der Namibischen Verfassung wird geändert durch die Ersetzung von Absatz (c) des Absatzes (3) durch den folgenden Absatz:

- „(c) Wenn bei einem derartigen Volksentscheid der Gesetzesentwurf, der die vorgeschlagenen Aufhebungen und/oder Änderungen enthält, eine Zweidrittelmehrheit aller in dem Volksentscheid abgegebenen gültigen Stimmen erhält, gilt er in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung als angenommen, und der Präsident muss diese Vorlage [gemäß Artikel 56 dieser Verfassung] billigen, indem er die Vorlage unterzeichnet, und die Vorlage wird in dem Amtsblatt (*Gazette*) als ein Gesetz veröffentlicht.“.

### **Ersetzung von Anhang 2 der Verfassung von Namibia**

43. Der folgende Anhang ersetzt Anhang 2 der Namibischen Verfassung:

## **„Anhang 2**

### **Teil A**

## **EID MIT ODER OHNE RELIGIÖSE BETEUE- RUNG DES VIZE-PRÄSIDENTEN, MINISTERPRÄSIDENTEN UND VIZE-MINISTERPRÄSIDENTEN**

*„Ich ..., schwöre/erkläre hiermit feierlich,*

*dass ich nach besten Kräften danach streben werde, die Verfassung der Republik Namibia als das höchste Gesetz zu bewahren, zu schützen und zu verteidigen und die Gesetze der Republik Namibia einzuhalten, sie auszuführen und anzuwenden;*

*Dass ich die Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und die materiellen und spirituellen Ressourcen der Republik Namibia schützen werde;*

*Dass ich weder direkt noch indirekt irgendwelche Angelegenheiten, die vor das Kabinett gebracht und mir unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut werden, weitergeben werde; und*

*Dass ich mich nach besten Kräften bemühen werde, Gerechtigkeit für alle Einwohner der Republik Namibia zu gewährleisten, den Präsidenten zu vertreten, zu unterstützen und zu beraten und die Pflichten meines Amts und die mir vom Präsidenten übertragene Funktionen nach besten Kräften auszuüben.“*

(Im Falle eines Eides mit religiöser Beteuerung):

*So wahr mir Gott helfe./ Dies bekräftige ich.“*

\*\*\*

## Teil B

### EID MIT ODER OHNE RELIGIÖSE BETEUERUNG DER MINISTER UND STELLVERTRETENDEN MINISTER

*„Ich ..., schwöre/erkläre hiermit feierlich, der Republik Namibia treu zu bleiben, mein Amt als Minister/stellvertretender Minister mit Ehre und Würde auszuüben, die Verfassung zu bewahren, zu schützen und zu verteidigen und die Gesetze der Republik Namibia einzuhalten, sie auszuführen und anzuwenden, dem Volke von Namibia nach besten Kräften zu dienen, weder direkt noch indirekt Informationen, die vor das Kabinett gebracht und mir unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut sind, weiterzugeben und die Pflichten meines Amtes und die mir vom Präsidenten übertragenen Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften auszuüben.*

(Im Falle eines Eides mit religiöser Beteuerung):

*So wahr mir Gott helfe./ Dies bekräftige ich.“*

#### Änderung von Anhang 4 der Verfassung von Namibia

44. Anhang 4 der Namibischen Verfassung wird geändert –

- (a) durch die Ersetzung von Absatz (1) durch den folgenden Absatz:

„(1) Um die **[zweiundsiebzig (72)]** sechsendneunzig (96) Sitze in der Nationalversammlung, die nach Artikel 46(1)(a) notwendig sind, zu besetzen, wird die Anzahl der gültigen Stimmen, die in einer allgemeinen Wahl für die Sitzverteilungen abgegeben wurden, durch **[zweiundsiebzig (72)]** sechsendneunzig (96) geteilt; das Resultat ergibt den Anteil der gültigen Stimmen pro Sitz.“; und
- (b) durch die Ersetzung von Absatz (3) durch den folgenden Absatz:

„(3) Wenn sich nach der Berechnung in Paragraph (2) ein Überhang ergibt, der nicht von der Anzahl der Sitze, die der betreffenden politischen Partei zugeordnet sind, abgedeckt wird, soll dieser Überhang mit anderen derartigen Überhangmandaten konkurrieren, die für eine

andere an der Wahl teilnehmenden politischen Partei oder Parteien anfallen, und jeder nicht-verteilte Sitz oder alle nicht-verteilten Sitze werden (gemäß den Bestimmungen in Paragraph (2)) der oder den betreffenden Parteien in der Reihenfolge des höchsten Überschusses zuerkannt. Im Falle einer Gleichheit der Überhangmandate, und wenn als Folge dieser Gleichheit die nicht-verteilten Sitze nicht vergeben werden können, dann werden die nicht-verteilten Sitze durch das Los vergeben.“.

### **Schlussbestimmungen (Saving Provisions)**

45. (1) Das Richterliche Gesetz (Magistrates Act), 2003 (Gesetz Nr. 3 von 2003), gilt als erlassen gemäß Artikel 83(3) der Namibischen Verfassung.
- (2) Das Gesetz zum Zentralen Nachrichtendienst von Namibia, 1997 (Gesetz Nr. 10 von 1997) gilt als erlassen gemäß Artikel 120A(1) der Namibischen Verfassung.
- (3) Der Zentrale Nachrichtendienst von Namibia, der durch dieses Gesetz eingerichtet wird und der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, gilt als eingerichtet wie in Artikel 120A bestimmt und besteht weiterhin.
- (4) Der General-Direktor des Zentralen Nachrichtendienstes von Namibia, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund seiner Ernennung gemäß dieses Gesetzes im Amt ist, bleibt im Amt als Leiter des Nachrichtendienstes und gilt als ernannt nach Artikel 32(3)(i)(gg).

### **Kurztitel und Beginn**

46. (1) Dieses Gesetz wird das Dritte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Namibia, 2014, genannt, und gemäß Absätzen (2), (3) und (4) tritt es in Kraft am Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt (*Gazette*).
- (2) Sektionen 1, 2(a), (b) und (d), 4(a) und (b), 5,6,7,8,9,41 und 43 treten in Kraft nach Ablauf der Amtszeit des Präsidenten der Republik Namibia.
- (3) Sektionen 4(d), 10, 12 und 44 treten in Kraft nach Ablauf der Amtszeit der bestehenden Mitglieder der Nationalversammlung.
- (4) Sektionen 14 und 18 treten in Kraft nach Ablauf der Amtszeit der bestehenden Mitglieder des Nationalrats.

## **DIE VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE VON 1982 (1982 CONSTITUTIONAL PRINCIPLES)**

Eine zentrale internationale Vorgabe der Verfassungsgebenden Versammlung 1989-1990 war es, die Verfassungsgrundsätze (Constitutional Principles) zu übernehmen, die 1982 von der so genannten Kontaktgruppe der Westlichen Fünf als Ergänzung der UN-Resolution 435 formuliert worden waren. Die Westlichen Fünf waren die damaligen westlichen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats, nämlich die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Frankreich, Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland. 1982 starteten sie neue Verhandlungen mit Südafrika, den Frontstaaten, der SWAPO und anderen politischen Parteien in Namibia, die in dem Disput über die namibische Unabhängigkeit involviert waren, und die Verfassungsgrundsätze von 1982 waren das Ergebnis dieser Verhandlungen.

Die „1982 Constitutional Principles“ sind in dem Dokument des Sicherheitsrates S/15287 vom 7.12.1982 enthalten. Sie sehen Folgendes vor:

### **A. Verfassungsgebende Versammlung**

1. In Übereinstimmung mit der Resolution 435 (1978) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen werden Wahlen für eine Verfassungsgebende Versammlung abgehalten, die die Verfassung für ein unabhängiges Namibia verabschiedet wird. Die Verfassung bestimmt die Organisation und die Befugnisse aller Ebenen der Regierung.
  - Alle erwachsenen Namibier sind berechtigt ohne Diskriminierung oder Furcht vor Einschüchterung von irgendeiner Seite zu wählen, am Wahlkampf teilzunehmen und für die Verfassungsgebende Versammlung zu kandidieren.
  - Die Wahl findet durch geheime Abstimmung statt; für Wähler, die nicht lesen und schreiben können, werden Vorkehrungen getroffen.
  - Das Datum für den Anfang des Wahlkampfes, das Datum für die Wahl, das Wahlsystem, die Vorbereitung der Wählerlisten und anderer Aspekte des Wahlprozesses werden unverzüglich festgelegt, um allen Parteien und interessierten Personen, unabhängig von ihren politischen Ansichten, die gleichberechtigte und faire Möglichkeit zu geben, den Wahlprozess zu organisieren und sich daran zu beteiligen.
  - Volle Redefreiheit, Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und Pressefreiheit werden gewährleistet.
  - Das Wahlsystem stellt eine faire Repräsentation aller politischen Parteien, die durch die Wahl eine breite Unterstützung erhalten haben, in der Verfassungsgebenden Versammlung sicher.
2. Die Verfassungsgebende Versammlung schreibt die Verfassung für ein unabhängiges Namibia in Übereinstimmung mit den Grundsätzen wie unten in Teil B vermerkt und nimmt die Verfassung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder in seiner Ganzheit an.

## **B. Verfassungsgrundsätze für ein unabhängiges Namibia**

1. Namibia ist ein souveräner, demokratischer Einheitsstaat.
2. Die Verfassung ist das höchste Gesetz des Staates. Sie darf nur durch festgelegte Prozessrichtlinien geändert werden unter Einbeziehung der Legislative und/oder der Stimmen, die bei einer Volksabstimmung abgegeben werden.
3. Die Verfassung bestimmt die Organisation und die Befugnisse aller Regierungsebenen. Sie legt ein Regierungssystem mit drei Gewalten fest; eine gewählte Exekutive, die der Legislative gegenüber verantwortlich ist; eine Legislative, die durch allgemeine und gleiche Wahlen gewählt wird und die verantwortlich für die Gesetzgebung ist; und eine unabhängige Judikative, die verantwortlich ist für die Interpretation der Verfassung sowie die Sicherstellung der Souveränität der Verfassung und des Gesetzes. Die Exekutive und die Legislative werden konstituiert durch regelmäßig wiederkehrende und unverfälschte Wahlen in geheimer Abstimmung.
4. Das Wahlsystem stimmt mit den Grundsätzen wie in A.1 vermerkt überein.
5. Die Verfassung enthält eine Deklaration der Grundrechte, die die Rechte auf Leben, auf persönliche Freiheit und Bewegungsfreiheit; auf Freiheit des Gewissens; auf Freiheit der Meinungsäußerung, inklusive der Redefreiheit und Pressefreiheit; sowie auf Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, einschließlich der politischen Parteien und Gewerkschaften; sowie Gleichheit vor dem Gesetz und einen fairen Prozess; den Schutz vor willkürlicher Enteignung von Eigentum oder Enteignung von Eigentum ohne angemessene Entschädigung; die Freiheit von Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit oder Geschlecht einschließen. Die Deklaration der Grundrechte stimmt überein mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Beeinträchtigte Personen haben das Recht, Gerichte über diese Rechte entscheiden zu lassen und sie durchzusetzen.
6. Es ist verboten, Straftatbestände zu schaffen, die rückwirkend gelten, oder erhöhte Strafmaßnahmen zu treffen, die rückwirkend gelten.
7. Es werden Bestimmungen festgelegt für die ausgewogene Zusammensetzung des Öffentlichen Dienstes, der Polizei und der Streitkräfte sowie für gleichen Zugang für alle zu Personaleinstellungen in diesen Diensten. Eine faire Verwaltung der Personalpolitik in Bezug auf diese Dienste wird durch entsprechende unabhängige Instanzen versichert.
8. Es werden Vorkehrungen für die Einrichtung gewählter Räte der kommunalen und/oder regionalen Verwaltung getroffen.

## RESOLUTION 435 VON 1978 DES UN-SICHERHEITSRATS

Am 29. September 1978 rief der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 435 zum Rückzug der illegalen Verwaltung Südafrikas in Namibia auf, um den Weg für die Übertragung der Macht auf das Volk von Namibia mit Unterstützung der Vereinten Nationen zu bereiten. Die Resolution wurde auf der 2087. Sitzung des Sicherheitsrats mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet. Die Tschechoslowakei und die UdSSR enthielten sich der Stimme, die Volksrepublik China beteiligte sich nicht an der Abstimmung.

### WORTLAUT DER UN-RESOLUTION 435 VOM 29. SEPTEMBER 1978

*Der Sicherheitsrat,*

*ruft* Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar (1976) und 431 (1978) und 432 (1978) vom 27. Juli 1978 *ab,*

*hat* den vom Generalsekretär gemäß Absatz 2 der Resolution 431 (1978) vorgelegten Bericht sowie seiner am 29. September 1978 im Sicherheitsrat dazu abgegebenen Begründung (S/12969) *vorgenommen,*

*in Kenntnisnahme* der diesbezüglichen Mitteilungen der Regierung Südafrikas an den Generalsekretär,

sowie *in Kenntnisnahme* des Schreibens des Präsidenten der South West African People's Organization (SWAPO) (Südwestafrikanischen Volksorganisation) an den Generalsekretär vom 8. September 1978,

*wiederholt* die Bestätigung der rechtlichen Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia,

1. *Nimmt* den Bericht des Generalsekretärs zur Umsetzung der Beschlussvorlage bezüglich der Regelung der Situation in Namibia sowie seine erläuternde Erklärung *an;*
2. *Bestätigt* sein Ziel, den Rückzug der widerrechtlichen südafrikanischen Verwaltung aus Namibia und die Übertragung der Macht auf das Volk von Namibia mit Unterstützung der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit Sicherheitsratsresolution 385 (1976) zu erreichen;
3. *Beschließt,* unter seiner Aufsicht und in Übereinstimmung mit dem oben genannten Bericht des Generalsekretärs eine United Nations Transitional Assistance Group (UNTAG) (Einheit der Vereinten Nationen zur Übergangshilfe) für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zu schaffen, mit dem Ziel, seinen Sonderbeauftragten bei der Ausübung des Mandats zu unterstützen, das ihm vom Sicherheitsrat nach Absatz 1 seiner Resolution 431 (1978) übertragen wurde, um die baldige Unabhängigkeit Namibias durch freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

4. *Begrüßt* die Bereitschaft der SWAPO (South West African People's Organisation), bei der Durchführung des Berichts des Generalsekretärs mitzuwirken, einschließlich ihrer im Schreiben des SWAPO-Präsidenten vom 8. September 1978 signalisierten Bereitschaft, die Bestimmungen für einen Waffenstillstand zu unterschreiben und einzuhalten;
5. *Fordert* Südafrika *auf*, ab sofort bei der Durchführung dieser Resolution mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;
6. *Erklärt* alle einseitigen Maßnahmen, die von der illegalen Verwaltung in Namibia in Bezug auf den Wahlprozess getroffen wurden, einschließlich der unilateralen Registrierung der Wähler oder der Machtübergabe, unter Verstoß gegen die Sicherheitsresolution 385 (1976), 431 (1978) und gegen diese Resolution, für null und nichtig;
7. *Ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 23. Oktober 1978 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

## MITGLIEDER DER VERFASSUNGSGEBENDEN VERSAMMLUNG (1989-1990)

### SWAPO (South West Africa People's Organization)

- Mose Penaani Tjitendero- Parlamentspräsident
- Dr. Hage Geingob – Vorsitzender
- Rev. Matti Amadhila
- Ben Amathila
- Libertine Amathila
- Nahas Angula
- Nico Bessinger
- Willem Biwa
- Danie Botha
- Jerry Ekandjo
- Moses I!Garoëb
- Theo-Ben Gurirab
- Hidipo Hamutenya
- H. Hausiko
- Marco Hausiku
- Hadino Hishongwa
- Joshua Hoebebe
- Michaela Huebschle
- Pendukeni Iivula-Ithana
- Nickey Iyambo
- Richard Kapelwa Kabajani
- Rev. Zephania Kameeta
- Peter Katjavivi
- Willem Konjore
- Nathaniel Maxuilili
- Kaire Mbuende
- David Meroro
- Peter Mweshihange
- Dr. Sam Nujoma
- John Ya Otto
- Dr. Hifikepunye Pohamba
- Hartmut Ruppel
- Pashukeni Shoombe
- Ngarikutuke Tjiriange
- Andimba Toivo ya Toivo
- Ben Ulenga
- Hendrik Witbooi
- Anton von Wietersheim
- Siegfried Wohler
- Buddy Wentworth
- John Ya Otto



## Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung (1989-1990)

### **DTA (Democratic Turnhalle Alliance)**

- Ben Africa
- Barney Barnes
- Magareth Barnes
- Gottlieb Dan
- Johannes J. /Gaseb
- Alloys Gende
- Joseph Haraseb
- Jeremia Jagger
- Piet Junius
- Geelboy Kashe
- Katuutire Kaura
- Constance Kgosimang
- Fanuel Kozonguizi
- Daniel Luipert
- A. Majavero
- Andrew Matjila
- Dirk Mudge
- Mishake Muyongo
- A. Nuule
- Hans-Erik Staby
- C. van Wyk

### **UDF (United Democratic Front)**

- Eric Biwa
- Reggie Diergaardt
- Justus IGaröëb
- Gabriel Siseho

### **ACN (Action Christian National)**

- William Aston
- Jan de Wet
- Kosie Pretorius

### **FCN (Federal Convention of Namibia)**

Hans Diergaardt trat aus Gesundheitsgründen zurück. Seinen Sitz nahm daraufhin Mburumba Kerina ein, der zum stellvertretenden Parlamentspräsidenten gewählt wurde.

### **NNF (Namibia National Front)**

- Reinhart Vekuii Rukoro

### **NPF (National Patriotic Front)**

- Moses Katjuongua

## NAMIBIAS NATIONALHYMNE

Als Namibia am 21. März 1990 unabhängig wurde, hatte das Land zwar schon eine Nationalflagge, aber noch keine eigene Nationalhymne. Stattdessen stimmte man zu den Unabhängigkeitsfeiern das afrikanische Lied „Nkosi sikelel' iAfrica“ (Gott schütze Afrika) an. Dieses Lied wurde später der erste Teil der neuen südafrikanischen Nationalhymne, wie 1997 verabschiedet.

Vor der Unabhängigkeit hatte man in Namibia zu offiziellen Anlässen die Nationalhymne des Apartheidstaates Südafrika, „Die Stem van Suid-Afrika“, gespielt. Auch wurde das so genannte Südwesterland („So hart wie Kameldornholz ist unser Land“) vor allem von deutschsprachigen Namibiern ab und zu als inoffizielle Landeshymne gesungen.

### Ein nationaler Wettbewerb

Nach der Unabhängigkeit war es an der Zeit, eine eigene namibische Nationalhymne zu komponieren wie in der Verfassung von Namibia vorgesehen. Da ihre Komposition die Ideen und Wünsche der namibischen Bevölkerung mit einbeziehen sollte, delegierte die Verfassungsgebende Versammlung bzw. das Parlament den Beschluss über eine Nationalhymne an die Namibia Broadcasting Corporation (NBC). Diese richtete daraufhin einen öffentlichen Wettbewerb aus, um aus verschiedenen Vorschlägen eine eigene Hymne für das junge Land auszuwählen.

Zahlreiche Komponisten nahmen an dem Wettbewerb teil. Als Sieger ging der namibische Musiker Axali Doeseb, der auch vier Jahre in Deutschland Musik studiert hatte und zu der Zeit Angestellter beim NBC Radio war, hervor. Seine Melodie und sein Text fanden uneingeschränkte Zustimmung, auch wenn einige Kritiker bedauerten, dass im Text die sprachliche Betonung nicht immer mit dem musikalischen Rhythmus harmonierte.

Doeseb schrieb sowohl die Melodie als auch den Text der Hymne. Grundlage war ein Stück, das er anlässlich der Beerdigung des SWAPO-Aktivisten Anton Lubowski auf der Orgel improvisiert hatte. Lubowski war wenige Monate vor Namibias Unabhängigkeit im September 1989 ermordet worden, und die Menschen auf der Beerdigung waren so angetan von Doesebs Improvisation, dass einige ihn um die Noten baten. Diese Noten lagen jedoch weder schriftlich vor noch konnte Doeseb sich an die genaue Melodie erinnern. Glücklicherweise hatte jemand bei der Beerdigung eine Tonbandaufnahme gemacht. Diese diente Doeseb dann als Vorlage für seine Komposition.

Es fehlte allerdings noch der passende Text. Kurz sollte er sein, leicht zu lernen, und die Geschichte der neu geborenen Nation widerspiegeln – das waren die Anforderungen des Wettbewerbs. Doeseb reiste wochenlang durch Namibia und befragte zahlreiche Namibier unterschiedlicher Herkunft, welche Themen und welche Worte sie gern in einer Nationalhymne singen oder hören würden. Das Wort „brave“ (tapfer, mutig), zum

Beispiel, sei so oft erwähnt worden, berichtete Doeseb, dass er es in den Titel und in die erste Zeile der Hymne *Nambia, Land of the Brave* aufnahm.

### **Die Liebe für unser Land**

Die genehmigte Version der neuen Nationalhymne wurde am ersten Jahrestag der Unabhängigkeit Namibias, am 21. März 1991, unter der Leitung des Komponisten der Öffentlichkeit vorgestellt. Am 7. Dezember 1991 proklamierte ein Parlamentsgesetz (Gesetz Nr. 20 von 1991) „Namibia, Land of the Brave“ als Nationalhymne von Namibia, und Doeseb übertrug das Urheberrecht der Worte und der Musik an die Republik Namibia.

Die Hymne beschreibt, so die namibische Regierungs-Webseite, „den Willen des namibischen Volkes, sich trotz Not und Leid zu behaupten - und vor allem die Liebe zu ihrem Land und ihren Menschen.“ ([www.gov.na/national-symbols](http://www.gov.na/national-symbols)). Das Gesetz macht es zu einer Straftat, die Hymne zu beleidigen, mit einer Strafe bei Verurteilung von bis zu fünf Jahren Gefängnis oder einer Geldstrafe von bis zu 20.000N\$ oder beidem, und erlaubt dem Präsidenten von Namibia, Verordnungen zu dem Gesetz zu erlassen.

Die namibische Nationalhymne wird heute bei allen offiziellen Anlässen, in Schulen sowie morgens und vor Sendeschluss auf nationalen Radiosendern und TV-Kanälen, gemeinsam mit der Hymne der Afrikanischen Union (AU) gespielt.

#### **Text der namibischen Nationalhymne**

Namibia, Land of the Brave  
Freedom fight we have won  
Glory to their bravery  
Whose blood waters our freedom

We give our love and loyalty  
Together in unity  
Contrasting beautiful Namibia  
Namibia our country

Beloved land of savannas  
Hold high the banner of liberty

#### *Chorus*

Namibia our country  
Namibia motherland  
We love thee.

#### **Wörtliche Übersetzung**

*Namibia, Land der Tapferen  
Den Freiheitskampf gewannen wir  
Ehre ihrer Tapferkeit  
Deren Blut für unsere Freiheit floss.*

*Wir geben unsere Liebe und Treue  
Gemeinsam in Einigkeit  
Dem kontrastreichen schönen Namibia  
Namibia, unserem Land.*

*Geliebtes Land der Savannen,  
Haltet hoch das Banner der Freiheit.*

#### **Refrain**

*Namibia, unser Land,  
Namibia, Mutterland,  
Wir lieben dich.*

*Quelle: [www.gov.na/national-symbols](http://www.gov.na/national-symbols);  
February 2015*

Noten zur Nationalhymne von Namibia: Namibia, Land of the Brave

**NAMIBIA LAND OF THE BRAVE**

Music and text by AXALI DOESEB arranged by KONRAD SCHWIEGER

The image shows a musical score for the Namibia National Anthem. It consists of seven systems of music. Each system includes a vocal line (treble clef) and a piano accompaniment (treble and bass clefs). The lyrics are written below the vocal line. The score is in 4/4 time and features a key signature of one flat (B-flat). The lyrics are: "NA - MI - BI - A Land of the brave freedom light we have won / glo - ry to their bra - ve - ry whose blood we - tars our free - dom we give / o - ur love and lo - yal - ty to - gether in u - ni - ty con - / tin - ue - ing best - ful NA - MI - BI - A NA - MI - BI - A ou - r coun - try / be - loved land of sa - van - nals hold high the ba - nner of li - b - er - ty / NA - MI - BI - A o - ur coun - try NA - MI - BI - A moth - er - land we love / thee / it".

Quelle: [www.orusovo.com/symbols/images/Anthemscore.pdf](http://www.orusovo.com/symbols/images/Anthemscore.pdf); Februar 2015

## DIE HYMNE DER AFRIKANISCHEN UNION (AU)

Namibia ist das einzige Land im südlichen Afrika, das regelmäßig zu offiziellen Anlässen nach der Nationalhymne auch die Hymne der Afrikanischen Union singt.

### **Text der Hymne der Afrikanischen Union:**

Let us all unite and celebrate together  
The victories won for our liberation  
Let us dedicate ourselves to rise together  
To defend our liberty and unity

#### *Chorus*

O Sons and Daughters of Africa  
Flesh of the Sun and Flesh of the Sky  
Let us make Africa the Tree of Life

Let us all unite and sing together  
To uphold the bonds that frame our destiny  
Let us dedicate ourselves to fight together  
For lasting peace and justice on earth.

#### *Chorus*

O Sons and Daughters of Africa  
Flesh of the Sun and Flesh of the Sky  
Let us make Africa the Tree of Life

Let us all unite and toil together  
To give the best we have to Africa  
The cradle of mankind and fount of culture  
Our pride and hope at break of dawn.

#### *Chorus*

O Sons and Daughters of Africa  
Flesh of the Sun and Flesh of the Sky  
Let us make Africa the Tree of Life

*Source: [www.au.int/en/about/symbol](http://www.au.int/en/about/symbol); February 2015*

### **Wörtliche Übersetzung**

*Vereint und zusammen wollen wir  
Die Siege unserer Befreiung feiern  
Wir wollen uns gemeinsam und engagiert erheben  
Um unsere Freiheit und Einheit zu verteidigen*

#### *Refrain*

*Oh, Söhne und Töchter Afrikas  
Frucht der Sonne und Frucht des Himmels  
Lasst uns Afrika zu einem Baum des Lebens machen*

*Vereint und zusammen wollen wir singen  
Um die Bande aufrecht zu halten, die unser Schicksal bestimmen  
Wir wollen engagiert gemeinsam kämpfen  
Für dauerhaften Frieden und Gerechtigkeit auf Erden*

#### *Refrain*

*Oh, Söhne und Töchter Afrikas  
Frucht der Sonne und Frucht des Himmels  
Lasst uns Afrika zu einem Baum des Lebens machen*

*Vereint und zusammen wollen wir arbeiten  
Um unser Bestes für Afrika zu geben  
Die Wiege der Menschheit und die Quelle der Kultur  
Unser Stolz und unsere Hoffnung im Morgengrauen*

#### *Refrain*

*Oh, Söhne und Töchter Afrikas  
Frucht der Sonne und Frucht des Himmels  
Lasst uns Afrika zu einem Baum des Lebens machen.*

## NAMIBIAS NATIONALFLAGGE

Im Gegensatz zur Nationalhymne hatte Namibia am Tag seiner Unabhängigkeit schon eine eigene Nationalflagge. Sie wurde von einem Ausschuss ausgesucht, dem Namibia National Symbols Sub-Committee, das eingerichtet worden war, um über neue nationale Symbole für die neue Republik zu beraten. Den Vorsitz dieses Komitees hatte der designierte Minister für Information und Rundfunk, Hidipo Hamutenya inne.

Um einen allgemein beliebten Flaggenentwurf zu finden, forderte der Unterausschuss die Öffentlichkeit auf, Skizzen und Vorschläge einzureichen. Aus 835 von der Öffentlichkeit eingereichten Entwürfen wählte der Ausschuss das heutige Design aus und stellte es am 2. Februar 1990 vor.

Als in der Nacht zum 21. März 1990 die Unabhängigkeit Namibias ausgerufen wurde, in Anwesenheit von Tausenden von Namibiern und zahlreichen internationalen Gästen, ließ man die südafrikanische Flagge herunter und hisste anschließend unter großem Jubel und Applaus zum ersten Mal die neue namibische Flagge.

Die Verfassungsgebende Versammlung legte in Artikel 2 der namibischen Verfassung fest: „Namibia hat eine Nationalflagge, die in Anhang 6 dieser Verfassung beschrieben ist.“ In Anhang 6 legt die Verfassung von Namibia das Aussehen der Nationalflagge wie folgt fest:

„Die Nationalflagge Namibias ist rechteckig im Verhältnis drei in der Länge zu zwei in der Breite und durch einen Schrägstreifen in drei Abschnitte geteilt: blau, weiß und grün. Der weiße Streifen macht ein Drittel ( $1/3$ ) der Breite der Flagge aus und wird zum größten Teil von einem roten Streifen verdeckt, der ein Viertel ( $1/4$ ) der Breite der Flagge ausmacht. In der oberen linken Ecke ist eine goldene Sonne mit zwölf (12) Strahlen, deren Durchmesser ein Drittel ( $1/3$ ) der Breite der Flagge beträgt; die Länge der vertikalen Achse der Sonne beträgt ein Fünftel ( $1/5$ ) der Entfernung von der Mastseite, und sie befindet sich in gleicher Entfernung von der oberen Ecke und dem Schrägstreifen. Die Strahlen, deren Länge zwei Fünftel ( $2/5$ ) des Radius' der Sonne ausmachen, gehen von der Außenkante eines blauen Ringes aus, der ein Zehntel ( $1/10$ ) des Sonnenradius' beträgt.

## **Bedeutung der Farben und Symbole**

Die Internetseite der namibischen Regierung beschreibt die Symbolik und Farben der Nationalflagge wie folgt:

„Namibias Nationalflagge wurde am 2. Februar 1990 einstimmig von der Verfassungsgebenden Versammlung angenommen, als ein Symbol für den Kampf des Landes für nationale Einheit.

Sie symbolisiert Frieden, Einheit und eine gemeinsame Loyalität gegenüber Namibia. Die Nationalflagge repräsentiert die Nation in allen Aspekten. Die Sonne symbolisiert Leben und Energie. Die goldene Farbe repräsentiert die Wärme und die Farbe der Ebenen der Namibwüste.

Die Farbe Blau repräsentiert den Himmel, den Atlantik, Namibias Meeresressourcen und die Bedeutung von Regen und Wasser. Die Farbe Rot steht für Namibias Bevölkerung, ihr Heldentum und ihre Entschlossenheit, eine Zukunft mit gleichen Chancen für alle zu schaffen. Die Farbe Weiß steht für Frieden und Einheit, während die Farbe Grün die Pflanzenwelt und die landwirtschaftlichen Ressourcen symbolisiert.

Die Nationalflagge kann im Ausland gehisst werden, um Namibia zu repräsentieren.“

*Quelle: [www.gov.na/national-symbols](http://www.gov.na/national-symbols); June 2015*





## DIE PRÄSIDENTENFLAGGE

Namibias Präsidentenflagge wurde vom Staatsherold Südafrikas, Fred Brownell, entworfen, der später, im Jahr 1994, auch die neue Flagge Südafrikas entwarf. Er war auch Mitglied des Namibia National Symbols Sub-Committee, das die Nationalflagge Namibias auswählte.

Die Website des Präsidialamts (Office of the President) beschreibt die Präsidentenflagge wie folgt:

„Die Präsidentenflagge repräsentiert die oberste Autorität des Staatsoberhauptes und Chefs der Exekutive.

Die Flagge ist rechteckig mit drei Dreiecken in den Farben Blau, Gold und Grün. In dem goldenen Dreieck liegt das Wappen Namibias.

Die Flagge wird nur in Namibia selbst verwendet. Wenn der Präsident das Ausland besucht, wird nur die Nationalflagge gebraucht. Dies bedeutet, dass im Ausland nur die Nationalflagge gehisst werden kann, um Namibia zu repräsentieren, während die Präsidentenflagge den Status und die Autorität des Präsidenten in Namibia repräsentiert.“

*Quelle: www.gov.na; June 2015*



## PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK NAMIBIA

<b>H.E. Dr Sam Nujoma</b>	21.03.1990 bis 21.03.2005
<b>H.E. Dr Hifikepunge Pohamba</b>	21.03. 2005 bis 21.03. 2015
<b>H.E. Dr Hage Geingob</b>	21.03.2015 bis dato

## POLIZEI- UND MILITÄRFLAGGEN

Neben der Präsidentenflagge gibt es noch eine Polizeiflagge und eine Militärflagge.

### Polizeiflagge

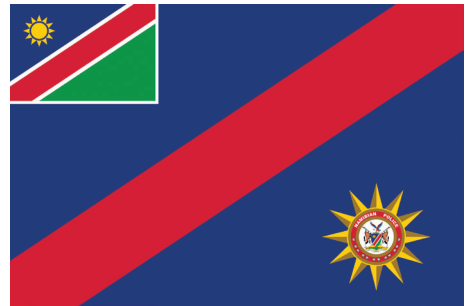
Das erste Design der namibischen Polizeiflagge wurde am 1. November 2009 verändert. Durch die Einbindung der Nationalflagge in der linken oberen Ecke sollte die Bindung an das Land stärker verdeutlicht werden.

Die Polizeiflagge nimmt immer die zweitrangige Position ein, wenn sie zusammen mit der Nationalflagge gehisst wird oder weht. Die Nationalflagge muss etwa 1,80 Meter höher als andere Flaggen gehisst werden.

*Quelle: [www.parliament.na](http://www.parliament.na); June 2015*



*Flagge der namibischen Polizei  
seit 1. November 2009*

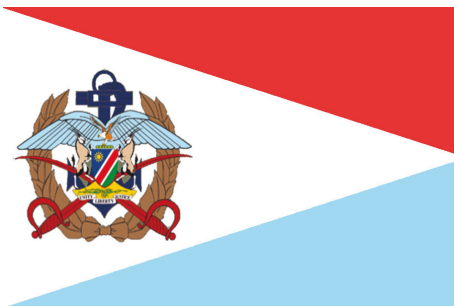


*Flagge der namibischen Polizei  
bis zum 31. Oktober 2009*

### Militärflagge

Die Flagge der Namibischen Streitkräfte zeigt das Wappen der Namibian Defence Force (NDF) auf einem weißen Dreieck, welches von einem roten und hellblauen Dreieck in entgegengesetzter Richtung flankiert wird. Sie symbolisiert die drei Komponenten der Streitkräfte: das Heer, die Marine und die Luftwaffe.

*Quelle: [www.mod.gov.na](http://www.mod.gov.na), June 2015*



*Quelle: [en.wikipedia.org/wiki/Flag\\_of\\_Namibia](http://en.wikipedia.org/wiki/Flag_of_Namibia);  
Februar 2015*

## STAATSWAPPEN UND STAATSSIEGEL

Auch Staatswappen und Staatssiegel wurden in der Verfassung von Namibia verankert, womit alle früheren Wappen, die von der südafrikanischen Verwaltung in Namibia benutzt wurden, aufgehoben wurden. In Kapitel 1, Artikel 2 (2) und (3) der Verfassung heißt es:

„Namibia hat ein Staatswappen, eine Nationalhymne und ein Staatssiegel, welche durch ein Parlamentsgesetz bestimmt werden und deren Annahme beziehungsweise Änderung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung beschlossen werden muss.

- (a) Das Staatssiegel der Republik Namibia zeigt ein Wappen mit der Umschrift „NAMIBIA“ und dem Motto des Landes, das durch ein Parlamentsgesetz wie oben bestimmt wird.
- (b) Das Staatssiegel befindet sich im Gewahrsam des Präsidenten oder einer Person, die der Präsident zu diesem Zweck bestimmt, und wird vom Präsidenten für amtlich bestimmte Unterlagen gebraucht.“

### Das Staatswappen

Auch den Entwurf eines Staatswappens und eines Staatssiegels übertrug 1989 die Verfassungsgebende Versammlung dem Namibia National Symbols Sub-Committee, das die Hilfe des südafrikanischen Bureau of Heraldry (Amt für Wappenkunde) erbat.

Nachdem man in der Verfassungsgebenden Versammlung die neue namibische Flagge akzeptiert hatte, beschloss der Ausschuss, das gleiche Design für das neue Staatswappen zu benutzen. Zusätzlich sollte ein Schreiseeadler (*Haliaeetus vocifer*) auf dem Wappen abgebildet sein sowie je ein Oryx rechts und links des Wappens. Die *Welwitschia Mirabilis* unter dem Wappen, eine jahrhundertealte Pflanze, die man in der Namibwüste findet, wurde aus dem Wappen der früheren Kolonie Südwestafrikas übernommen.

Das Staatswappen ist das offizielle Emblem des Staatsdienstes als Satzungsorgan (statutory body). Das Staatswappen ist auf allen offiziellen Publikationen und offiziellem Briefpapier abgebildet.

Die Internetseite der namibischen Regierung über nationale Symbole beschreibt das Staatswappen folgendermaßen:

„Die Nationalflagge ist auf dem Schild des Wappens abgebildet. Sie steht fest im



Sand der jahrhundertealten Namib-Wüste. Auf dem Stirnband über dem Schild ist ein Fischadler, der den Norden und die Wasserressourcen unseres Landes repräsentiert.

Der Fischadler kann ausgezeichnet sehen und ist somit auch ein Symbol für die Weitsichtigkeit der Führungskräfte unseres Landes. Die einheimischen Oryx-Antilopen auf beiden Seiten des Schildes leben vor allem in den halbtrockenen Gegenden Namibias. Sie sind bekannt für ihren Mut, ihre Eleganz und ihren Stolz. Die im Wüstensand verwurzelte *Welwitschia mirabilis* ist eine einzigartige Wüstenpflanze, eine Überlebenskämpferin und damit ein Symbol für Namibias Kraft und Ausdauer. Das Stirnband verweist auf die Traditionen unserer Nation, und die Diamantenformen symbolisieren die Bedeutung der Diamanten für die Wirtschaft des Landes.

Das Motto „Unity, Liberty, Justice“ (Einheit, Freiheit, Gerechtigkeit) steht für die wichtigsten Prinzipien, die in der Verfassung verankert sind. Private Einrichtungen dürfen das Wappen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Präsidenten verwenden.

Das Staatswappen darf von privaten Stellen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Präsidenten verwendet werden.“


*Quelle: www.gov.na/national-symbols, June 2015*

### Das Staatssiegel

Das Staatssiegel wird vom Präsidenten benutzt, um die Echtheit staatlicher Dokumente zu bestätigen. Es zeigt zwei Mal das nationale Motto *Unity, Liberty, Justice* (Einheit, Freiheit, Gerechtigkeit), einmal auf einem Band unter dem Wappen und einmal in dem Rand um das Wappen. Im Rand erscheinen auch zwei Sonnen mit zwölf Strahlen.

*Quelle: www.op.gov.na; June 2015*





Die **Konrad Adenauer Stiftung** arbeitet bereits seit 25 Jahren in Namibia für eine freiheitliche und friedliche Fortentwicklung sowie Stärkung der Demokratie. In über 100 Länderprojekten leisten wir zudem weltweit erfolgreich einen Beitrag zur Sicherung von Menschenrechten, persönlichen Freiheitsrechten, guter Regierungsführung, Erwachsenenbildung, Frauenrechten, Energie und Klimaschutz und zur Umsetzung einer sozialen Marktwirtschaft. Wir bieten den Bürgern Namibias ein politisch neutrales Dialogforum, um über die besten Wege zur Entwicklung des Landes zu sprechen. Wir bringen Menschen zusammen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung annehmen wollen. Dadurch entwickeln wir aktive Netzwerke in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Das Auslandsbüro der KAS für Namibia und Angola mit Sitz in Windhoek betreut zahlreiche Projekte im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, die unterstützt und nicht aufdrängt. Die Festigung, Sicherung und Wahrung der garantierten Rechte eines jeden Bürgers in Namibia steht dabei für die KAS im Mittelpunkt. Die Verfassung ist das Wertefundament einer jeden Demokratie, die im Alltag und in der Praxis gelebt werden muss. Möglichst jeder Namibier sollte seine verfassungsrechtlich garantierten Rechte, aber eben auch seine Pflichten kennen. Neben einer Version auf Englisch, Oshivambo, Otjiherero ergänzt die vorliegende deutsche Übersetzung der Verfassung Namibias einschließlich der jüngsten Verfassungsänderungen das hiesige Angebot.

Die **Namibia Wissenschaftliche Gesellschaft** wurde bereits 1925 gegründet als Forum für hiesige Wissenschaftler und Forscher aus dem Ausland mit dem Ziel, der Bevölkerung Zugang zu Wissen und fundierte Informationen zu ermöglichen in einer Zeit, in der es in Südwestafrika wenig Bildungsinstitute und Forschungszentren gab. Treu ihrem Ziel hat sie gute und schlechte Zeiten, bewegte politische Entwicklungen und mehrere Regierungswechsel überstanden und bemüht sich auch heute noch, objektiv über aktuelle Themen zu informieren. Diese deutsche Ausgabe der Verfassung von Namibia ist ein Beitrag zu diesem Ziel. Sie soll als Nachschlagewerk, Handbuch und Informationsquelle dienen, und enthält deshalb die Übersetzung der Verfassung mitsamt der Änderungsgesetze, umfassenden Zusatzinformationen, einem kurzen geschichtlichen Überblick über den Werdegang der Verfassung sowie eine Übersetzung der UN Resolution 435 und der Constitutional Principles von 1982. Obendrein bietet sie ein paar Erläuterungen zu kontroversen Punkten in der Verfassung wie Landenteignung, Todesstrafe und die Amtszeit des Präsidenten, Information zur Nationalflagge und anderen namibischen Staatsflaggen sowie zu Staatswappen und Staatssiegel, die Texte der namibischen Nationalhymne und der AU, einschließlich der Noten zur Nationalhymne. Es ist der Wunsch der Namibia Wissenschaftlichen Gesellschaft, dass dieses Buch dazu beiträgt, das demokratische Bewusstsein zu stärken und das Wissen um die Verfassung und ihre Bedeutung zu erweitern.



**Namibia  
Wissenschaftliche  
Gesellschaft**